Programm

des

Königlichen

Gymnasiums zu Hohenstein i. Ostpr.,

womit

zur öffentlichen Prüfung der Schüler aller Classen

am 2. August 1872

ergebenst einladet

E. Trosien,
Director.

Inhalt: 1. Ueber das römische Exil vom G. L. Dr. W. Siebert.
2. Jahresbericht des Directors.

Königsberg i. Pr., 1872.

Gedruckt bei Gruber & Longrien (Gustav Longrien).

Ueber das römische Exil.

Erste Abtheilung.

Das römische Exil von Roms Gründung bis auf die Kaiserzeit.

Das Wort exilium (exsilium), welches wir ungenau mit Verbannung zu übersetzen pflegen, wird schon von den Alten wohl mit Recht abgeleitet von ex und solum [1]). Andere Ableitungen des Wortes, die man in neuerer Zeit befürwortet hat, wie von ex und salio [2]) — also exsul der Herausspringer, wie praesul der Vorspringer, Vortänzer [3]) — oder von ex und sul, welche letztere Silbe nach Niebuhr [4]) in consul, exsul und praesul denjenigen bezeichnen soll, der ist, haben sich nicht zu behaupten vermocht. Die Uebergänge exsol, exsul, exsilium sind analog denen von consol, consul, consilium.

Nach der Ableitung von ex und solum, auf welche auch die Ausdrücke solum vertere, solum mutare (exilii causa) hinzuweisen scheinen, bezeichnet exilium den Zustand desjenigen, der sich ausserhalb des Bodens der Heimath befindet. Dieser Zustand musste im Alterthum, weil jede politische Gemeinde sich streng von allen anderen abschloss und sich in Religion und Sitte, Recht und Gesetz eigenartig entwickelte, und weil das Leben des Einzelnen mit dem Leben der Gemeinde auf das engste verknüpft war und fast in ihm aufging, ganz abgesehen von der angeborenen Liebe zur angestammten Heimath, die hierdurch nur wesentlich verstärkt werden konnte, selbst wenn der Exul des Umgangs mit den Seinigen nicht entbehrt hätte, mit den grössten Nachtheilen verknüpft erscheinen. Nur die Heimath gewährte die nothwendigen Bedingungen einer gedeihlichen Existenz, ihrem Boden entrissen schien der Mensch der Verkümmerung preisgegeben; eine Ansicht, die bewirkte, dass man das Exil dem Tode fast gleichachtete, ja zuweilen den Tod dem Exile vorzog. Nichts natürlicher also, als dass der Gedanke an diese Nachtheile sich untrennbar mit dem Begriffe des Exils verband. Je grösser aber die Nachtheile waren, die das Leben in der Fremde mit sich brachte, um so geringer musste die Neigung sein, sich ihnen freiwillig auszusetzen, die Heimath mit der feindlichen Fremde zu vertauschen. Nur sehr erhebliche oder zwingende Gründe konnten dazu bestimmen, und so nahm das Exil auch den Begriff der Nöthigung in sich auf. Am schwersten entschloss sich der gemeine Mann zum Aufgeben der Heimath; ihn bewog dazu kaum etwas anderes als der Hunger oder das Bewusstsein, dass sein Leben dem Gesetze verfallen sei. Den Reichen und Vornehmen, den die Nachtheile des Exils nur in geringerem Grade trafen, konnten auch Unzufriedenheit und gekränkter Ehrgeiz, konnte die Hoffnung, anderswo eine bedeutendere Rolle zu spielen, dazu veranlassen, dem Vaterlande den Rücken zu kehren. Wie sehr aber der Begriff des Zwanges dem Exile anhaftete, sieht man daraus, dass man ein solches Exil als ein freiwilliges zu bezeichnen pflegte.

Der Verbannte, wie wir zu sagen pflegen, heisst: exul patria, extorris patria (oder regno), domo profugus, oder einfach: exul, extorris, profugus. Zahlreich sind die Ausdrücke, welche „in's Exil gehen“ be-

---

1) Isidor. orig. I. 26. V. 27. Non. Marc. I. 40. Cassiodor. orthogr. 10.
2) Karl Schwenck, 2. Beitr. zur Wortforsch. der lateinischen Sprache p. 29.
3) Cic. de divin. I. 26, 55. II. 66, 136.
4) Röm. Gesch. I. 578. A. F. Pott etym. Forsch. auf dem Geb. der indogerm. Sprachen II. 605.

1*

deuten. Ich begnüge mich, die gebräuchlichsten anzuführen, als: solum vertere h. e. sedem ac locum mutare, vertendi h. e. mutandi soli causa aliquo venire, exilii causa solum vertere, in exilium ire, abire, proficisci, confugere, exulatum ire, abire, publice ire, ex patria fugere, exulem, extorrem fugere, profugere, patria expulsum profugere, domo profugere, civitate, urbe, patria cedere, patriam exulem relinquere, patriam exilii causa relinquere. Nicht minder mannigfaltig sind die Wendungen für „einen in's Exil treiben“, als: aliquem exigere, in exilium agere, exigere, mittere, pellere, expellere, exturbare, proturbare, urbe, regno, patria pellere, expellere, ejicere, in exilium ejicere, e civitate, patria ejicere, aliquem exterminare, exilio commovere, exilio mulctare, afficere, exulare cogere, in exilium ire cogere, alicui patriam interdicere, alicui finibus interdicere, alicui exilium indicere, jubere aliquem exulem esse oder exulare, jubere ex urbe emigrare, solum vertere imperare. „Im Exil leben“ heisst: exulare, patria pulsum exulare, amissa patria exulare, in exilio esse, in exilio omne aevum agere, patria extorrem in exilio consenescere u. s. w.

Der Umstand nun, dass die römischen Schriftsteller von denen, die in die Verbannung gingen, nicht selten melden, sie seien in das Exil getrieben worden, hat die irrige Meinung hervorgerufen, dass die römischen Gerichte die Verbannung als Strafe ausgesprochen hätten. Diese Meinung, die noch heute nicht völlig geschwunden ist, konnte sich darauf berufen, dass die Griechen die gerichtliche Strafe der Verbannung unzweifelhaft angewendet haben. Bei den Athenern stand ἀειφυγία, Verbannung auf Lebenszeit, in Verbindung mit Confiscation des ganzen Vermögens, auf dem Verluste der Klage τραύματος ἐκ προνοίας[5]) d. h. wegen Körperverletzung in der böswilligen Absicht, Jemanden zu tödten. Ferner war sie Strafe für das Umhauen oder Ausgraben heiliger Oelbäume[6]), und, wie Gellius[7]) wenigstens erzählt, traf nach Solonischem Gesetze die Strafe der Verbannung auch den, der bei inneren Unruhen neutral blieb. Ein fernerer Grund, das Exil als gerichtliche Strafe aufzufassen, wurde hergenommen aus der Identificirung von Exil und Interdict. Paulus[8]) sagt: Capitalia sunt, ex quibus poena mors aut exilium est, hoc est aquae et ignis interdictio; per has enim poenas eximitur caput de civitate. Das Interdict aber wurde als gerichtliche Strafe ausgesprochen. Allein die Identificirung von Exil und Interdict erfolgte nicht deshalb, weil beide Strafen waren, sondern weil das Interdict Exil zur Folge hatte, und hieraus erklärt sich eben auch, dass die römischen Schriftsteller, statt zu sagen, es sei Jemand geächtet worden und in Folge dessen in's Exil gegangen, sich des kürzeren Ausdrucks bedienten, er sei in's Exil getrieben worden. Sagt also der Auctor ad Herenn. 28, 45: omnes, quibus aqua et igni interdictum est, exules appellantur, so heisst auch das nichts anderes, als: man nannte alle Geächtete Verbannte, weil sie selbstverständlich in die Verbannung gingen. Die Worte bezeichnen nur einen Sprachgebrauch, aber kein Rechtsverhältniss. Vornehmlich aber wurde die Ansicht, dass das Exil gerichtliche Strafe gewesen sei, dadurch gestützt, dass es in der Kaiserzeit unter veränderten Umständen zur Strafe wurde. Wie dies kam, und inwieweit dies geschah, wird an anderer

---

5) Lysias III. 38: ἐγὼ εἰς τοιοῦτον ἀγῶνα καθέστηκα, ἐν ᾧ καὶ περὶ τῆς πατρίδος καὶ τῆς οὐσίας τῆς ἐμαυτοῦ ἁπάσης κινδυνεύω. cf. 40, 42, 43, 44. IV. 13, 18, 20. Demosth. in Boeot. de dote 32 p. 1018; in Mid. 43 p. 528: οἱ φονικοὶ τοὺς μὲν ἐκ προνοίας ἀποκτιννύντας θανάτῳ καὶ ἀειφυγίᾳ καὶ δημεύσει τῶν ὄντων ζημιοῦσι, wozu Meier bon. damn. p. 20; cf. Bekk. anecd. p. 194: ἐὰν μέτοικόν τις ἀποκτείνῃ, φυγῆς μόνον κατεδικάζετο, ἐὰν μέντοι ἀστὸν, θάνατος ἡ ζημία, wonach also auch in gewissen Fällen vorsätzlicher Mord mit Verbannung bestraft wurde. Entschieden die Epheten am Palladium, dass der Mord ohne Vorbedacht geschehen sei, so musste der Thäter gleichfalls und zwar auf einem bestimmten Wege das Land verlassen und so lange meiden, bis er von den Verwandten des Getödteten die Erlaubniss zur Rückkehr erlangte. Demosth. in Aristocr. 72 p. 644: τί οὖν ὁ νόμος κελεύει; τὸν ἁλόντα ἐπ' ἀκουσίῳ φόνῳ ἔν τισιν εἰρημένοις χρόνοις ἀπελθεῖν τακτὴν ὁδὸν καὶ φεύγειν, ἕως ἂν αἰδέσεταί τινα τῶν ἐν γένει τοῦ πεπονθότος. Dazu Hermann, griech. Staatsalterth. I. §. 104, Anmerk. 11.

6) Lysias VII. 3, 4.

7) Gell. Noct. Att. II. 12: In legibus Solonis legem esse Aristoteles refert scriptam ad hanc sententiam: Si ob discordiam dissensionemque seditio atque discessio populi in duas partes fieret, et ob eam causam irritatis animis utrimque arma capientur pugnabiturque, tum qui in eo tempore in eoque casu civilis discordiae non alterutra parte sese adjunxerit, sed solitarius separatusque a communi malo civitatis secesserit, is domo, patria fortunisque omnibus careto: exul extorrisque esto. Doch spricht Cicero (ad Attic. X. 1, 2) von Todesstrafe und Plutarch (Sol. 20) von Atimie. — Kehrte der verbannte Athener ohne Erlaubniss zurück, so erlitt er Todesstrafe. Lysias VI. 15, Lycurg. in Leocrat. 93.

8) Paul. 2 Dig. de publ. jud. (XLVIII. 1).

Stelle zu zeigen sein. Dass man aber die Zeiten der Republik und des Kaiserreichs nicht genügend auseinanderhielt, war ein Fehler, dessen sich namentlich die Bearbeiter der römischen Rechtsgeschichte schuldig gemacht haben[9]).

In der Zeit der Könige und der Republik, wenigstens bis auf Cicero's Consulat, ist, wenn man von dem tyrannischen Verfahren[10]) und von der Vertreibung der Tarquinier[11]) absieht, die nicht als eine Criminalstrafe aufzufassen ist, sondern als eine nothwendige politische Massregel erscheint, das Exil niemals als gerichtliche Strafe angewendet worden, wie sich unzweifelhaft ergiebt aus Cicero pro Caec. 34, 100, welche Stelle ich wegen ihrer Wichtigkeit vollständig hersetze. „Das Exil", sagt Cicero, „ist nämlich keine Strafe, sondern ein Zufluchtsort und ein Hafen gegen die Strafe. Denn weil man einer Strafe oder einem Unglücke entrinnen will, deshalb ändert man den Boden, d. h. wechselt man den Wohnsitz und Aufenthaltsort. Daher findet sich in keinem unserer Gesetze, wie es in den übrigen Staaten der Fall ist, dass auf irgend ein Verbrechen die Strafe der Verbannung gesetzt ist. Sondern weil die Leute Gefängniss, Hinrichtung und Schande meiden, welche gesetzlich bestimmte Strafen sind, fliehen sie in die Verbannung wie zu einem Altare. Wenn sie aber im Staate die Gewalt des Gesetzes aushalten wollten, so würden sie das Bürgerrecht nicht früher verlieren als das Leben; weil sie es nicht wollen, wird ihnen das Bürgerrecht nicht genommen, sondern von ihnen im Stiche gelassen und aufgegeben. Denn weil nach unserem Rechte Niemand Bürger zweier Staaten sein kann, so verliert einer, welcher geflohen ist, unser Bürgerrecht erst dann, wenn er in das Exil, d. h. in ein anderes Bürgerrecht aufgenommen ist[12])." Dasselbe ergiebt sich aus Cicero de dom. 30, 78, wo es heisst: „Diejenigen, welche wegen Capitalsachen verurtheilt waren, verloren unser Bürgerrecht nicht eher, als bis sie in das Bürgerrecht des Staates aufgenommen waren, wohin sie sich begeben hatten, um den Boden zu wechseln. Dazu aber, dass sie dieses thun mussten, wurden sie nicht durch die Entziehung des Bürgerrechtes, sondern durch die Untersagung von Obdach, Wasser und Feuer gezwungen[13])."

Die erste dieser Stellen sagt ausdrücklich, dass die Strafe des Exils sich in keinem Gesetze finde, dass dasselbe eine Folge der Furcht vor Gefängniss, Hinrichtung und Schande sei, die zweite, dass man durch das Interdict zum Exile gezwungen werde. Es ist undenkbar, dass Cicero über die Sache schlecht unterrichtet gewesen sein sollte. War aber das Exil in keinem Gesetze als Strafe für ein Verbrechen zu finden, so konnte es auch von keinem Richter oder Gerichte als Strafe verhängt werden. Also ist das Exil bis auf Cicero keine gerichtliche Strafe gewesen[14]), sondern jedes Exil ist in gewissem Sinne freiwillig, indem Niemand durch directen Zwang zu demselben genöthigt wird.

Cicero selbst hat nun freilich in seinem Consulate ein Gesetz hervorgerufen, welches als Strafe für Bestechung bei Wahlen zehnjähriges Exil festsetzte[15]). Da eine Aechtung auf Zeit keinen Sinn hat,

---

[9]) A. W. Zumpt, der Criminalprocess der röm. Republik p. 455.

[10]) Dionys. IV. 42. Liv. I. 49, 50, 54. Val. Max. VII. 4, 2.

[11]) Liv. I. 59, 60. Dionys. IV. 85. Eutrop. I. 8. Liv. II. 2. IV. 15. Cic. de republ. II. 31, 54. Dionys. V. 12. Flor. I. 9. Eutrop. I. 10.

[12]) Exilium enim non supplicium est, sed perfugium portusque supplicii. Nam quia volunt poenam aliquam subterfugere aut calamitatem, eo solum vertunt, hoc est, sedem ac locum mutant. Itaque nulla in lege nostra reperietur, ut apud caeteras civitates, maleficium ullum exilio esse mulctatum. Sed quum homines vincula, neces ignominiasque vitant, quae sunt legibus constitutae, confugiunt quasi ad aram in exilium. Qui si in civitate legis vim subire vellent, non prius civitatem quam vitam amitterent: quia nolunt, non adimitur his civitas, sed ab his relinquitur atque deponitur. Nam quum ex nostro jure duarum civitatum nemo esse possit, tum amittitur haec civitas denique, quum is, qui profugit, receptus est in exilium, hoc est, in aliam civitatem.

[13]) Qui erant rerum capitalium condemnati, non prius hanc civitatem amittebant, quam erant in eam recepti, quo vertendi, hoc est mutandi soli causa venerant. Id autem ut esset faciundum, non ademptione civitatis, sed tecti et aquae et ignis interdictione adigebantur.

[14]) So schon Heinecc. Antiq. Rom. I. 16, 10 und Niebuhr II. 72; cf. Rein in Pauly's Realencycl. s. v. aquae et ignis interdictio I. 1377. 2. Aufl. und Zumpt Criminalpr. p. 455 folg.

[15]) Lex Tullia de ambitu. Schol. Bob. in Cic. orat. p. Sull. p. 362 Or.: Poenam de ambitu graviorem consules C. Antonius et Cicero sanxerunt, ut praeter haec veteribus legibus constituta etiam exilio mulctarentur. Dio Cass. XXXVII 29: ἔδοξε τῇ βουλῇ — δέκα ἐτῶν φυγὴν, τοῦ Κικέρωνος ἐς τὰ μάλιστα ἐνάγοντος, τοῖς ἐπιτιμίοις τοῖς

die betreffenden Stellen auch keiner solchen Erwähnung thun, so lässt sich schwerlich mit Recht an der Sache zweifeln. Doch ist von dem Gesetze sonst nicht viel die Rede, da es nicht lange Gültigkeit gehabt zu haben scheint, und Cicero selbst discreditirte es halb und halb noch in demselben Jahre, in dem er es gegeben hatte, durch seine Vertheidigung des Murena.[16])

Es ist bisher gesagt worden, exilium bezeichne den Zustand dessen, der sich ausserhalb des Bodens der Heimath befinde; diesen Zustand habe man sich nur als einen traurigen und verkümmerten zu denken vermocht, dem man sich nicht freiwillig, sondern nur gezwungen aussetze; andererseits aber erscheine in gewissem Sinne jedes Exil auch wieder als freiwillig, insofern keine zwangsweise Austreibung stattgefunden habe. Der Zwang, der das Exil gewöhnlich herbeiführte, war also ein indirecter. Man floh, nicht weil man verbannt wurde, sondern um einer Strafe oder einem Unglücke zu entrinnen. Fehlte nun aber auch, wie dies nicht selten vorkam, ein solcher indirecter Zwang, erfolgte das Exil nur wegen persönlicher Gesinnungs- und Denkungsweise, aus innerer, rein subjectiver Nöthigung, so wurde ein solches Exil, wie schon erwähnt wurde, exilium voluntarium genannt. Die Gründe eines solchen Exils können die mannigfaltigsten sein; allen Fällen des freiwilligen Exils gemeinsam aber ist, dass der Rückkehr in die Heimath von Seiten des Gesetzes nichts im Wege steht. Findet sich der Ausdruck exilium voluntarium hin und wieder auch da gebraucht, wo Jemand die Heimath verlässt aus Furcht vor einer drohenden Anklage oder gar nach erfolgter Anklage aus Furcht vor der Verurtheilung, so muss man die Anwendung desselben als eine missbräuchliche bezeichnen.

Fälle von freiwilligem Exil finden sich in den Schriftstellern nicht gerade selten erwähnt. So nennt Valerius Maximus[17]) das Exil des Prätors Genucius Cippus[18]) ein voluntarium exilium. Derselbe verbannte sich nämlich selbst, weil, als er an der Spitze eines Heeres aus der Stadt rückte oder nach Ovid[19]) als Sieger heimkehrte, plötzlich Hörner an seinem Haupte erschienen, was dahin ausgelegt wurde, dass er König werden würde, falls er in die Stadt zurückkehre. Das Motiv, das ihn zur eigenen Verbannung bestimmte, war sein Patriotismus; Rom sollte nicht wieder unter die verhasste Herrschaft eines Königs kommen. So geht Q. Fabius Maximus Servilianus in freiwillige Verbannung, nachdem er an seinem unkeuschen Sohne die Todesstrafe vollzogen, wozu er vermöge der patria potestas volle Befugniss hatte[20]). Er schämt sich der Entartung seiner Nachkommenschaft. P. Cornelius Lentulus, der Gegner des C. Gracchus, liess sich vom Senate eine libera legatio ertheilen und verlebte den Rest seiner Tage in Sicilien, weil er den Hass des Volkes nicht ertragen konnte, mit dem dieses die Gegner des Gracchus nach dessen Tode verfolgte[21]). Der Grammatiker L. Aelius Stilo begleitete seinen Freund Metellus Numidicus freiwillig in die

---

ἐπὶ τῷ δεκασμῷ τεταγμένοις προςνομοθετῆσαι. cf. Cic. pro Mur. 22, 45. 23, 47: Poena gravior in plebem tua voce efflagitata est: commoti animi tenuiorum: exilium in nostrum ordinem: concessit senatus postulationi tuae, sed non libenter duriorem fortunae communi conditionem te auctore constituit. 41, 89: Sed quid ego matrem aut domum appello, quem nova poena legis et domo et parente et omnium suorum consuetudine conspectuque privat?

16) Pro Mur. 23. cf. 2, 3. 32, 67.

17) Val. Max. V. 6, 3: Genucio Cipo praetori paludato portam egredienti novi atque inauditi generis prodigium incidit. Namque in capite ejus subito veluti cornua erepserunt, responsumque est regem eum fore, si in urbem revertisset. Quod ne accideret, voluntarium ac perpetuum sibimet indixit exilium. Plin. hist. nat. XI. 37 hält freilich wohl mit Recht die ganze Erzählung für eine Fabel, deren Ursprung für uns im Dunkel liegt.

18) Nach Pigh. Ann. Rom. II. 84 folg. vielleicht 438.

19) Ovid. Metamorph. XV. 564—620.

20) Val. Max. VI. 1, 5: Q. vero Fabius Maximus Servilianus — exegit poenas a filio dubiae castitatis et punito pependit, voluntario secessu conspectum patriae vitando. Etwa dreissig Jahre später wurde allerdings Q. Fabius Maximus Eburnus, des Servilianus Sohn, wegen Tödtung seines Sohnes angeklagt und verurtheilt. Quint. decl. III. 17. Oros. V. 16. Inwiefern er gegen die Sitte oder ein die patria potestas schon damals beschränkendes Gesetz verstossen hatte, wissen wir nicht. Die Kaiser wachten darüber, dass mit der patria potestas kein Missbrauch getrieben wurde. Papinian. 5 Dig. si a par. quis manumiss. sit (XXXVII. 12). Marcian. 5 Dig. de leg. Pomp. de parric. (XLVIII. 9). Zuletzt galt die Tödtung des Sohnes durch den Vater als parricidium. C. Th. IX. 15, 1. C. IX. 27, 1.

21) Val. Max. V. 3, 2, wo sein Exil als secessus voluntarius bezeichnet wird. In ähnlicher Weise erhielt Scipio Nasica nach der Tödtung des Tiberius Gracchus vom Senate eine libera legatio und ging nach Pergamum. Da man ihn aber anzuklagen gedroht hatte, wage ich sein Exil nicht als ein freiwilliges anzuführen. Val. Max. V. 3, 2. Plut. Tib. Gracch. 21.

Verbannung[22]). Ihn bewog Freundestreue, wie den Rhetor Aurelius Opilius, der dem P. Rutilius Rufus nach Smyrna folgte[23]). Indessen mag die Schliessung der Rhetorenschulen in Rom, die um die Zeit der Verbannung des Rutilius erfolgte, den Opilius mit zu seiner Uebersiedelung bestimmt haben[24]). Rutilius selbst ging gleichfalls ohne Nöthigung in die Verbannung aus Unzufriedenheit mit der damaligen Regierung und namentlich mit Marius; denn er war nur um Geld gestraft worden[25]) und hätte also ruhig in Rom bleiben können. Sulla suchte ihn nach seinem Siege über die Marianer vergeblich zur Rückkehr nach Rom zu bewegen[26]). Den C. Aurelius Cotta begleitete seine Mutter Rutilia in die Verbannung und trug später seinen Verlust mit derselben Standhaftigkeit, welche sie bei Gelegenheit seines Exils gezeigt hatte[27]). Auch die Entfernung des bekannten Atticus aus Rom kann ein freiwilliges Exil genannt werden. Ihn hatten schon die Unruhen, die sein Verwandter, der Volkstribun Sulpicius, erregt hatte, in Gefahr gebracht. Als nach dessen Tode Cinna den Staat in Verwirrung stürzte, fürchtete Atticus in den Kampf der Parteien verwickelt zu werden. Er siedelte sich in Athen an und blieb dort länger als ein Jahrzehnt, da er erst 65 nach Rom zurückkehrte[28]). Wie er mögen viele Andere in den Zeiten des ersten Bürgerkrieges Rom und Italien gemieden haben. Caesar ging nach seiner mit Mühe erreichten Begnadigung durch Sulla nach Asien, wo er bis zu Sulla's Tode verblieb[29]). Auch Cicero fand es nach seiner Vertheidigung des Sextus Roscius angemessen, Rom mit Griechenland zu vertauschen, von wo er erst 77 heimkehrte[30]). Der bekannte Crassus, der spätere Triumvir, verliess bei der Rückkehr des Pompejus aus Asien die Stadt, als fürchte er Proscriptionen[31]). Den Cicero begleitete 58 sein treuer Anhänger und Freund Cn. Sallustius freiwillig in die Verbannung[32]). Zur Zeit der Proscriptionen des Jahres 43 wird es rühmend von Frauen und Sklaven erwähnt, dass sie mit ihren Männern und Herrn freiwillig die Verbannung theilten. So eilte Sulpicia ihrem geächteten Gatten Lentulus Cruscellio gegen den Willen ihrer Mutter in die Verbannung nach[33]), und dem Antius Restio folgte ein treuer Sklave, den er früher auf das schimpflichste gestraft hatte, und theilte mit ihm die Entbehrungen eines Flüchtlings[34]).

Wenn die Schriftsteller dergleichen als Exil bezeichnen, so bedeutet Exil eben nur Abwesenheit von Rom, wozu sich allerdings die Vorstellung der damit verbundenen Nachtheile gesellt. Das eigentliche Exil aber ist immer die Folge eines indirecten Zwanges. Imperfect war dieses Exil, wenn derjenige, welcher sich aus Rom geflüchtet hatte, sich nicht ausserhalb des römischen Gerichtssprengels begab; perfect wurde es dadurch, dass er sich der römischen Gerichtsbarkeit vollständig entzog, indem er einen derselben nicht unterworfenen Ort aufsuchte, wie in älterer Zeit Suessa Pometia, Caere, Lavinium, Tusculum, Antium, La-

---

22) Suet. de illustr. gramm. 3: Aelius Stilo tantus optimatum fautor, ut Q. Metellum Numidicum in exilium comitatus est.

23) Suet. de illustr. gramm. 6: Aurelius Opilius Rufum damnatum in Asiam secutus est. Ibique Smyrnae simulque consenuit.

24) Gell. Noct. Att. XV. II. Dialog. de clar. orat. 35.

25) Dio Cass. fragm. 106 u. 107: καὶ ἐζημιώθη ὑπ' αὐτῶν χρήμασι.

26) Quint. Instit. XI. 1, 13: cum revocante eum P. Sulla manere in exilio maluit. Val. Max. VI. 4, 4: atque etiam cum ei reditum in patriam Sullana victoria praestaret, in exilio remansit, ne quid adversus leges faceret. Da Rutilius Bürger in Smyrna geworden war, bedurfte es allerdings einer lex zu seiner Restitution, nicht weil er geächtet worden war; denn, wie gesagt, seine Verbannung war eine freiwillige.

27) Senec. consol. ad Helviam 16.

28) Cornel. Att. 2—4.

29) Plut. Caes. 1. Suet. Caes. 1.

30) Plut. Cic. 3.

31) Plut. Pomp. 43. Cic. pro Flacc. 14, 32.

32) Cic. ad divers. XIV. 4, 6: Clodium Philhetaerum, quod valetudine oculorum impediebatur, hominem fidelem, remisi. Salustius officio vincit omnes.

33) Val. Max. VI. 7, 3: Sulpicia autem, quum a matre Julia diligentissime custodiretur, ne Lentulum Cruscellionem, virum suum proscriptum a triumviris, in Siciliam prosequeretur, nihilo minus famulari veste sumpta cum duabus ancillis totidemque servis ad eum clandestina fuga pervenit, nec recusavit se ipsam proscribere, ut ei fides sua in conjuge proscripto constaret.

34) Val. Max. VI. 8, 7. Andere Beispiele von freiwilliger Verbannung finden sich im Register der Verbannten verzeichnet.

nuvium, Tibur, Ardea und andere Städte, und daselbst seine Aufnahme bewirkte und sich niederliess, sei es als Bürger oder als Schutzgenosse. Die Bewilligung des Aufenthalts bezeichnet Cicero in der oben angeführten Stelle pro Caec. 34, 100 mit den Worten aliquem in exilium recipere, das daraus entspringende Recht des Aufenthaltes für den Verbannten ist das Cic. de orat. I. 39, 177 erwähnte jus exulandi[35]), welche

---

[35]) Cic. de orat. I. 39, 177: Quid? quod item in centumvirali judicio certatum esse accepimus, qui Romam in exilium venisset, cui Romae exulare jus esset, si se ad aliquem quasi patronum applicavisset, intestatoque esset mortuus, nonne in ea causa jus applicationis, obscurum sane et ignotum, patefactum in judicio atque illustratum est a patrono?

Nach dieser Stelle gab es also ein jus Romae exulandi oder, wenn man will, allgemein ein jus exulandi, ein Recht, über welches an keiner anderen Stelle berichtet wird. Niebuhr röm. Gesch. II. 72—73 zieht aus der Stelle Cicero's in Verbindung mit einer Stelle des Livius, über die wir gleich sprechen werden, sehr weitgehende Folgerungen, die aber als unbegründet zurückgewiesen werden müssen. Er lässt das jus exulandi auf Vertrag zwischen isopolitischen Staaten beruhen. Nach ihm bezeichnet exilium ursprünglich nichts als Aufgabe des heimathlichen Bürgerrechts durch Annahme desselben in einem isopolitischen Staate. Nach dem Bündnissvertrage sei es allen Bürgern gestattet gewesen, aus dem einen Staate als Bürger aus- und in den anderen Staat als Bürger einzutreten, das sei das jus exulandi, und wenn ein Geächteter in einen isopolitischen Staat verzogen sei, so habe er nur von dem allgemeinen Rechte Gebrauch gemacht und habe ohne Weiteres das Bürgerrecht erlangt. Gegen die Behauptung, dass man mit exilium in älterer Zeit auch die freiwillige Uebersiedelung an einen anderen Ort, die Auswanderung, bezeichnet habe, lässt sich nichts erhebliches einwenden. Der Gebrauch des Wortes exilium ist ein sehr ausgedehnter und freier, namentlich in rhetorisch gefärbten Stellen, und Aehnliches findet sich auch später. Doch war exilium sicher nicht feststehende Bezeichnung für den Begriff der Auswanderung. Wenn es aber ein jus exulandi, wie Niebuhr es definirt, gegeben hätte, so wäre es geradezu unbegreiflich, dass uns trotz der Wichtigkeit des Rechtes darüber weiter nichts berichtet würde, zumal wenn man mit Niebuhr annimmt, dass dieses Recht sich bis auf den Bundesgenossenkrieg wenigstens in Spuren erhalten habe. Cicero spricht allerdings von Rechtsverhältnissen, an die man sich nur noch dunkel erinnerte, da er das jus applicationis ein fast verschollenes nennt, und der Rechtsfall vor das Centumviralgericht kam, das wohl nur über streitige Rechtsfragen entschied. Allein auf die Worte: qui Romam in exilium venisset, cui Romae exulare jus esset, fällt der Schatten des Alterthums nicht, sondern verdunkelt war nur das jus applicationis. Wenn man aber selbst, obwohl Cicero's Stelle die Behauptung Niebuhr's nicht im entferntesten zu stützen vermag, seiner Erklärung des jus exulandi zustimmt, so schwebt der zweite Theil der Behauptung Niebuhr's, dass die isopolitischen Staaten in Folge des jus exulandi gezwungen gewesen wären, jedem Geächteten, also auch dem gemeinen Mörder, Aufnahme in das Bürgerrecht zu gewähren, deshalb nicht weniger in der Luft. Denn einen doppelten Sinn kann man doch dem jus exulandi nicht beilegen, wonach es erstens ein Recht aller Bürger und zweitens insbesondere ein Recht der Geächteten sein soll. Wie nun, wenn eben die Geächteten, was doch gewiss das Natürlichste ist, das jus exulandi verloren? Die Geschichte hat uns freilich keine Kunde davon hinterlassen, wie es in älterer Zeit gemeinen Verbrechern, die sich der Strafe durch die Flucht entzogen hatten, zu ergehen pflegte. Aber nach allem, was wir aus der späteren Zeit wissen, erscheint es geradezu undenkbar, dass der geflüchtete Verbrecher Bürger des isopolitischen Staates geworden sei, ohne dass dieser dabei ein Wort mitzureden gehabt habe. Aus den erhaltenen Nachrichen über die spätere Zeit geht wenigstens so viel hervor, dass es damals in Italien Massen von Verurtheilten und Geächteten gab, die der Ruhe des Staates gerade deshalb gefährlich wurden, weil sie nirgends eine gesicherte Existenz fanden. Denn dies musste sie geneigt machen zur Theilnahme an jedem Versuche, die gesetzliche Ordnung umzustossen. Am deutlichsten erhellt dieses aus den Schilderungen der Catilinarischen Verschwörung. Sall. Cat. 14: Nam quicumque impudicus, adulter, ganeo manu, ventre, pene bona patria laceraverat, quique alienum aes grande conflaverat, quo flagitium aut facinus redimeret, praeterea omnes undique parricidae, sacrilegi, convicti judiciis aut pro factis judicium timentes, ad hoc quos manus atque lingua perjurio aut sanguine civili alebat, postremo omnes, quos flagitium, egestas, conscius animus exagitabat, ii Catilinae proxumi familiaresque erant. Und wie kann man sich überhaupt nur vorstellen, dass ein Staat sich habe durch einen Vertrag so die Hände binden lassen, dass er genöthigt gewesen sei, Leuten, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatten, das er nach seinen Gesetzen mit dem Tode bestrafte, das Bürgerrecht zu gewähren! Wenn Sallust. Cat. 37 sagt: postremo omnes, quos flagitium aut facinus domo expulerat, ii Romam sicut in sentinam confluxerant, so war es freilich sehr natürlich, dass die Geächteten aus ganz Italien nach Rom strömten, als dieses zur Weltstadt heranzuwachsen begann. Denn wo konnten sie sich besser verbergen, als in der Volksmenge, die Roms Strassen belebte? Unsere heutigen grossen Städte üben eine gleiche Anziehungskraft auf den Verbrecher aus trotz ihrer wohlorganisirten Sicherheitspolizei, mit der sich die römische schwerlich messen konnte. Ein jus exulandi hatten die Geächteten deshalb nicht, sondern sie nahmen es sich. Und so halte ich Niebuhr's Erklärung des jus exulandi nach keiner Seite für haltbar. Wollte ein Geächteter sich sicher an einem Orte aufhalten, so musste er sich die Erlaubniss des Aufenthaltes auswirken. Dass man ihm das Bürgerrecht gewährte, kam, und namentlich in Rom, gewiss nur selten und dann vor, wenn er politischer Verbrecher, aber nicht, wenn er gemeiner Verbrecher war. Leute, die nur ob seditiones domo

Stelle zugleich beweist, dass der Exul auch in Rom um die Erlaubniss des Aufenthaltes nachsuchen musste, wenn er sich nicht der Ausweisung aussetzen wollte, und dass diese Erlaubniss wenigstens in einzelnen Fällen gewährt wurde.

Je mehr Rom heranwuchs, desto seltner mochte jedoch diese Erlaubniss ertheilt werden, da nicht nur die römischen Geächteten, wenn sie gemeine Verbrecher waren, die Neigung haben mussten, sich in Rom zu verbergen, wo dieses am leichtesten anging, und wo sie am ehesten von den Ihrigen Unterstützung und Unterhalt fanden, sondern auch die Geächteten aus ganz Italien nach Rom zusammenströmten. Der Zustand, der hierdurch in Rom herbeigeführt wurde, war ein so schlimmer, die allgemeine Sicherheit wurde durch die Masse der Verbrecher, die sich in Rom sammelte, so gefährdet, dass die Volkstribunen durch ein Edict des Jahres 72 allen wegen Capitalverbrechen in Rom oder auswärts Verurtheilten den Aufenthalt in Rom untersagten [36]). Diese Massregel war natürlich rein polizeilicher Natur; sie gehört zu denjenigen, die der

profugi waren, wie Demaratos von Corinth oder Attius Clausus (Plut. Publ. 22 nennt ihn einen Geächteten. cf. Liv. II. 16, Dionys. V. 40, Suet. Tib. 1), oder politische Verbannte, zumal angesehene Männer, wie Coriolan oder Camillus, fanden leicht Aufnahme in einen anderen Staat, wie solche auch später der Aufnahme nicht entbehrten, sei es, dass sie das Bürgerrecht eines anderen Staates suchten, was wohl in älterer Zeit fast immer der Fall war, sei es, dass sie römische Bürger blieben und sich nur als Schutzgenossen niederliessen. Schwere Verbrecher hatte kein Staat Veranlassung, bei sich zu dulden; sie fanden gewiss nirgends Aufnahme und irrten unter den härtesten Entbehrungen und fortwährenden Gefahren unstät umher. Milo fand Aufnahme in Massilia, aber er wurde sicher nicht als ein gemeiner Verbrecher betrachtet, obgleich Caesar ihn als solchen ansah.

Erhielt der Geächtete die Erlaubniss des Aufenthaltes, wenn er nicht wegen arger Verbrechen flüchtig war, wenn er Mittel besass, wenn er Freunde und Gönner fand, so hatte er das jus exulandi. Er wählte sich in der älteren Zeit, in der der Peregrine fast rechtlos war, einen Patron, den Cicero quasi patronus nennt, weil das Verhältniss, das hierdurch entstand, zwar keine Clientel war, aber doch der Clientel ähnlich. Wäre derjenige, von dem bei Cicero die Rede ist, römischer Bürger gewesen, so hätte Cicero gewiss nicht von einem quasi patronus gesprochen, sondern einfach patronus gesagt. Auch konnte doch schwerlich das Erbrecht eines gewöhnlichen Patrons gegenüber seinem intestato verstorbenen Clienten dunkel sein, während es eben bei der Seltenheit des Falls streitig war, ob auf das quasi-Patronat die Rechte des ächten Patronats anwendbar seien, zumal ein solches quasi-Clientelverhältniss in Cicero's Zeit wohl gar nicht mehr vorkam, da der Peregrine damals in Folge der Ausbildung des jus gentium sich in geschützterer Lage befand und eines Patrons viel weniger bedurfte, als in der älteren Zeit. Gestattete man aber den Aufenthalt in Rom Exilirten aus der Fremde nur selten, so erklärt sich um so leichter die Dunkelheit des jus applicationis.

Die bereits angedeutete Stelle des Livius, die Niebuhr mit der Stelle des Cicero in Verbindung bringt, findet sich XXVI. 3. Im Jahre 211 ging der perduellionis angeklagte Cn. Fulvius Flaccus, als der Tag der Comitien herannahte, nach Tarquinii in die Verbannung. Bei dieser Gelegenheit berichtet Livius: Id ei justum exilium esse scivit plebs. Tarquinii hatte damals sicher keine eigene Gerichtsbarkeit. Nach Frontin. de colon. 114 war es später römische Colonie. Hierauf fussend, meint Niebuhr II. 73, wenn ein Geächteter sich an einem unberechtigten Orte niedergelassen habe, so habe das Volk beschliessen müssen, dass ihm diese Niederlassung als ein rechtes Exil gelten solle, damit er nicht etwa später zurückkehre. Diese Erklärung von justum exilium fällt mit der Erklärung des jus exulandi, weil es weder berechtigte noch unberechtigte Orte im Sinne Niebuhr's gegeben hat. Darauf, dass Fulvius nach Tarquinii gegangen war, kam es gar nicht an, der Volksbeschluss sollte ihn einfach hindern, nach Rom zurückzukehren. Der Ausdruck justum exilium findet sich übrigens sonst meines Wissens nirgends, und schon deshalb will es mir höchst gewagt scheinen, ihm eine besondere Wichtigkeit beizulegen und ihn als feststehenden Ausdruck für einen Rechtsbegriff zu nehmen. In einem ganz ähnlichen Falle aus dem Jahre zuvor (Liv. XXV. 4) beschliesst das Volk über Postumius Pyrgensis, der ebenfalls auf Perduellion verklagt, mit Preisgebung der Bürgen vor dem Gerichtstermin in die Verbannung gegangen war, si Postumius ante Kal. Maj. non respondisset (es wird ihm also ein neuer Termin angesetzt) neque excusatus esset, videri eum in exilio esse, bonaque ejus venire, ipsi aqua et igni placere interdici. Videri und non videri sind die üblichen Ausdrücke, deren man sich beim Fällen des Urtheils bediente. Cic. Academ. II. 47, 146. Wandte man sonst die aquae et ignis interdictio an, um dem Exul die Rückkehr unmöglich zu machen, und wird sie hier ausdrücklich erwähnt, so kann wohl angenommen werden, dass die Worte eum in exsilio esse und ei justum exilium esse dasselbe besagen, und dass Livius nur, weil er es für überflüssig hielt, die Aussprechung der Acht in dem einen Falle nicht erwähnt hat. Die Einziehung der Güter des Postumius war eine besondere Strafverschärfung, die sich hinlänglich aus dem Processe erklärt. Liess man dagegen den Fulvius sich innerhalb des römischen Gerichtssprengels aufhalten, so hielt man seine Aechtung für genügende Strafe. Postumius wäre vielleicht, wenn man ihn ergriffen hätte, nicht mit blosser Aechtung davongekommen. Uebrigens stand der Bruder des Fulvius in hohem Ansehen.

36) Cic. in Verr. II. 41, 100: postremo me ipsum apud hoc collegium tribunorum plebis, quum eorum omnium

Senat oder in seinem Auftrage die Beamten ergriffen zur Sicherung des allgemeinen Wohles[37]). Aehnliche Massregeln erwähne ich später in dem Anhange über Relegation zur Zeit der Republik.

Das eigentliche Exil war auch bei den Griechen häufig[38]). Es war, wie schon mehrfach erwähnt, immer die Folge eines indirecten Zwanges. Man geht, sagt Cicero in der oben angeführten Hauptstelle pro Caec. 34, 100, in's Exil, um einer Strafe oder einem Unglücke zu entfliehen, oder gleich darauf genauer, um dem Gefängniss, der Hinrichtung (dem Tode) und der Schande auszuweichen. Geldstrafe erwähnt er mit Recht nicht, da man ihr durch das Exil nicht entgehen konnte; sie wurde auch von dem Exul beigetrieben.

Was nun das Gefängniss angeht, so hatten die Magistrate und Volkstribunen das Recht, sowohl Bürger als auch Magistrate zu verhaften und in's Gefängniss zu setzen, um deren Starrsinn und Widerspenstigkeit zu brechen[39]). Ein Fall, dass Jemand in's Exil ging, um sich vor solcher Haft zu schützen, ist mir nicht

---

edicto non liceret Romae quemquam esse, qui rei capitalis condemnatus esset. Das Jahr 72 ergiebt sich aus den 39, 95 angeführten Consuln. Das Edict hatte den Zweck, die Anhäufung gefährlichen Gesindels in Rom zu verhindern. Was die Tribunen des Jahres 72 verordnet hatten, nahmen auch die Tribunen der folgenden Jahre in ihr Edict auf. So entstand die Vorschrift, dass alle Geächtete Rom verlassen mussten, jedoch nur das Pomoerium. Denn von Oppianicus wird berichtet (Cic. pro Cluent. 62, 175), dass er ausserhalb der Thore eine Miethswohnung besessen habe.

Interessant ist die Flucht des Thermitaners Sthenius nach Rom und die ihm gewährte Erlaubniss, sich daselbst aufzuhalten, weil man aus der Erzählung darüber (Cic. in Verr. II. cap. 34—42) fälschlich geschlossen hat, Abwesende hätten wegen Capitalverbrechen nicht angeklagt und verurtheilt werden dürfen. Sthenius floh vor Verres wegen eines ihm angehängten Processes nach Rom, weil er sein Leben bedroht glaubte. Hierauf liess ihn Verres wegen einer Capitalsache anklagen und verurtheilte ihn abwesend, nachdem er vorher erklärt hatte, dass es erlaubt sei, eine Klage gegen Abwesende anzunehmen. Die Sache des Sthenius, der ein angesehener Mann war, kam im römischen Senate zur Sprache, und es wurde in diesem der Beschluss gefasst: Quum Sthenius absens reus factus esset, de absente judicium nullum fieri placere, et, si quod esset factum, id ratum esse non placere. Der Widerspruch zwischen der Meinung des Verres und des Senates löst sich einfach, wenn man unter dem Abwesenden einen solchen versteht, der in Staatsgeschäften abwesend ist. Solche durften wegen Capitalsachen bekanntlich in Rom nicht angeklagt werden. M. Antonius hörte, als er als quaestor auf der Reise nach Asien begriffen war, dass man ihn anklagen wolle. Er kehrte zurück, stellte sich dem Richter und wurde freigesprochen. Hätte er es nicht gethan, so hätte der Prätor die Klage abweisen müssen. Val. Max. III. 7, 9. Ueber das daselbst erwähnte Memmische Gesetz ist sonst nichts bekannt. Aber Verres konnte sich darauf berufen, dass kein Gesetz verbiete, solche, die nicht in Geschäften des römischen Staates, sondern in Geschäften von Gemeinden und anderen Staaten abwesend waren (Sthenius war wohl Gesandter der Thermitaner in Rom), in ihrer Heimath vor Gericht zu stellen. Die Tribunen jedoch traten der milderen Ansicht des Senates bei, erklärten also die Anklage des Sthenius und seine Verurtheilung als ungültig und schützten ihn in seinem Aufenthaltsrechte, da er von ihrem Edicte nicht betroffen werde: non videri Sthenium impediri edicto, quo minus ei Romae liceret esse. Verr. II. 41, 100. Vergleiche die ansprechende Darlegung der Sache bei Zumpt Criminalpr. p. 154—155. Leute, die in eigenen Angelegenheiten abwesend waren, konnten ebensowohl angeklagt als verurtheilt werden. Nur war es billig, dass man ihnen den Termin so ansetzte, dass sie im Stande waren, an demselben vor Gericht zu erscheinen. Liv. XXV. 4. Cic. in Verr. II. 38, 94. Liv. XXXIX. 17. Es gab kein besonderes Verfahren gegen Abwesende, wie vielfach behauptet worden ist. Selbst die politischer Verbrechen Angeklagten waren schwerlich je während des ganzen Verlaufes des Processes vor Gericht anwesend. Milo war bei mehreren Processen gar nicht anwesend; sie gingen ruhig ihren Gang, und er wurde abwesend verurtheilt. Ascon. in Cic. Milon. p. 54 Or. Von den nach der lex Pedia angeklagten Mördern Caesar's stellte sich keiner vor Gericht. Sie wurden sämmtlich abwesend verurtheilt. Gemeine Verbrecher, die harte Strafe, die der Tod erwartete, stellten sich wohl nie. Sie mussten aufgesucht und vor Gericht geschleppt werden. Cic. pro Cluent. 13, 38 folg. ad Quint. fratr. I. 2, 2. Es wäre schlimm um die Rechtspflege bestellt gewesen, wenn der Prätor den abwesenden Verbrecher, dessen Schuld offenbar war, nicht hätte zur gesetzlichen Strafe verurtheilen dürfen, die vollzogen ward, sobald man seiner habhaft wurde. — Ueber die falsche Ansicht, dass der Abwesende immer hätte verurtheilt werden müssen, ja strenger bestraft worden wäre, als wenn er sich gestellt hätte, lese man nach, was Zumpt Criminalpr. p. 425 darüber sagt.

[37]) Die Massregel hatte übrigens nur geringen Erfolg, wie man nach den Schilderungen der Catilinarischen Verschwörung schliessen muss. Am ehesten traf sie angesehene Leute, die nicht unbemerkt blieben, wenn sie es wagten, dem Edicte zu trotzen. Die Masse der Verbrecher kümmerte sich gewiss nicht mehr um die Verordnung, als sie heutigen Tages geneigt ist, polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten. Sall. Cat. 14 u. 37.

[38]) Beispiel des Alcibiades und Anderer. Vergl. auch Lys. VI. 45. XII. 21, XXVI. 13, XXX. 15.

[39]) Im Allgemeinen Cic. de legg. III. 3, 6: M. justa imperia sunto, iisque civis modeste ac sine recusatione

bekannt und überhaupt nicht wahrscheinlich. Ein Versuch, durch Gefängnisshaft die Zahlung einer Geldsumme zu erzwingen, findet sich gegen Scipio Asiaticus[40]). Sodann kommt Gefängniss als Untersuchungshaft vor. Seit alter Zeit pflegte man sowohl die politischer als die gemeiner Verbrechen Angeklagten zu verhaften, damit sie sich dem Gerichte und der Strafe nicht durch die Flucht entzögen, namentlich wenn auf ihrem Verbrechen die Todesstrafe stand[41]), in welchem Falle es eine Vergünstigung war, wenn man sich mit der Stellung von Bürgen begnügte, wie in dem Processe des Postumius Pyrgensis[42]). Der Verurtheilte blieb alsdann in der Gefangenschaft bis zum Vollzuge der Strafe. Als später die Todesstrafe für politische Verbrechen ausser Gebrauch kam, wurden die solcher Verbrechen Angeklagten nicht mehr verhaftet, ausser etwa bei besonderer politischer Aufregung, oder wenn man, wie in dem Processe gegen die Catilinarier, more majorum mit dem Tode strafen zu müssen glaubte. Für gemeine Verbrechen blieb wenigstens gegen offenbare (manifesti) oder geständige (confessi) Verbrecher die Todesstrafe in Uebung[43]), und in Folge dessen auch die Verhaftung[44]). War der gemeine Verbrecher nach dem Urtheile des Prätors auf der That ertappt, so verhängte er die Haft bei der nominis delatio, war er geständig, nach der interrogatio. Doch kam Eingeständniss wohl selten vor, da der Angeklagte, wenn er nicht gestand und vor das Schwurgericht kam, mildere Bestrafung zu erwarten hatte. Die Untersuchungshaft hing also von der Entscheidung des Beamten ab, doch konnte er zur Verhängung derselben durch einen Senatsbeschluss bestimmt werden. Als L. Vettius beim Verhör im Senate gestand, dass er einen Dolch bei sich geführt habe, um den Pompejus zu tödten, beschloss der Senat, er solle in das Gefängniss geworfen werden[45]). Ebenso befahl der Senat im Processe wegen der Bacchanalien den Consuln die Verhaftung der Schuldigen[46]). In gleicher Weise ordnete er die Verhaftung der Catilinarier an[47]). Die meisten Processe wegen gemeiner Verbrechen wurden gewiss vom Prätor allein entschieden, indem er die Angeklagten als manifesti verurtheilte[48]) oder sie als unschuldig entliess[49]). Nur in Fällen, in denen er die Verantwortlichkeit nicht

---

parento: magistratus nec oboedientem et noxium civem multa, vinclis verberibusve coerceto, ni par majorve potestas populusve prohibessit: ad quos provocatio esto. Dass die Consuln insbesondere dieses Recht hatten, beweisen folgende Stellen: Dio Cass. XXXVIII. 3, Plut. Cat. min. 33, Liv. VII. 4, Dionys. X. 33; die Prätoren: Suet. Caes. 17, cf. Ascon. in Cic. Milon. p. 38. 51. Or.; Cic. pro Mur. XX. 42. Besonders häufig übten es die Tribunen aus: Liv. II. 56. XXIX. 20 ep. XLVIII. LV. Cic. de legg. III. 9, 1. de leg. agr. II. 37. in Vatin. 9. ad Att. II. 1. Dionys. IX. 48. X. 34. App. b. civ. IV. 17. Dio Cass. XXXVII. 50. XXXIX. 39. Plut. Mar. 4. Tib. Gracch. 15. Crass. 16. Flor. III. 17. Val. Max. IX. 5, 2.

40) Liv. XXXVIII. 60.

41) Liv. III. 13. Die Decemvirn Appius und Oppius tödten sich im Gefängnisse vor der Verurtheilung. Liv. III. 58. L. Hostilius Tubulus vergiftete sich im Gefängniss. Ascon. in Cic. Scaur. p. 23 Or. Pleminius starb im Gefängniss. Val. Max. I. 1, 21. cf. Liv. XXIX. 21, 22. XXXIV. 44.

42) Liv. XXV. 4. Der erste Process der Art, in dem Bürgen gestellt wurden, war der des Caeso Quinctius. Liv. III. 13. Ueber Bomilcar Sall. Jug. 38.

43) Sall. Cat. 52: de confessis, sicuti de manifestis rerum capitalium, more majorum supplicium sumundum. Das Geständniss musste vollständig sein und sich nicht nur auf die Thatsachen, sondern auch auf die Schuld erstrecken. Die geständigen Catilinarier konnten nur gestehen, das Verbrechen vorbereitet zu haben. Sie waren jedoch zugleich manifesti und wurden als solche gerichtet. Als auf der That ertappt (manifestus) galt wohl Jeder, den die allgemeine Stimme für schuldig hielt. Der geständige Avillius (Cic. pro Cluent. 13, 38) wurde wohl mit dem Tode bestraft, wenngleich es nicht ausdrücklich berichtet wird. — Val. Max. V. 4, 7.

44) Cic. pro Mur. 20, 42. pro Cluent. 13, 39, wo Cicero sich beschwert, dass der Triumvir Manlius, durch Geld bestochen, den Oppianicus entlassen habe, da er ihn doch als offenbaren Verbrecher habe verhaften lassen sollen.

45) Cic. ad Att. II. 24. Er wurde im Gefängniss ermordet, wohl auf Anstiften Caesar's.

46) Liv. XXXIX. 14: censuit autem senatus gratias consuli agendas, quod eam rem et cum singulari cura et sine ullo tumultu investigasset. Quaestionem deinde de Bacchanalibus sacrisque nocturnis extra ordinem consulibus mandant; — sacerdotes eorum sacrorum, seu viri seu feminae essent, non Romae modo sed per omnia fora et conciliabula conquiri, ut in consulum potestate essent. — Consules aedilibus curulibus imperarunt, ut sacerdotes ejus sacri omnes conquirerent, comprehensosque libero conclavi ad quaestionem servarent.

47) Sall. Catil. 47. 50.

48) Cf. Liv. III. 33, wo die Worte in re juxta manifesta atque atroci ebenso von Gewicht sind, wie der Umstand, dass die Decemvirn ohne Provocation gewählt waren. Liv. XXXIX. 41: Multos partim noxios (propraetor) judicavit, partim comprehensos Romam ad senatum misit. — 49) Cic. pro Cluent. 13, 39.

auf sich nehmen wollte, wies der Prätor den Process an's Schwurgericht, was wohl namentlich geschah, wenn der Angeklagte vornehmen Standes und von Einfluss war. Alsdann war Verhaftung unnöthig, da das Schwurgericht nur auf Aechtung erkannte, die auch gegen den Flüchtling ausgesprochen werden konnte[50]). Endlich kommt Gefängniss auch als Strafe vor, jedoch nur selten und nur als ausserordentliche, nicht durch das Gesetz festgesetzte Strafe für Verbrechen; denn in allen Zeiten galt der Grundsatz: Carcer ad continendos homines, non ad puniendos haberi debet[51]). So erscheint fortgesetzte Untersuchungshaft als Strafe, wenn keine andere Strafe erfolgte. Angeklagte, die man weder freisprechen mochte, noch nach den bestehenden Gesetzen genügend bestrafen konnte, oder mit denen man sonst nichts anzufangen wusste, liess man in vorläufiger Untersuchungshaft, bis sie eine entsprechende Strafe erlitten zu haben schienen. Im Processe über die Bacchanalien wurden die Strafbarsten zum Tode verurtheilt und hingerichtet, die minder Schuldigen im Gefängniss zurückbehalten. Es waren ihrer so viele, dass man sie unmöglich alle mit dem Tode bestrafen konnte[52]). Wenn es aber vom Campaner Minius Cerrinius heisst: Minium Cerrinium Campanum Ardeam in vincula mittendum censuerunt, magistratibusque Ardeatium praedicendum, ut intentiore eum custodia adservarent, non solum ne effugeret, sed ne mortis consciscendae locum haberet[53]), so hat es damit eine eigene Bewandtniss. Da er von Livius ausdrücklich als caput conjurationis bezeichnet wird und zugleich als solcher, der seiner Verbrechen geständig ist[54]), und im Verlaufe des Processes viele Hinrichtungen weniger Gravirter stattfanden, so kann man nur annehmen, er sei mit lebenslänglichem Gefängniss bestraft worden. Wird ihm aber die Möglichkeit entzogen, sich selbst zu entleiben, so folgt daraus, dass die Bestrafung mit lebenslänglichem Gefängniss als eine Strafschärfung zu betrachten ist, dass lebenslängliches Gefängniss für härter galt als der Tod. Damit stimmt Plutarch Cat. min. 22: ἔσχατον ἀνδρὶ Ῥωμαίῳ εἱργμὸν κακῶν ἁπάντων. In Betreff der Catilinarier macht Caesar den Vorschlag: publicandas eorum pecunias, ipsos in vinculis habendos per municipia, quae maxume opibus valent; neu quis de iis postea ad senatum referat neve cum populo agat; qui aliter fecerit, senatum existumare eum contra rem publicam et salutem omnium facturum[55]), nicht weil lebenslängliches Gefängniss überhaupt für milder galt als der Tod, sondern weil es in diesem Falle insofern als milder erscheinen konnte, als es den gefangen gesetzten Catilinariern die Hoffnung liess, durch irgend eine Staatsumwälzung, die in den damaligen Verhältnissen Roms leicht eintreten konnte, befreit zu werden. Offenbar wollte Caesar sich durch seinen Vorschlag bei dem grossen Anhange Catilina's in Gunst setzen; der Senat aber beschloss die Hinrichtung, weil es ihm als sehr schwierig erscheinen mochte, eine Befreiung auf die Dauer zu verhindern; denn sicher hätten es die Catilinarier an Versuchen zur Befreiung der Gefangenen nicht fehlen lassen. Ein anderer Fall von Bestrafung mit lebenslänglichem Gefängniss wird vielleicht erwähnt Val. Max. IX. 15, 5, sicher VI. 3, 3: Ne in C. quidem Vettieno, qui sibi sinistrae manus digitos, ne bello Italico militaret (es ist interessant zu finden, dass schon bei den Römern dieses in unserer Zeit nicht selten angewendete Mittel, um sich vom Kriegsdienste zu befreien, im Gebrauch war. Die harte Bestrafung des angegebenen Vergehens ist für die Römer charakteristisch), absciderat, severitas senatus cessavit. Publicatis enim bonis ejus ipsum aeternis vinculis puniendum censuit. Cicero sagt von der Bestrafung mit lebenslänglichem Gefängniss[56]): Vincula et ea sempiterna certe ad singularem poenam nefarii sceleris inventa sunt[57]). Im Allgemeinen muss man jedoch immerhin sagen, dass die Römer in der Zeit der Republik ebensowenig wie die Griechen Gefängniss als einzige und eigentliche Strafe zur Abbüssung eines Verbrechens gekannt haben,

---

50) C. Fabricius, der wegen Giftmischerei angeklagt war, wurde trotz schweren Verdachtes nicht verhaftet. Ebensowenig der des Vatermordes angeklagte Sextus Roscius. Auch Milo blieb auf freiem Fusse.

51) Ulpian 8 §. 9. Dig. de poen. (XLVIII. 19).

52) Liv. XXXIX. 18 cf. 41.

53) Liv. XXXIX. 19.

54) Liv. XXXIX. 17.

55) Sall. Catil. 51.

56) Cic. in Catil. IV. 4, 7, pro Sulla 25, 70.

57) Sonst wüsste ich etwa nur die Bestrafung des Dichters Naevius mit Gefängniss herzusetzen. Gell. Noct. Att. III. 3, 15. Plaut. Mil. glor. II. 2, 56.

insbesondere nicht Gefängnisshaft auf bestimmte, vom Gesetze normirte Zeit, wie sie bei uns in ausgedehntester Weise üblich ist.

Todesstrafe ist bei den Römern seit alter Zeit im Gebrauch gewesen sowohl als Strafe für politische als für gemeine Verbrechen[58]. Nach und nach kam sie für politische Verbrechen mehr und mehr ab, wie überhaupt während der Republik sich eine Milderung der Bestrafung bemerklich macht. Mit Recht rühmt Livius[59], nachdem er die Zerreissung des Albaners Mettius Fuffetius erzählt hat, vom römischen Volke: primum ultimumque illud supplicium apud Romanos exempli parum memoris legum humanarum fuit. In aliis gloriari licet, nulli gentium mitiores placuisse poenas. Doch hat sich das Volk niemals das Recht nehmen lassen können, more majorum supplicium sumere. Aber dass Cicero als Magistrat, wenn auch in Folge eines Senatsbeschlusses, an den Catilinariern die Todesstrafe vollzog, ohne Provocation zuzulassen, so berechtigt seine Handlungsweise auch immer war, erschien wegen der Seltenheit der Anwendung der Todesstrafe gegen politische Verbrecher in damaliger Zeit Vielen als empörende Härte. Als Strafe für gemeine Verbrechen blieb die Todesstrafe jedoch auch in späterer Zeit üblich, wenn der Verbrecher auf der That ertappt oder geständig war[60]. Doch hing es vielleicht vom Magistrat ab, ob er die Todesstrafe vollziehen lassen wollte oder den Verbrecher nur nicht aus der Haft entliess. Durch Schwurgerichte Verurtheilte wurden nur mit Aechtung bestraft.

Ignominia war mit jeder Capitalstrafe verknüpft.

Es kann auffällig erscheinen, dass Cicero bei Aufzählung der Gründe des Exils der Aechtung keine Erwähnung thut, da es doch feststeht, dass das Exil in den meisten Fällen Folge der Aechtung war, mochte diese nun schon ausgesprochen sein oder ihre Aussprechung mit Sicherheit bevorstehn. Die Sache erklärt sich aber einfach daraus, dass Cicero gar nicht die Absicht hat, an der angegebenen Stelle eine genaue und vollständige Aufzählung der Gründe des Exils zu geben; es genügt ihm daher die Angabe von Gefängniss, Tod und Schande, und er braucht die Aechtung um so weniger zu nennen, als der Geächtete, wenn er in's Exil ging, doch auch nur dem Gefängniss, dem Tode und der Schande entfloh. Jedenfalls war Gefängniss, Tod und Schande das Aergste, was den Geächteten treffen konnte, wenn er trotz der Aechtung im römischen Gebiete verblieb. In anderer Verbindung bezeichnet Cicero in der schon angeführten Stelle de dom. 30, 78 die rerum capitalium condemnati als diejenigen, die in die Verbannung gingen, und nennt die tecti et aquae et ignis interdictio als das Mittel, wodurch man das Exil erzwang. Wenn nun aber das Exil, zumal in späterer Zeit, meist die Folge der Aechtung war, so werden wir uns nun mit dieser zu beschäftigen haben.

Die Aechtung, aquae et ignis interdictio oder vollständiger tecti et aquae et ignis interdictio[61], war keine Landesverweisung, wie man aus der Identificirung derselben mit dem Exile geschlossen hat, da wir bereits gezeigt haben, dass das Exil selbst nicht eine solche genannt werden kann. Sie war auch nicht, wie Niebuhr meinte, eine blosse politische Massregel gegen die Rückkehr leichtsinniger Auswanderer oder frecher Verbrecher, wenigstens später nicht, was sich einfach daraus ergiebt, dass sie dem Exile auch vorangehen konnte[62], sondern sie war eine Strafe, als welche sie immer betrachtet

---

58) Liv. II. 5, III. 18. 58, XXIX. 22. Gell. Noct. Att. XX. 1. Val. Max. VI. 3, 3. VI. 9, 13. Sall. Catil. 55 und sonst.

59) Liv. I. 28.

60) Val. Max. V. 4, 7: Sanguinis ingenui mulierem praetor apud tribunal suum capitali crimine damnatam triumviro in carcere necandam tradidit. Cf. Anmerk. 43 und Sueton. Octav. 33. Plin. epist. II. 11, 2. Quint. decl. 314. Senec. controv. VIII. 1.

61) Cic. de dom. 30. 78.

62) In den meisten Fällen war das Verhältniss allerdings umgekehrt; man ging vor dem Aussprechen der Acht in das Exil. Dieses hatte seinen Grund darin, dass mit dem Aussprechen der Acht für den Geächteten sofort Gefahr eintrat, weshalb man sich schon dann entfernte, wenn sich das Aussprechen der Acht mit Sicherheit vorhersehen liess. Da aber durch das Exil der Gang des Processes nicht aufgehalten wurde, so kam es alsdann nachträglich zum Interdicte. Nur zuweilen wurde der Process vor dem Volksgerichte fallen gelassen, wenn der Angeklagte am Termine melden liess, dass er sich bereits im Exile befinde, d. h. dass er durch Aufnahme in das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde sich des römischen Bürgerrechts entäussert habe. So heisst es Liv. III. 13: (Caeso Quinctius)

wurde[63]), deren Folgen man sich durch das Exil zu entziehen pflegte, eine Strafe, die in einem Banne bestand, welcher dem von ihm Betroffenen Obdach, Wasser und Feuer zu gewähren verbot[64]). Die symbolische Bedeutung des Ausschlusses von dem Genusse des Allen gemeinsamen Wassers und Feuers ist bereits von mehreren alten Schriftstellern richtig erkannt worden[65]). Da das Leben des Wassers und Feuers bedarf, so kommt deren Beraubung dem Tode gleich. Es ist also die Aechtung dem bürgerlichen Tode gleich zu achten. Der Gebannte verlor durch sie sein Caput[66]); sie ist gleich der capitalen Strafe. Die Formel, in welcher die Aechtung ausgesprochen wurde, die Gebräuche, die etwa dabei stattfanden, sind uns leider nicht überliefert worden. Alle Stellen, die von der Aechtung handeln, geben nur im Allgemeinen den Inhalt derselben wieder[67]). Ebensowenig wissen wir Genaueres über ihre Ausführung; der Zustand, der durch sie herbeigeführt wurde, war, dass der Geächtete für vogelfrei galt, dass er auf den Schutz der Gesetze keinen Anspruch machen konnte. Kein Richter nahm eine Klage von ihm an[68]); war es auch Niemandem geboten, ihn zu schädigen, so konnte doch Jeder ihn seiner Habe berauben, der ihm an Kraft überlegen war, ihm körperliche Unbilden zufügen, ja ihn selbst ungefährdet tödten[69]). In einzelnen Fällen wurden diejenigen, die den Gebannten aufnahmen oder unterstützten, mit schwerer Strafe, mit eigener Aechtung bedroht[70]).

---

dimissus a foro nocte proxima in Tuscos in exilium abiit. Iudicii die quum excusaretur solum vertisse exilii causa, nihilo minus Verginio comitia habente, conlegae appellati dimisere concilium. Wenn Verginius, trotzdem dass Quinctius bereits nicht mehr römischer Bürger war, die Acht über ihn aussprechen lassen wollte, so bewog ihn dazu seine Erbitterung; der Act wäre wirkungslos geblieben. Dies erkannten die übrigen Tribunen und entliessen weniger kleinlich das Volk. Ein solcher Fall konnte nur in der älteren Zeit vorkommen, in welcher der Exul in Roms Nähe Aufnahme fand, so dass die Nachricht von seiner Reception in das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde am Termine bereits in Rom eingetroffen sein konnte.

63) Cic. Parad. IV. 2: Nescis exilium scelerum esse poenam, meum illud iter ob praeclarissimas res a me gestas esse susceptum? Omnes scelerati atque impii, quorum tu te ducem esse profiteris, quos leges exilio affici volunt, exules sunt etc. Exilium steht natürlich für Interdictio. Paul. 2. Dig. de publ. jud. (XLVIII. 1): Capitalia sunt (judicia), ex quibus poena mors aut exilium est, hoc est aquae et ignis inderdictio. Auch an dieser Stelle wird die Verbannung der Aechtung gleichgesetzt, worüber oben gesprochen worden ist. Gaj. I. 128: Cum autem is, cui ob aliquod meleficium ex lege poenali aqua et igni interdicitur etc. Mos. et rom. leg. coll. XII. 5 (Huschke Jurisprud. antejust. quae supersunt p. 588): Incendiariis lex quidem Cornelia aqua et igni interdici jussit.

64) Gewöhnlich sagt man nur aquae et ignis interdictio. Der vollere Ausdruck aber ist nach Cic. de dom. 30, 78 tecti et aquae et ignis interdictio. Cf. Appian. b. civ. I. 31.

65) Fest. s. v. aqua. Lactant. de orig. error. 10. Isidor. orig. V. 27, 38. Serv. ad Aeneid. XII. 119. Poetische Andeutungen bei Ovid. Fast. IV. 787 folg. cf. Cic. de off. I. 16, 52: Ex quo sunt illa communia, non prohibere aqua profluente, pati ab igne ignem capere, si qui velit, consilium fidele deliberanti dare, quae sunt iis utilia, qui accipiunt, danti non molesta.

66) Paul. 2. Dig. de publ. jud. (XLVIII. 1).

67) So Appian. b. civ. I. 31 und andere Stellen. Das: Velitis, jubeatis, ut M. Tullius in civitate ne sit bonaque ejus, ut mea sint, bei Cic. de dom. 17, 44 ist eine spöttische Nachahmung des Antrags, den Clodius in Betreff der Verbannung Cicero's an das Volk richtete. Cf. 18, 47: Velitis, jubeatis, ut M. Tullio aqua et igni interdicatur, wo dem Clodius vorgeworfen wird, dass sein Antrag interdictum sit gelautet habe.

68) Cic. pro Cluent. 61, 170. Nach perfectem Exile, wenn der Exul sich ausserhalb des Wirkungskreises der Aechtung befand, waren Vermögensklagen jedoch zulässig. Vergl. d. Anmerk. 230.

69) Dio Cass. XXXVIII. 17: καὶ αὐτὸς (Κικέρων) καὶ οἱ ὑποδεξάμενοι αὐτὸν ἀνατὶ διόλωνται. Cicero suchte sich daher auf seiner Flucht durch zahlreiche Begleitung zu sichern und mied in Italien den Aufenthalt in den Städten. Hiergegen spricht wohl nicht, dass Cluentius der Ermordung seines geächteten Stiefvaters Oppianicus angeklagt wurde. Die Gesetze über Vatermord machten vielleicht eine Ausnahme. Von den Proscribirten versteht es sich von selbst, dass sie ungestraft getödtet werden sollten. Doch bestrafte Caesar als Prätor die Mörder solcher, die Sulla proscribirt hatte. Er hatte dazu als Magistrat die Macht, und die Proscriptionen konnten als Privilegiengesetze als ungesetzlich und rechtswidrig angegriffen werden.

70) Schon auf die Aufnahme des Metellus war wohl eine Strafe gesetzt, obwohl Appian b. civ. I. 31 dies nicht ausdrücklich berichtet. Wer den Cicero unterstützte, sollte ungestraft getödtet werden können. Dio Cass. XXXVIII. 17. Cic. ad Att. III. 4, ad divers. XIV. 4, de dom. 20, 51, pro Planc. 41, 97: cui quum omnis metus, publicatio bonorum, exilium, mors proponeretur, haec perpeti, si acciderent, maluit quam custodiam mei capitis dimittere. Viele wollten deshalb den Cicero nicht aufnehmen. Vibius nahm ihn wenigstens nicht in seinem Hause auf (Plut. Cic. 32), Sica verliess ihn, ne periret (ad Att. III. 4, ad divers. XIV. 4), und der Prätor Verginius liess ihm sagen, er solle sich von Sicilien fernhalten (Plut. l. l.).

Ein solcher Zustand war der Art, dass Jeder, der es irgend vermochte, sich ihm zu entziehen suchte. Wer irgend die Mittel besass, sich in der Fremde eine neue Heimath zu gründen, wer die Hoffnung hegte, in einem anderen Staate aufgenommen zu werden, der ging, zumal wenn er persönliche Feinde hatte, denen sich jetzt Gelegenheit bot, ihre Rache zu befriedigen, in das Ausland, und nur solche blieben als Geächtete im römischen Gebiete, die nirgends eine sie sichernde Aufnahme zu erwarten hatten. In der ältesten Zeit, als die verschiedenen Staatsgemeinden sich ausschliessend gegen einander verhielten, als jeder nicht Staatsangehörige hostis war, war wohl jeder Geächtete dem Tode verfallen. Später schwächte sich die Bedeutung der Aechtung ebenso ab, wie die der sacratio capitis, der religiösen Verfluchung. Jetzt fand nicht mehr jeder Geächtete unausbleiblich den Tod, wenn er das römische Gebiet nicht verliess. Der unbedeutende Mensch, an dessen Tode Niemandem etwas lag, vermochte unangefochten im römischen Gebiete ein freilich elendes Leben zu führen[71]. Zu fürchten hatten den Tod am meisten solche, die im Staate eine bedeutende Rolle gespielt, die in ihrem politischen Leben sich Feindschaften zugezogen hatten, wie Cicero die der Catilinarier. Er reiste daher Nachts mit zahlreicher Bedeckung von Rom ab[72], obgleich er noch gar nicht geächtet, ja nicht einmal angeklagt worden war, mied die Städte, zog nicht durch Epirus wegen der Nähe von Achaja, wo sich Autronius[73] und andere verbannte Catilinarier aufhielten, und floh später[74] von Thessalonich nach Dyrrhachium aus Furcht vor einem Helfershelfer des Clodius. Namentlich aber war der Tod fast unvermeidlich, wenn auf die Tödtung des Geächteten ein Preis gesetzt wurde[75], wie dies bei den sogenannten Proscriptionen geschah. Marius[76] hatte in Folge des auf seinen Kopf gesetzten Preises die grössten Abenteuer und Fährlichkeiten zu bestehen, und es war fast ein Wunder zu nennen, dass er schliesslich glücklich nach Afrika entkam. Aber selbst dort fand er keine Aufnahme. Wie ein Bettler[77] musste er von Ort zu Ort flüchten[78]. Der Prätor Sextilius liess ihm das Land verbieten; sonst werde er ihn als hostis populi Romani behandeln, und schwerlich wäre er dem Untergange entronnen, hätte nicht in Rom eine Umwälzung stattgefunden, durch welche seine Partei an's Ruder kam, und die ihm die Rückkehr ermöglichte. Dem C. Norbanus Bulbus, Consul des Jahres 83, half es nichts, dass er, von Sulla proscribirt, nach Rhodus in's Exil flüchtete. Er tödtete sich selbst, als ihn die Schergen des Dictators in der Stadt ergreifen wollten[79]. Glücklicher war sein einstiger Amtsgenosse L. Cornelius Scipio, der in Massilia unbehelligt blieb[80], vielleicht weil Massilia sich stets der besonderen Gunst der Römer zu erfreuen hatte. Im Ganzen entrannen nur wenige angesehene Proscribirte dem Tode und meist nur dadurch, dass sie die Waffen erhoben gegen die herrschende Partei und sich so lange behaupteten, bis sie bei günstiger Gelegenheit von den Machthabern Verzeihung erhielten, wie zum Beispiel durch den Vertrag von Misenum vielen Geächteten des Jahres 43, die sich an Sextus Pompejus angeschlossen hatten, die Rückkehr nach Rom gestattet wurde[81], oder bis sie sich selbst der Herrschaft bemächtigten wie Caesar oder Antonius.

Von den Proscriptionen abgesehen tödtete der Staat selbst durch seine Organe den Geächteten

---

71) Dass dies häufig genug vorkam, ergiebt sich aus den früher angeführten Stellen, insbesondere aber aus dem erwähnten Edicte der Tribunen, welches die Geächteten aus Rom verwies. Der wegen Giftmordes geächtete Oppianicus irrte in Italien umher und starb in Roms Nähe. Cic. pro Cluent. 62, 175: Quum vagus et exul erraret atque undique exclusus Oppianicus in Falernum se ad C. Quinctilium contulisset, ibi primum in morbum incidit ac satis vehementer diuque aegrotavit. — Quum huc ad urbem profectus esset, cecidisse de equo dicitur et paucis diebus esse mortuus. Auch wer keine Feinde hatte oder viele Freunde, die ihn schützen konnten, blieb am Leben.

72) Cic. ad Att. III. 2. Plut. Cic. 31. Noch später hatte er zahlreiche Begleitung bei sich. Ad Att. III. 19.

73) Ad Att. III. 2, 7, 8.

74) Ad Att. III. 22, ad divers. XIV. 1.

75) Appian. b. civ. I. 60.

76) Plut. Mar. 35—40. Vell. II. 19. Val. Max. VIII. 2, 3, II. 10, 6. Aur. Vict. 67. Appian. b. civ. I. 61.

77) Plut. Flamin. 21.

78) Appian. I. 62. Vell. II. 19.

79) Liv. ep. LXXXIX.

80) Cic. pro Sest. 3, 7. Schol. Bob. in Cic. orat. pro Sest. (III. 2) p. 293. Or.: Idemque postea in exilio Massiliensi aut apud Stoechadas insulas supremum vitae diem functus est. Cic. Brut. 47, 175.

81) Dio Cass. XLVIII. 36. Appian. b. civ. V. 72. Vell. II. 77. Liv. ep. CXXVII. Plut. Anton. 32. Tac. Ann. V. 1.

nicht[82]). Dies folgt unzweideutig aus Cicero's Rede für den Roscius. Roscius, obwohl des Vatermordes, eines der schwersten Verbrechen, angeklagt, hat trotzdem, wenn er verurtheilt wird, keine Hinrichtung zu befürchten. Cicero fürchtet seinen Tod nur deshalb, weil ihm die Ankläger schon vor der Anklage nach dem Leben getrachtet hatten[83]). Am Schlusse seiner Rede für den Cluentius bittet Cicero die Richter, sie möchten den Anklägern nicht den Zugang zu dem Blute des Angeklagten gestatten; verurtheilt, werde er schwerlich am Leben bleiben[84]). Auch er war eines schweren Verbrechens, des Giftmordes, angeklagt. Am Ende seiner Rede für den Sulla legt Cicero das Gewicht auf die Verbannung, die die Folge der Verurtheilung sein werde. Sulla war bereits in Folge einer früheren Verurtheilung ehrlos. Nicht um das Leben handelt es sich jetzt, sagt Cicero, sondern um das Begräbniss. Das Leben ist ihm durch die frühere Verurtheilung entrissen worden; aber er möchte wenigstens im Vaterlande begraben werden. Also hätte die Verurtheilung Aechtung und Exil zur Folge gehabt[85]). Ebenso in den anderen Fällen. Der Tod drohte nur von Seiten der Ankläger, nicht von Seiten der Organe des Staates, der sich mit der Entziehung des Rechtsschutzes durch die Aechtung begnügte.

Somit war der Tod zwar häufige Folge der Aechtung, aber keineswegs eine nothwendige. Die Behauptung, dass der Geächtete das Bürgerrecht verloren habe, ist nur für die Kaiserzeit richtig. Stets war der Verlust des Bürgerrechtes in dieser mit dem Interdicte und der Deportation verbunden; bei blosser Relegation dagegen blieb man römischer Bürger[86]). Zur Zeit der Republik war von einem Verluste des Bürgerrechts durch die Aechtung keine Rede. Cicero behauptete nicht etwa bloss deshalb, weil er das ganze Verfahren gegen sich für illegal hielt[87]), dass er auch im Exile römischer Bürger geblieben sei. Deutlich sagt er pro Caec. 34, 100 und de dom. 30, 78, dass das Bürgerrecht überhaupt nicht durch die Aechtung verloren werde, sondern nach dem Grundsatze des römischen Rechts, dass Niemand zweier Staaten Bürger sein könne, verliere der Geächtete das römische Bürgerrecht erst dann, wenn er sich als Bürger in einen anderen Staat aufnehmen lasse[88]). Es giebt, sagt Cicero pro Balb. 12, 29, nur drei Fälle, in denen man das Bürgerrecht verliert, durch freiwillige Annahme des Bürgerrechts in einem anderen Staate, d. h. durch einfache Auswanderung[89]), durch Annahme des Bürgerrechts in einem anderen Staate im Exile und postliminio[90]). Gegen seinen Willen kann Niemand das Bürgerrecht verlieren[91]), auch nicht durch

---

82) Jedoch wohl nur dann nicht, wenn die Aechtung als Strafe ausgesprochen war. Hatte dagegen der Prätor einen gemeinen Verbrecher als manifestus zum Tode verurtheilt, und war der Verbrecher vorher geflüchtet, so dass die Todesstrafe nicht sofort vollzogen werden konnte, so geschah dies nachträglich, sobald der Verbrecher ergriffen wurde, auch wenn man, was möglich wäre, über den Flüchtigen, um ihm jeden Schutz zu entziehen, die Acht ausgesprochen haben sollte.

83) Pro Rosc. Amer. 52, 150.

84) Pro Cluent. 70, 200: Qua re, judices, si scelus odistis, prohibete aditum matris a filii sanguine. Die Mutter hatte die Anklage hervorgerufen.

85) Pro Sull. 31, 89: Non jam de vita P. Sullae, sed de sepultura contenditur: vita erepta est superiore judicio: nunc ne corpus ejiciatur, laboramus. Cf. pro Sest. 69, 146, pro Planc. 42, 102, pro Mil. 38, 104 und den ganzen Beweis bei Zumpt Criminalpr. p. 458—459.

86) Gaj. I. 128: Cum autem is, cui ob aliquod maleficium ex lege poenali aqua et igni interdicitur, civitatem Romanam amittat, sequitur etc. I. 161: Minor capitis diminutio est, cum civitas quidem amittitur, libertas vero retinetur, quod accidit ei, cui aqua et igni interdictum fuerit. Instit. I. 12, 1. Marcian. 15 Dig. de interd. (XLVIII. 22). Ulpian. 3. Dig. ad leg. Jul. pec. (XLVIII. 13). Paul. 2. Dig. de publ. jud. (XLVIII. 1). Ovid. Trist. V. 11, 15 folg.

87) Post red. in sen. 4, 8 nennt er es eine proscriptio, de dom. 10, 26 ein privilegium. Cf. 17, 43—44; 42, 110. Ein solches war in den Zwölftafelgesetzen ausdrücklich verboten.

88) Vergl. pro Balb. 11, 28, wo Q. Maximus, C. Laenas, Q. Philippus, C. Cato, Q. Caepio und P. Rutilius aufgeführt werden als solche, die in einem anderen Staate das Bürgerrecht erwarben und dadurch das römische verloren. Atticus wollte das athenische Bürgerrecht, das ihm angeboten wurde, nicht annehmen, weil er sonst das römische verloren hätte. Corn. Att. 3.

89) Dass solche in älterer Zeit nicht selten war, bestätigt der vorhergehende Satz pro Balb. 11, 28: Multi etiam superiore memoria cives Romani sua voluntate, indemnati et incolumes, his rebus relictis, alias se in civitates contulerunt.

90) Quod si civi Romano licet esse Gaditanum sive exilio sive postliminio sive rejectione hujus civitatis etc.

91) De dom. 29, 77: Quum hoc juris a majoribus proditum sit, ut nemo civis Romanus aut libertatem aut civitatem possit amittere, nisi ipse auctor factus sit.

Volksbeschluss oder Gesetz[92]). Sulla habe den Bürgern von Arretium das Bürgerrecht genommen, er aber habe in einem Processe, den eine Frau aus Arretium geführt habe, siegreich diesen Satz und zwar zu Lebzeiten Sulla's vertheidigt, dass das römische Bürgerrecht Niemandem gegen seinen Willen genommen werden könne[93]). Wenn also der Geächtete als Fremder in einem anderen Staate lebte, so blieb er römischer Bürger. Dieser Fall kam gewiss nicht ganz selten vor[94]), namentlich wenn der Geächtete Hoffnung hegte, zurückgerufen zu werden. Cicero nahm deshalb kein anderes Bürgerrecht an und blieb daher römischer Bürger, ganz abgesehen von dem gesetzwidrigen Verfahren, das man gegen ihn angewendet hatte. Verlor aber der Geächtete auch das Bürgerrecht nicht de jure, so doch de facto; denn ausüben konnte er es in keiner Weise.

Die Nachricht, dass der Geächtete die Toga nicht habe tragen dürfen[95]), kann nach dem Gesagten sich ebenfalls nur auf die Kaiserzeit beziehen. Da das Tragen der Toga den römischen Bürger bezeichnete, so konnte die Berechtigung dazu nur derjenige verlieren, der das Bürgerrecht verlor. Cicero trug in der Verbannung sicher die Toga. Einige machten es dem P. Rutilius zum Vorwurfe, dass er aus Furcht vor Mithridates, während er zu Mitylene in der Verbannung lebte, die Toga mit dem Pallium vertauscht habe[96]). Ein Verbot, die Toga zu tragen, hatte überhaupt erst in der Kaiserzeit Sinn, als der Geächtete im Gebiete des römischen Reiches verblieb und unter Aufsicht stand.

War der Geächtete Beamter, so ging das Amt durch die Aechtung verloren. Dies ist selbstverständlich. Vor Volksgerichten konnten alle Beamte angeklagt werden; wurden sie verurtheilt, so verloren sie das Amt durch dasselbe Volk, welches ihnen das Amt übertragen hatte. Hierher gehört vielleicht der Fall des Tarquinius Collatinus, falls derselbe vom Volke abgesetzt wurde. C. Scantinius Capitolinus wurde vor dem Volke angeklagt und verurtheilt[97]). Er ging des Tribunats verlustig. Wären die Censoren im Jahre 169 vom Volke verurtheilt worden, so hätten sie natürlich ihr Amt niederlegen müssen[98]). Dem Proprätor Q. Servilius Caepio, der vom Volke wegen schlechter Kriegführung verurtheilt wurde, ward der Oberbefehl abgesprochen[99]). Tib. Gracchus klagte als Volkstribun einen seiner Collegen, den Cn. Octavius, an und liess ihn absetzen[100]). Aehnliches geschah zur Zeit Caesar's[101]). Der Consul L. Cornelius Cinna wurde von seinem Collegen aus der Stadt vertrieben, und es ward ihm der Oberbefehl entzogen[102]). Vor Schwurgerichten dagegen konnten wenigstens die curulischen Beamten während ihrer Amtszeit nicht belangt werden[103]), wohl aber Quästoren und niedere Beamte[104]). Wollte man daher curulische Beamte während der Amtszeit anklagen, so war dazu ein eigenes Gesetz nöthig[105]), oder man veranlasste sie zur freiwilligen Niederlegung ihres Amtes[106]). Aber nicht nur die Aemter verlor der Geächtete; er blieb auch nicht Se-

---

92) De dom. 29, 78: Civitatem vero nemo umquam ullo populi jussu amittet invitus, und die folgenden Paragraphen

93) Cic. pro Caec. 33, 97.

94) Siehe die oben angegebene Erklärung der Stelle Cic. de orat. I. 39, 177.

95) Plin. epist. IV. 11.

96) Cic. pro Rab. Post. 10, 27: Facilius certe P. Rutilium Rufum necessitatis excusatio defendet: qui quum a Mithridate Mitylenis oppressus esset, crudelitatem regis in togatos vestitus mutatione vitavit.

97) Val. Max. VI. 1, 7. Nach Plut. Marc. 2 war er curulischer Aedil und wurde vor dem Senate angeklagt.

98) Liv. XLIII. 16.

99) Liv. ep. LXVII.: Caepionis, cujus temeritate clades accepta erat, damnati bona publicata sunt, primi post regem Tarquinium, imperiumque ei abrogatum.

100) Plut. Tib. Gracch. 11, 12. Liv. ep. LVIII.

101) Dio Cass. XLIV. 10. XLVI. 49. cf. auch Val. Max. VI. 1, 7.

102) Liv. ep. LXXIX.

103) Cf. Venulejus 12 Dig. de accus. (XLVIII. 2): item magistratum populi Romani (non licet accusare). Dionys. X. 39. Ascon. in Cic. Scaur. p. 19 Or. Dionys. X. 50. Liv. IX. 26. Cic. de leg. agr. II. 13, 34.

104) Val. Max. III. 7, 9. Gell. Noct. Att. XIII. 13. Suet. Caes. 23.

105) Cf. lex Pedia 43.

106) So geschah es bei dem Prätor P. Lentulus 63. Sall. Cat. 56: senatus decrevit, ut abdicato magistratu in custodia haberetur. Lentulus fügte sich freiwillig dem Senatsbeschlusse, sonst hätte er vor ein Volksgericht gestellt werden müssen.

nator und Richter[107]). Dies war die natürliche Folge der Ehrlosigkeit. Der Richter musste unbescholten und in Italien sesshaft sein. Der Geächtete wurde bei der lectio senatus übergangen, und sein Name aus dem Richteralbum gestrichen[108]). Caesar[109]) schloss die von den Schwurgerichten Verurtheilten und aus Italien Verbannten auch von den Senaten der Colonien und Municipien, den Decurionenstellen, aus. Wurden sie begnadigt, so erhielten sie das Recht gewählt zu werden zurück.

In den Eheverhältnissen brachte das Interdict auch in der Kaiserzeit keine Veränderung hervor[110]). Für die Zeit der Republik ergiebt sich dies hinlänglich aus den Briefen, welche Cicero aus der Verbannung an seine Gattin Terentia schrieb. Sassia begleitete ihren Gatten, den geächteten Oppianicus, auf seinen Fahrten in Italien, wurde ihm aber untreu, quum jus illud matrimonii castum atque legitimum damnatione viri sublatum arbitraretur, wie Cicero spöttisch sagt[111]). Doch blieben die Gatten meist getrennt, wenn der eine in die Verbannung gegangen war, da es als besonders rühmlich hervorgehoben wird, wenn der andere die Verbannung freiwillig theilte, wie die oben erwähnte Sulpicia. Terentia erklärte sich bereit, sich mit ihrem Gatten zu vereinigen[112]); Cicero aber hielt es nicht ohne Schwanken doch für besser, dass sie in Rom bliebe, wo sie ihm mehr nützen könne. Dies war das Gewöhnliche. Coriolan's Weib und Kinder blieben in Rom zurück. Ein Hauptgrund der Bitterkeit des Exils lag eben darin, dass man den Umgang der Seinigen entbehrte[113]), zumal im Alter, wie denn Coriolan gesagt haben soll: multo miserius seni exilium esse[114]). Waren die Kinder noch nicht erwachsen, so musste die Frau des Verbannten schon um dieser willen zurückbleiben[115]). Bei dem hohen Werthe, den das römische Bürgerrecht in den Augen jedes Römers haben musste, ist es kaum denkbar, dass der Verbannte, wenn er das Bürgerrecht eines anderen Staates annahm, seine Kinder zu einem gleichen Schritt zu bewegen suchte. Auch wurde Begnadigung und Restitution oft durch die inständigen Bitten der zurückgebliebenen Verwandten erreicht. Die Bitten des Metellus Pius trugen viel zur Zurückberufung seines Vaters bei[116]).

Testamenti factio war ein Recht des römischen Bürgers, das mit dem Verluste des Bürgerrechtes verloren ging; denn es beruhte auf dem commercium, welches der Peregrine nicht besass, weshalb dieser auch nach römischem Rechte nicht erben konnte. In der Kaiserzeit ging die testamenti factio also in allen

---

107) Lex Acilia Z. XIII.: conde)mnatus siet quod circa eum in senatum legei non liceat. Die Bedingung, welche für den Eintritt in den Senat galt, wird für die Aufnahme in die Richterliste aufgestellt. Vergl. Cic. pro Cluent. 42, 120. Marcellin. 2. Dig. de sen. (I. 9): Cassius Longinus non putat ei permittendum, qui propter turpitudinem senatu motus nec restitutus est, judicare vel testimonium dicere, quia lex Julia repetundarum hoc fieri vetat. Paul. 12, 2. Dig. de judic. (V. 1): Lege (impeditur ne judex sit), qui senatu motus est. Lex Cassia aus dem Jahre 104 nach Ascon. in Cic. Cornel. 78 Or: ut quem populus damnasset cuive imperium abrogasset, in senatu non esset. Das Gesetz wurde gegeben aus Feindschaft gegen Q. Servilius Caepio, der durch es den Senatorenrang verlor. P. Cornelius Sulla, 66 wegen Wahlumtriebe verurtheilt, ging des Senatorenranges verlustig. Cic. pro Sull. 32, 88: Omnia haec amissa sunt: omnia generis, nominis, honoris insignia atque ornamenta unius judicii calamitate occiderunt. Cf. 32, 89.

108) Cic. de dom. §. 82—85: L. Philippus censor avunculum suum praeteriit in recitando senatu. Von sich selbst sagt Cicero: Me L. Cotta, homo censorius, in senatu juratus dixit se, si censor tum esset, quum ego aberam, meo loco senatorem recitaturum fuisse. Quis in meum locum judicem subdidit? Sehr natürlich; denn wie er selbst hielten Viele das Verfahren gegen ihn, das er selbst proscriptio und privilegium nennt, für ungesetzlich. Cf. §. 77: quis me umquam ulla lege interrogavit? quis postulavit? quis diem dixit? Auch war die lex des Clodius persönlich auf Cicero gemünzt und erschien somit als privilegium; der spätere Antrag aber auf Aechtung qualificirte sich als proscriptio, da kein Gerichtsverfahren und keine Verurtheilung vorherging. Nach §. 82 scheint es, dass Clodius es hätte in seine Rogation aufnehmen müssen, dass Cicero nicht mehr Senator sein solle: ubi cavisti, ne meo me loco censor in senatum legeret? quod de omnibus, etiam quibus damnatis interdictum est, scriptum est in legibus.

109) Tab. Heracl. Z. 118: qui judicio publico Romae condemnatus est erit quocirca eum in Italia esse non liceat neque in integrum restitutus est erit. Cf. Cic. Phil. V. 5, 14.

110) L. 24 Cod. de donat. (V. 16). L. 1. Cod. de repud. (V. 17).

111) Cic. pro Cluent. 62, 175.

112) Cic. ad Att. III. 16.

113) Cic. ad Qu. fratr. I. 3, ad Att. III. 15.

114) Liv. II. 40.

115) Cic. ad Quint. fratr. I. 3.

116) Cic. post red. in sen. 15, 37, ad Quir. 3, 6, Val. Max. V. 2, 7.

Fällen der Aechtung[117]) verloren, in denen man das Bürgerrecht einbüsste. Dagegen in der republikanischen Zeit, in der die Aechtung dem von ihr Betroffenen das Bürgerrecht nicht nahm, wenn er nicht Bürger eines anderen Staates wurde, musste ihm das Recht, gültig zu vererben, verbleiben, wie er auch als Erbe eingesetzt werden konnte[118]). Dies scheint sich auch indirect zu ergeben aus Tac. Ann. IV. 43: Tunc tractatae Massiliensium preces, probatumque P. Rutilii exemplum. Namque eum, legibus pulsum, civem sibi Smyrnaei addiderant. Quo jure Volcatius Moschus exul in Massilienses receptus bona sua reipublicae eorum ut patriae reliquerat[119]). Wenn nun freilich Cicero[120]) sagt: quis meorum amicorum testamentum discessu meo fecit, qui mihi non idem tribuerit, quod et si adessem? so könnte man aus der Stelle schliessen, Cicero's Freunde hätten ihn nur deshalb als Erben eingesetzt oder mit Legaten bedacht, weil sie ihn nicht als Geächteten betrachtet hätten; hätten sie dieses gethan, so hätten sie ihn im Testamente übergangen, weil ein Geächteter nicht erben könne. Doch erklärt sich die Sache nach dem Gesagten und den angezogenen Stellen wohl so, dass man Geächtete in der Regel nicht als Erben einsetzte, obwohl es gesetzlich nicht verboten war.

In Beziehung auf Leben und Tod, Bürgerrecht und Bekleidung der Aemter, Ehe und Erbrecht haben wir die allgemeinen Folgen der Aechtung besprochen, und wenden uns jetzt den Arten derselben zu, deren es nach der Strenge oder dem Grade vielfache gab. Man wird mit Recht annehmen, dass die schwereren Grade von den Volksgerichten, die leichteren von den Schwurgerichten verhängt wurden. Denn es versteht sich wohl von selbst, dass die Schwurgerichte, weil sie das Volk nur vertraten und dabei ständige Gerichte waren, leichtere Strafen aussprachen, als die Volksgerichte, die ihnen gegenüber immer als eine Art Ausnahmegerichte erscheinen. Demgemäss galt denn auch die Aechtung der Schwurgerichte als milder. Am härtesten war die Art der Aechtung, die in politisch erregten Zeiten von den Gewalthabern angewendet wurde, um ihre Gegner zu vernichten, die sogenannte Proscription.

Dafür, dass es eine zeitlich begrenzte Aechtung gegeben habe neben der zeitlich unbegrenzten, wie es in der Kaiserzeit eine relegatio in perpetuum[121]) und ad tempus (exilium temporarium)[122]) gab, lässt sich kein Beweis beibringen. Die Relegation trat in der Kaiserzeit nicht an die Stelle der alten Interdiction, sondern war die weitere Ausbildung jener Relegation, die sich schon während der Republik findet, und von der ich in einem Anhange reden werde. Eher kann man sagen, dass an die Stelle des Interdictes die Deportation getreten sei, die immer lebenslänglich war[123]). In Betreff der lex Tullia habe ich oben meine Meinung dahin ausgesprochen, dass sie eine zehnjährige Verbannung als Strafe verhängt habe, nicht aber eine zehnjährige Aechtung, weil mir eine solche ein Widerspruch in sich selbst zu sein scheint. Am Schlusse seiner Rede für den Murena fragt Cicero, wohin dieser, wenn er verurtheilt werde, sich wenden solle, ob er den Orient oder das jenseitige Gallien aufsuchen solle, woraus hervorgeht, dass der Verurtheilte Italien verlassen musste. Dass er auch für sein Leben zu fürchten habe, davon schweigt Cicero vollständig, während er es sonst liebt, die Gefahren auszumalen und zu übertreiben, die die Aechtung dem Geächteten bringen werde. In Beziehung auf die Zeit gab es also keinen Unterschied der Aechtung, weil dies in der Natur der Sache lag. Was dagegen die örtlichen Grenzen angeht, innerhalb deren die Aechtung galt, so versteht es sich von selbst, dass sie in der älteren Zeit, in der das römische Gebiet nur eine geringe Ausdehnung hatte, innerhalb dieses ganzen Gebietes Wirkung hatte. Als aber später die römische Herrschaft sich über Italien hinaus ausdehnte, schien es zu genügen, dass der Geächtete aus Italien selbst vertrieben wurde. Dies war wohl das Gewöhnliche[124]). Nur in einzelnen Fällen wurde die Aech-

---

117) Ulpian. 1, 2. Dig. de legat. (XXXII. 1). Gaj. 8, 1—3. Dig. qui test. fac. (XXXVIII. 1).

118) Jul. Paul. sent. III. 4, 9 (Huschke 398): In insulam relegatus et in opus publicum ad tempus damnatus, quia retinet civitatem, testamentum facere potest et ex testamento capere.

119) Vergl. auch die Anmerk. 230.

120) Cic. de dom. §. 85.

121) Marcian. 4. Dig. de interd. (XLVIII. 22).

122) Papinian. 13, 1. Dig. de leg. Corn. de fals. (XLVIII. 10). Arrius Menand. 4, 3. Dig. de re milit. (XLIX. 16).

123) Ulpian. 3. Dig. ad leg. Jul. pec. (XLVIII. 13).

124) Vergl. tab. Heracl. Z. 118. Milo musste Italien verlassen. Ascon. in Cic. Milon. p. 54. Or. Ebenso Me-

tung weiter ausgedehnt. Die Aechtung Cicero's galt auch für Sicilien, das besonders namhaft gemacht war, weshalb der Prätor Verginius den Cicero abwies, und sonst im Umkreise von 400 Millien von Rom[125]. Die Proscription ist eine auf keine räumlichen Grenzen beschränkte Aechtung[126].

Härter oder milder gestaltete sich ferner die Aechtung, je nachdem auf die Unterstützung des Geächteten eine Strafe gesetzt wurde oder nicht. Das Erstere geschah wohl schon bei der Aechtung des Metellus. Cicero erwähnt[127], dass auf seine Aufnahme eine Strafe gesetzt worden sei. Nach Dio Cass.[128] sollte derjenige, der ihn aufnähme, ungestraft getödtet werden können[129]. Die härteste Strafandrohung findet sich in dem Edicte der Triumvirn, in dem sie ihre Proscriptionen ankündigten. Appian[130] hat es uns vollständig aufbewahrt. In ihm heisst es: τῶν ὑπογεγραμμένων τῷδε τῷ διαγράμματι μηδεὶς δεχέσθω μηδένα μηδὲ κρυπτέτω μηδὲ ἐκπεμπέτω ποι μηδὲ πειθέσθω χρήμασιν. Ὃς δ' ἂν ἢ σώσας ἢ ἐπικουρήσας ἢ συνειδὼς φανῇ, τοῦτον ἡμεῖς οὐδεμίαν ὑπολογισάμενοι πρόφασιν ἢ συγγνώμην ἐν τοῖς προγεγραμμένοις τιθέμεθα. Wenn trotzdem Viele sich der Geächteten annahmen, so verdient dies gewiss das höchste Lob[131].

Belohnungen für das Angeben oder Tödten der Geächteten setzten nur die Proscriptionen Sulla's und der Triumvirn fest. Sulla wird von Appian[132] der Erfinder dieser Belohnungen genannt. Im Edicte der Triumvirn heisst es: Ἀναφερόντων τὰς κεφαλὰς οἱ κτείναντες ἐφ' ἡμᾶς· ὁ μὲν ἐλεύθερος ἐπὶ δισμυρίαις δραχμαῖς Ἀττικαῖς καὶ πεντακισχιλίαις ὑπὲρ ἑκάστης· ὁ δὲ δοῦλος ἐπ' ἐλευθερίᾳ τοῦ σώματος καὶ μυρίαις Ἀττικαῖς καὶ τῇ τοῦ δεσπότου πολιτείᾳ· τὰ δὲ αὐτὰ καὶ τοῖς μηνύουσιν ἔσται· καὶ τῶν λαμβανόντων οὐδεὶς ἐγγεγράψεται τοῖς ὑπομνήμασιν ἡμῶν, ἵνα μὴ κατάδηλος ᾖ. Denn Caesar hatte solche, welche Proscribirte getödtet hatten, als Mörder behandelt[133].

Eine weitere Verschärfung der Aechtung war es, wenn Confiscation des Vermögens hinzutrat. Mit der Proscription war immer Confiscation des Vermögens verbunden. Es ist bekannt, dass Viele nur wegen ihres Vermögens proscribirt wurden. Crassus tödtete aus Gewinnsucht ohne Befehl Sulla's einen Bruttier[134]. Sextus Roscius der Vater wurde wegen seines Vermögens ermordet und nachträglich auf die Proscriptionsliste gesetzt[135]. L. Julius Calidus wurde wegen seiner afrikanischen Besitzungen geächtet, jedoch durch Atticus gerettet[136]. C. Papius Mutilus, einst Consul der Italiker im Bundesgenossenkrieg, wurde wegen seines Reichthums in die Acht erklärt[137]. Auch der bekannte Verres, der damals zu Massilia im Exile lebte, wurde von Antonius geächtet, weil er ihm seine kostbaren corinthischen Gefässe, die er einst zusammengeraubt hatte, nicht überlassen wollte[138]. Aber auch sonst findet sich Confiscation des Vermögens und wurde namentlich von den Volksgerichten verhängt, wie wohl gegen Metellus und sicher gegen Cicero[139]. Clodius suchte sogar durch Zerstörung des Hauses, Weihung des Bauplatzes und Verwüstung der Landgüter eine Rückgabe des Vermögens unmöglich zu machen[140]. Von den Schwurgerichten wurde

tellus Numidicus. Appian. b. civ. I. 31. Auch die wegen ambitus Verurtheilten. Nach Dio Cass. XLIII. 27 gestattete Caesar ihnen den Aufenthalt in Italien.

125) Cic. ad Att. III. 4 (nach Dio Cass. XXXVIII. 17 auf 3750 Stadien, nach Plutarch. Cic. 32 auf 500000 passus).

126) Appian. b. civ. I. 95.

127) De dom. 20, 51.

128) XXXVIII. 17.

129) Ueber M. Laenius Flaccus pro Planc. 41, 97 und überhaupt die Anmerk. 70.

130) Appian. b. civ. IV. 8—11.

131) Appian. b. civ. IV. 47, IV. 43, 84. Val. Max. VI. 8, 6, VI. 7, 2. Macrob. Saturn. I. 11. App. IV. 44. Dio Cass. XLVII. 10. Senec. de benef. III. 25. Suet. Octav. 27 und überhaupt das Register.

132) App. b. civ. I. 95.

133) Suet. Caes. 11.

134) Plut. Crass. 6.

135) Cic. pro Rosc. Amer. 8, 21.

136) Corn. Att. 12.

137) Nach der Conjectur zu App. b. c. IV. 25.

138) Plin. hist. nat. XXXIV. 2.

139) App. b. civ. I. 31. Cic. de dom. 17, 45; 24, 62.

140) Cic. de dom. 23, 24, 56, pro Sest. 24, 84, post red. in sen. 7, 18, in Pison. 11, 26, pro Mil. 32, 87, ad Att. IV. 2, 5, 7, Plut. Cic. 33, App. b. civ. II. 15, Dio Cass. XXXVIII. 17. Dass die Gläubiger sich an das Vermögen

das Vermögen nur insoweit mit Beschlag belegt, als es die zuerkannte Strafsumme bedingte[141]). Im Allgemeinen sagt Cicero: quum tam moderata judicia populi sint a majoribus constituta, primum ut ne poena capitis cum pecunia conjungatur[142]). Dass namentlich bei Verurtheilung wegen gemeiner Verbrechen kein Vermögensverlust eintrat, zeigt die Verordnung Caesar's, die Sueton[143]) anführt: quum locupletes eo facilius scelere se obligarent, quod integris patrimoniis exulabant, parricidas, ut Cicero scribit, bonis omnibus, reliquos dimidia parte multavit. In der Kaiserzeit trat bei allen Criminalprocessen Vermögensverlust der Verurtheilten ein[144]).

Als ganz besondere Härte galt es, dass Sulla die Söhne und Enkel der Proscribirten von den Staatsämtern ausschloss[145]). Cicero vereitelte während seines Consulats die Aufhebung dieser Bestimmung, weil er sie für gefährlich hielt[146]). Erst Caesar hob sie auf[147]).

Hiernach bestand die härteste Art der Aechtung in den Proscriptionen Sulla's und der Triumvirn. Sie beruhten zwar auf einem vom Volke angenommenen Gesetze[148]), sind aber als Ausnahmefälle zu betrachten, hervorgerufen durch die politische Lage des Staates. Der Zeit und Entfernung nach war diese Aechtung unbeschränkt, bedrohte die Unterstützer mit schwerer Strafe, setzte Belohnungen für die Mörder fest, verhängte Confiscation des ganzen Vermögens und schloss in dem einen Falle sogar die Söhne und Enkel der Geächteten von den Staatsämtern aus. Der Geächtete wurde somit der beliebigen Grausamkeit eines Jeden preisgegeben, der Tod war fast unausbleiblich[149]).

Den Proscriptionen am nächsten kam die Aechtung, die durch die lex Pedia[150]) über die Mörder Caesar's ausgesprochen wurde. Auch dies Gesetz war ein Ausnahmegesetz. Der Process kam jedoch nicht vor das Volk, sondern vor ein Schwurgericht, das besonders gebildet wurde. Da sich demselben keiner der Angeklagten stellte, wurden sie sämmtlich abwesend verurtheilt und sollen, da sie auch später von jeder Amnestie, wie z. B. von der, die durch den Vertrag zu Misenum herbeigeführt wurde, ausgeschlossen blieben, mit einer einzigen Ausnahme eines unnatürlichen Todes gestorben sein[151]). Der einzige nämlich, der später Verzeihung erhielt, war Cn. Domitius Ahenobarbus, weil sich herausstellte, dass er unschuldig angeklagt worden war, und Antonius sich mit ihm versöhnte[152]). Die lex Pedia bestimmte den Mördern keine Belohnung, aber das Vermögen der Geächteten wurde eingezogen.

---

des Geächteten hielten, versteht sich von selbst. Milo hatte viele Schulden hinterlassen. Um diese zu tilgen, wurden seine Güter auf Antrag der Gläubiger verkauft. Ascon. in Cic. Milon. p. 54. Or. Cicero, der einen Theil derselben durch einen Freigelassenen kaufte, wurde dabei von diesem betrogen. Ad Att. IV. 4, 5. Als Milo über dies Verfahren Cicero's sich beschwerte, suchte dieser sich, wie es scheint, nicht ganz glücklich zu rechtfertigen. Ad Att. V. 8, ad divers. VIII. 3.

141) Cf. die Processe des Rutilius, Dolabella, Verres, Gabinius, Rabirius und Anderer.

142) De dom. 17, 45.

143) Suet. Caes. 42.

144) Dio Cass. LVIII. 16.

145) Plut. Sull. 31, Vell. II. 28, Liv. ep. LXXXIX.

146) Cic. ad Att. II. 1, 3, in Pison. 2, 4, Plin. ep. VII. 30. 31. Plut. Cic. 12. Dionys. VIII. 80.

147) Dio Cass. XLI. 18. Vell. II. 43. Plut. Caes. 37. Suet. Caes. 41. Zonar. X. 8. Cic. Phil. II. 38, 98.

148) Lex Cornelia de proscriptione 81, beruhend auf der lex Valeria de Sulla dictatore (App. b. civ. I. 97—99. Plut. Sull. 33. Cic. de leg. agr. III. 2, 5. de legg. I. 15, 42), und Edict der Triumvirn, beruhend auf der lex Titia de triumviris reipublicae constituendae 43 (Dio Cass. XLVII. 2. App. b. civ. IV. 7.).

149) Ueber die bei den Proscriptionen Sulla's geübte Grausamkeit vergl. Flor. III. 21, 3; 26—28. Catilina that sich als Mörder hervor. Cic. Catil. I. 6, 13. Ascon. in Cic. orat. in tog. cand. p. 84. Or. Dio Cass. XXXVII. 10. Ueber die Grausamkeit der Triumvirn Plut. Cic. 46, App. b. civ. IV. 12 folg. Dio Cass. XLVII. 3 folg. und ihren Hohn App. b. civ. IV. 31. Auch viele gar nicht Proscribirte kamen um's Leben in Folge von Feindschaften oder wegen ihres Vermögens. Dass jedoch auch manche Proscribirte am Leben blieben, sagt Dio Cass. ausdrücklich XLVII. 12: καὶ τότε οὖν ταῦτά τε οὕτως ἐγένετο, καὶ πλεῖστοι μὲν τῶν μὴ προγραφέντων διά τε ἔχθραν καὶ διὰ χρήματα παραπώλοντο, πλεῖστοι δὲ τῶν ἐπικηρυχθέντων οὐχ ὅτι περιεγένοντο, ἀλλὰ καὶ κατῆλθον αὖθις, καί τινες αὐτῶν καὶ ἀρχὰς ἔσχον. Es war dies die Folge der ausserordentlichen Menge der Geächteten.

150) Vell. II. 69: Lege Pedia, quam consul Pedius, collega Caesaris, tulerat, omnibus, qui Caesarem patrem interfecerant, aqua ignique damnatis interdictum erat. Liv. ep. CXX. App. b. c. III. 95. Dio Cass. XLVI. 48.

151) Plut. Caes. 69.

152) Suet. Ner. 3.

Der Härte nach folgt die Aechtung, die durch die Volksgerichte ausgesprochen wurde. Sie ist später wohl immer räumlich begrenzt gewesen und setzte zwar zuweilen Strafe auf die Unterstützung des Geächteten, aber niemals Belohnung für den Mörder fest. Vermögensverlust trat in einzelnen Fällen ein. Der Tod war wohl nur selten ihre Folge.

Hieran schliesst sich die Aechtung, die die Unterstützer der Geächteten in den bisher angegebenen Arten der Aechtung traf oder treffen konnte. Sie verordnete wohl keine abermalige Bestrafung der Unterstützung. Ob der Tod durch sie erfolgte, hing vom Zufall ab. Mancher, der einen Proscribirten unterstützt hatte, mag den Tod gefunden haben. So wird berichtet[153]), dass Sulla einen Freigelassenen, der einen Geächteten verborgen hatte, habe vom tarpejischen Felsen stürzen lassen. Sonst blieb die Unterstützung wohl meist unbestraft. Von denen, die den Cicero unterstützt hatten, traf, so viel wir wissen, trotz aller Befürchtungen desselben, in Wirklichkeit Niemanden eine Strafe.

Endlich als mildeste Art der Aechtung erscheint diejenige, welche von den Schwurgerichten ausgesprochen wurde. Räumlich wohl stets begrenzt, sprach sie keine Strafe aus gegen die Unterstützer, noch auch Vermögensverlust gegen den Geächteten. Viele, die solche Aechtung getroffen hatte, lebten unbehelligt in Italien; nur der Aufenthalt in Rom selbst war ihnen untersagt.

Die Aechtung hat natürlich ihre historische Entwicklung gehabt. Die urälteste Art der Aechtung war vielleicht die religiöse Verfluchung, sacratio capitis, welche ihren Namen hat von der alten Formel: sacer esto. Sie bedeutete, dass der Verbrecher als ein der Gottheit Verfallener oder Verfluchter vogelfrei sein solle und von Jedem ungestraft getödtet werden könne[154]). In der republikanischen Zeit wurden alle Verletzungen der leges sacratae mit ihr bestraft, was jedoch besondere Anklagen, die in den meisten Fällen stattfanden, nicht ausschloss. Als das sacralrechtliche Princip des römischen Staatsrechtes in den Hintergrund trat, wurde die sacratio mehr und mehr durch die interdictio verdrängt. Auch diese reicht bis in die alte Zeit hinauf. Wahrscheinlich wurde sie zuerst nur gegen solche ausgesprochen, die sich der Strafe durch die Flucht entzogen hatten. Weil man ihrer nicht habhaft werden konnte, so schloss man sie von aller Gemeinschaft aus, um so ihren Tod herbeizuführen, und so qualificirte sich die Aechtung anfangs allerdings (insoweit hat Niebuhr Recht) auch als Verhinderung der Rückkehr, aber doch nur in gewissem Sinne, da der Geflohene sich ja auch innerhalb des römischen Gebietes herumtreiben konnte. Als ältestes Beispiel der Aechtung erzählt Dionysius[155]), dass Romulus diejenigen, die die Gesandten der Lavinier[156]) erschlagen hatten und nach der Ermordung des Tatius zu Lavinium aus Rom geflohen waren, von der Gemeinschaft des Wassers und Feuers ausgeschlossen habe. Die Anwendung der Aechtung wurde später immer häufiger, je mehr die Vollziehung der Todesstrafe abkam. Sie wurde schliesslich gesetzlich bestimmte Strafe, und nun ging man wenigstens zuweilen auch nach der Aechtung in's Exil, und sie qualificirte sich nun, wie Cicero sagt, als Zwang zur Auswanderung. In den letzten Jahrhunderten der Republik muss es nach den uns vorliegenden Nachrichten Massen von Geächteten in Italien gegeben haben[157]).

Aechtungen durch Volksgerichte bewirkten namentlich die Tribunen, um ihre Gegner zu strafen und unschädlich zu machen[158]).

Das Interdict wurde ausgesprochen sowohl von den Centuriat- als den Tributcomitien. Ursprünglich beschränkte sich die Volksgerichtsbarkeit auf Provocationssachen, welche bis auf Servius Tullius von den comitiis curiatis abgeurtheilt wurden, dann aber auf die comitia centuriata übergingen. Diese letzteren erhielten spätestens durch die lex Valeria ausserdem die oberste Entscheidung in allen Capitalsachen, namentlich in Perduellionsprocessen. Eine neue Periode begann mit dem Plebiscit des L. Junius Brutus und

---

153) Plut. Sull. 1.

154) Dionys. II. 10. 74. V. 19. 70. VI. 89. Plut. Popl. 12. Cic. pro Tull. 47. Liv. III. 55. II. 8. X. 38. VII. 16. 20.

155) II. 53.

156) Nach Liv. I. 14 der Laurenter.

157) Vergl. schon Dionys. VII. 2. Liv. III. 15: exules servique ad duo millia hominum et quingenti. Sall. Cat. 14. 36. Val. Max. VII. 6, 1: post pugnam Cannensem addictorum et capitali crimine damnatorum sex millia conscripti sunt.

158) Cic. de dom. 31, 82; ad divers. XI. 1. Vell. II. 19, 45. Liv. ep. LXIX. Caes. bell. gall. VI. 44 und Erklärer. Flor. III. 16.

Spurius Icilius 494[159]). Nach diesem erhielten die comitia tributa das Recht, diejenigen, die sich gegen die leges sacratae vergangen hatten, selbst zum Tode zu verurtheilen. Dieses Recht dehnten die Volkstribunen nach und nach auf alle aus, die sich unmittelbar oder mittelbar an der Hoheit der Gemeinde vergingen; capital aber konnten die comitia tributa nur richten bei Verletzung der leges sacratae[160]). Ausserdem verhängten sie Aechtung nur gegen solche, welche sich dem Gerichte durch die Flucht entzogen hatten, um ihnen die Rückkehr unmöglich zu machen, oder wenn sie als ausserordentliche Gerichte im Auftrage des Senates erscheinen[161]). Die Processe, die vor ihnen verhandelt worden sind, beziehen sich auf Verletzung der leges sacratae und der Hoheit der Gemeinde, auf Staatsdiebstahl (peculatus), Amtsverbrechen, namentlich Erpressung (crimen repetundarum), Vernachlässigung der sacra, Zauberei, Incest, Unzucht und Wucher. Die comitia centuriata wurden durch sie fast ganz zurückgedrängt und werden verhältnissmässig selten als Richterbehörde erwähnt.

Das umständliche Verfahren vor den Volksgerichten und auch parteiische Entscheidungen derselben führten bisweilen zur Ernennung specieller Commissionen, die im Auftrage des Volkes richteten. Diese wurden immer häufiger, bis endlich regelmässige Schwurgerichte an ihre Stelle traten. Diese Schwurgerichte (das erste seit 149) oder quaestiones perpetuae, deren es zu Cicero's Zeit acht gab, entwickelten sich allmählich. Zuerst urtheilten sie nur über Amtsverbrechen; erst Sulla brachte auch gemeine Verbrechen vor die Schwurgerichte. Aechtung haben sie ausgesprochen wegen Amtsverbrechen, namentlich wegen Erpressung, verbunden mit Grausamkeit und Missethaten[162]), wegen Majestätsverbrechen[163]), wegen Mordes, Giftmordes und Brandstiftung[164]), wegen öffentlicher Gewaltthat[165]), wegen Staatsdiebstahls[166]), wegen Fälschung, namentlich Testaments- und Münzfälschung[167]), wegen Wahlumtriebe und Bestechung[168]) und wegen Genossenschaften[169]). Nach Appian[170]) wurde ausserdem A. Gabinius im Jahre 52 nach der lex Fufia (61) wegen Religionsfrevels mit Aechtung und Confiscation des Vermögens bestraft. Wäre also Clodius 61 verurtheilt worden, so hätte er in's Exil gehen müssen. Ob auch nach der lex Peducaea (113) wegen Incest's Aechtung ausgesprochen worden ist, scheint nicht zu ermitteln. Viele Aechtungen fanden statt im Jahre 52 durch die Ausnahmegerichte des Pompejus wegen der bereits angeführten Verbrechen.

---

159) Dionys. VII. 17.

160) Coriolan konnte auch als Verletzer der leges sacratae verurtheilt werden, wenn er sich nach Plut. Coriol. 21 erst nach der Verurtheilung entfernte. Doch ging er nach Liv. II. 35 vorher in's Exil.

161) Beispiele: Coriolan, Metellus, Manlius Capitolinus.

162) Crimen repetundarum. Cf. die leges Servilia, Acilia, Cornelia (81), Aurelia (70), Julia (59).

163) Crimen minutae majestatis. Cf. die leges Mamilia (110), ein Einzelgesetz gegen die Freunde des Jugurtha Appuleja (100), Varia (92), Cornelia (81), Julia (46). Hierher gehörten die leichteren Perduellionsfälle, während die schwereren den Volksgerichten verblieben.

164) Crimen caedis, parricidii, veneficii, incendii. Cf. die leges Cornelia (81), Pompeja (55), Julia (46). Wenn auf den Mord der Eltern und Grosseltern die alte Todesstrafe gesetzt blieb (Modestin. 9 Dig. de leg. Pomp. (XLVIII. 9): ut parricida virgis sanguineis verberatus deinde culleo insuatur cum cane, gallo gallinaceo, et vipera, et simia; deinde in mare profundum culleus jactatur etc. Cf. Cic. pro Rosc. Amer. 11, 30 25, 70), wenn sowohl Sulla die Strafe des Ersäufens in seiner lex de sicariis beibehielt, wie Pompejus in seiner lex de parricidiis (Marcian. 1. Dig. de leg. Pomp. (XLVIII. 9), so galt sie doch nur in den Fällen, die nicht vor das Schwurgericht kamen, d. h. wenn der Verbrecher manifestus oder confessus war. Suet. Octav. 33: siquidem manifesti parricidii reum, ne culeo insueretur, quod non nisi confessi afficiuntur hac poena, ita fertur interrogasse: Certe patrem tuum non occidisti? Hierfür liefert den Gegenbeweis der Fall des Sext. Roscius, der keine Todesstrafe zu erwarten hatte. Gegen Provinzialen wandte Q. Cicero die alte Strafe des Ersäufens an nach Cic. ad Quint. fr. I. 2.

165) Vis publica. Cf. die leges Plautia (89), Lutatia (78), Pompeja (52), Julia (46). Vielleicht wurde auch wegen injuria atrox nach Sulla's lex de injuriis (81) Aechtung ausgesprochen.

166) Crimen peculatus. Doch ist die lex Cornelia (81) fraglich, und die lex Julia ist wohl nicht dem Caesar, sondern dem Augustus zuzuweisen. Eine Angabe, dass Jemand in Folge der Verurtheilung wegen peculatus vor einem Schwurgerichte in die Verbannung gegangen sei, fehlt.

167) Crimen falsi. Cf. die lex Cornelia de falsis, auch testamentaria oder nummaria (81).

168) Crimen ambitus. Cf. die leges Cornelia Fulvia (159) nach Polyb. VI. 50 und Pompeja (52).

169) Crimen sodalicii. Cf. die lex Licinia (55).

170) App. b. civ. II. 24.

Das durch die lex Pedia im Jahre 43 gegen die Mörder Caesar's eingesetzte Ausnahmegericht ächtete, wie bereits erwähnt ist, sämmtliche Angeklagte abwesend[171]). Anmassung des Bürgerrechtes brachte bei Verurtheilung nur Verlust desselben und Ausweisung nach der lex Junia (126) und Papia (65).

Im Ganzen zähle ich etwa dreissig Fälle, in denen bestimmt gemeldet wird, dass von Schwurgerichten Geächtete in die Verbannung gegangen seien, jedoch abgesehen vom Jahre 43. Zu Capitalstrafen Verurtheilte werden namentlich etwa hundert angeführt.

Eine andere Art der Acht war die vom Senate ausgesprochene hostis judicatio, welche unter Umständen, wenn überhaupt der Betroffene entrann, ebenfalls Exil zur Folge hatte, wie bei Marius und seinen Genossen. Neben den Volks- und Schwurgerichten besass auch der Senat richterliche Befugniss[172]). Besonders in dringenden Fällen, wo Schnelligkeit Noth that, wo ein Volksgericht zu umständlich oder von zweifelhaftem Erfolge schien, nahm er das Wohl des Staates in die Hand, namentlich bei Rebellion und Empörung, und schritt ausserordentlicher Weise selbstthätig ein, indem er entweder selbst richtete oder den Magistraten die Befugniss dazu übertrug. So erklärte er offene Empörer gegen den Staat für Feinde desselben, hostes. Hostis bedeutete nach Cicero[173]) in der alten lateinischen Sprache soviel wie das spätere peregrinus; postea a peregrino recessit et proprie in eo, qui arma contra ferret, remansit. Da aber Cicero an derselben Stelle ferner sagt: animadverto, quod, qui proprio nomine perduellis esset, is hostis vocaretur, lenitate verbi tristitiam rei mitigatam, so heisst aliquem hostem judicare soviel als aliquem perduellem judicare und zwar als manifestum[174]). Stand aber nun auf Perduellion die Todesstrafe, so erklärt es sich leicht, wenn der eine Schriftsteller berichtet, es sei einer vom Senate zum hostis erklärt worden, der andere, er sei zum Tode verurtheilt worden. Entrann endlich einer, so erschien er als geächtet, und so findet sich auch die Angabe der Achtserklärung. Die Tödtung wurde in allen Fällen vollzogen, in denen der hostis ergriffen wurde, gegen den gewissermassen, meist auch im wörtlichen Sinne, der Krieg erklärt war. Man verfuhr more majorum; es durfte den hostis Jeder tödten. Der älteste Fall, der gemeldet wird, ist der des Tiberius Gracchus, über den ausdrücklich die Angabe der hostis judicatio vorliegt[175]). Von C. Gracchus wird nur berichtet, dass der Consul Opimius ihn im Auftrage des Senates angegriffen und getödtet habe[176]). Von Saturninus heisst es[177]), der Senat habe befohlen, ihn zu tödten; von Marius berichtet Livius[178]), er sei zum hostis erklärt, Plutarch[179]), er sei zum Tode verurtheilt, und Appian[180]), er sei geächtet worden. Die Leichname der getödteten Gracchen wurden nicht beerdigt, sondern in den Tiber geworfen[181]). Die Asche des Marius liess Sulla in den Anio streuen[182]). Die Güter der hostes wurden eingezogen, die Anverwandten durften sie nicht betrauern[183]). Endlich werden Belohnungen für die Mörder und ausgesetzte Preise erwähnt[184]). Alles dies characterisirt die hostes als perduellionis damnati indicta causa[185]).

---

171) Vell. II. 69. Suet. Ner. 3. Dio Cass. XLVI. 49, XLVII. 22. Liv. ep. CXX. App. b. civ. III. 95.

172) Cic. de dom. 13, 33: ut nihil de capite civis aut de bonis sine judicio senatus aut populi aut eorum, qui de quaque re constituti judices sint, detrahi posset.

173) Cic. de offic. I. 12, 37.

174) Cf. Varro de ling. lat. VII. 49: perduelles dicuntur hostes.

175) Val. Max. IV. 7, 1.

176) Liv. ep. LXI. Vell. II. 6. Plut. C. Gracch. 17, 18.

177) App. b. civ. I. 32.

178) Liv. ep. LXXVII.

179) Sull. 10.

180) App. b. civ. I. 60.

181) Val. Max. IV. 7, 1. Plut. Tib. Gracch. 20. C. Gracch. 17.

182) Cic. de legg. II. 22, 56. Val. Max. IX. 2, 1.

183) Plut. C. Gracch. 17. cf. Val. Max. VIII. 1. damn. 3. Cic. pro Rabir. perd. 9, 24. Val. Max. VIII. 1. damn. 2. Cic. pro Flacc. 29, 70 folg. Schol. Bob. in Cic. orat. pro Flacco p. 230. Or.

184) Appian. b. civ. I. 60. Liv. ep. LXXVII. Vell. II. 19. Val. Max. VI. 5, 7.

185) Nach Cicero ad Att. I. 16 sollten diejenigen für hostes erklärt werden, in deren Häusern sich divisores befänden. —

Die bisher angegebenen Gründe des Exils können der Natur der Sache nach im Detail nicht erschöpfend sein.

Die Aechtung konnte auch über Frauen ausgesprochen werden; das Geschlecht machte keinen Unterschied. In der Kaiserzeit kommen zahlreiche Beispiele von Verbannungen von Frauen vor. Aber auch während der Republik gingen Frauen in's Exil. Aus dem Jahre 213 wird berichtet[186]), die plebejischen Aedilen hätten Frauen wegen schlechten Lebenswandels beim Volke angeklagt, und einige seien verurtheilt in's Exil gegangen. Ein Fall, dass eine Frau in Folge einer Verurtheilung von einem Schwurgericht in die Verbannung ging, findet sich nicht erwähnt. In der Regel überliess man wohl die Bestrafung von Frauen ihren Angehörigen. Die im Processe wegen der Bacchanalien Verurtheilten übergaben die Consuln den Verwandten, ut ipsi in privato in eas animadverterent[187]).

Wie die Aechtung bis in die Königszeit hinaufreicht, so auch das Exil. Es erscheint bereits bei der Gründung Roms, da man sich unter denen, die in das Asyl flüchteten, doch nur Verbannte denken kann[188]), Leute, die wegen eines Mordes oder anderer Verbrechen die Heimath meiden mussten. Dafür spricht auch der Hohn, den die Gesandten des Romulus erfuhren, die die benachbarten Staatsgemeinden um das Connubium angingen[189]). Romulus verhängte die erste Acht über geflohene Mörder. Die Söhne des Ancus Marcius gingen nach der angestifteten Ermordung des Tarquinius Priscus nach Suessa Pometia in's Exil[190]). Tarquinius Superbus liess die mit ihm Unzufriedenen bei sich anklagen und verurtheilte sie zum Tode oder zur Verbannung[191]). Aehnlich verfuhr sein Sohn Sextus in Gabii[192]).

Es war der mächtige Trieb der Selbsterhaltung, der Jeden, welcher für sein Leben zu fürchten hatte, in die Fremde zwang, so wenig ihn diese auch locken mochte. Je mehr die Sitten der Römer sich verschlechterten, je häufiger die Verbrechen wurden, desto grösser musste die Zahl der Verbannten werden. Es sind düstere Bilder, welche die Untersuchungen wegen der Bacchanalien (186) und wegen Giftmischerei in den folgenden Jahren (184, 180) [193]), die Nachrichten von den Sullanischen Proscriptionen, die Erzählungen von der Catilinarischen Verschwörung und die Schilderung der blutigen und grausamen Metzeleien des Jahres 43 vor unsern Augen entrollen.

Wer in den geordneteren Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft unserer Tage aufgewachsen ist, mag geneigt sein, über ein Verfahren den Stab zu brechen, das sich damit begnügte, den schuldigen Verbrecher zu ächten und sich selbst zu überlassen, statt ihn festzunehmen und für seine Mitbürger unschädlich zu machen. Allein wir dürfen nicht vergessen, dass, wie schon oben angedeutet worden ist, verhältnissmässig die meisten Processe wegen gemeiner Verbrechen vom Prätor selbstständig erledigt wurden, dass gewiss nur wenige vor die Schwurgerichte kamen, und also die Bestrafung mit Aechtung selten war. Zudem waren diejenigen, die vor das Schwurgericht gestellt wurden, wohl nur Leute der besseren Stände, und eine härtere Bestrafung musste um so weniger rathsam erscheinen, als ihre Schuld meist eine zweifelhafte war. Von Leuten, wie Oppianicus, den Viele für unschuldig hielten, wie Milo, den Cicero nicht lange vor seiner Verurtheilung zum Consul wünschte, hatte die bürgerliche Gesellschaft noch nicht das Schlimmste zu befürchten. Viel gefährlicher waren die Massen gemeiner Verbrecher, die sich dem Gerichte und der Strafe überhaupt entzogen, die schwerlich mit Aechtung davongekommen wären, hätte man ihrer nur habhaft zu werden vermocht. Es kam hinzu, dass die Alten das Exil für nicht viel weniger hart hielten als den Tod. Nichts ist häufiger, als seine unmittelbare Erwähnung neben der Todesstrafe[194]).

Vergl. Polyb. VI. 37: „Diejenigen, welche schlecht Wache gehalten haben, werden im römischen Lager mit Stöcken geschlagen und mit Steinen geworfen. Kommen sie lebendig aus dem Lager, so dürfen sie nicht in die Heimath zurückkehren; kein Verwandter würde es wagen, sie aufzunehmen. Daher sind sie rettungslos verloren.“ Aehnliche Fälle des Exils lassen sich natürlich mehrere denken.

186) Liv. XXV. 2.

187) Liv. XXXIX. 18. Val. Max. VI. 3, 7.

188) Liv. I. 8. Dionys. II. 15.

189) Liv. I. 9.

190) Liv. I. 41. Aur. Vict. 6, 9.

191) Liv. I. 49, 50. Dionys. IV. 42.

192) Liv. I. 54. Val. Max. VII. 4, 2.

193) Liv. XXXIX. 38, 41. XL. 35, 43.

194) Cic. Parad. 2, 17: Mortemne mihi minitaris an exilium? Ad Att. II. 18 sagt Cicero: „Wir weigern uns nicht mehr, Sklaven zu sein, weil wir uns vor dem Tode und der Verbannung aus Rom als den grössern Uebeln fürchten.“

'Αειφυγία und interdictio gelten als bürgerlicher Tod, und Socrates meint im Criton, ausserhalb Athens lohne es sich für ihn nicht zu leben. Mehr als Einer zog dem Exile den Tod vor[195]), und die Rückkehr aus der Verbannung war man geneigt, als eine Auferstehung von den Todten zu betrachten[196]).

Der Zeitpunkt, in welchem man flüchtig wurde, musste sich nach den Umständen richten. Der gemeine Verbrecher, der zu gewärtigen hatte, in's Gefängniss geworfen und nach der Verurtheilung hingerichtet zu werden, stellte sich dem Gerichte gar nicht, sondern suchte sich in der Stadt oder auf dem Lande zu verbergen, was er bei der mangelhaften Sicherheitspolizei leicht konnte. Sein Exil blieb also gewöhnlich ein solches, was ich oben als imperfect bezeichnet habe, weil er sich nicht ausserhalb des römischen Gerichtssprengels begab. Anderswo hatte er keine Aufnahme zu erwarten, während er in Rom oder im römischen Gebiete Spiessgesellen und Helfer fand. Wer dagegen zu erwarten hatte, vor ein Volks- oder gar nur Schwurgericht gestellt zu werden, wem nicht Gefängniss und Tod, sondern höchstens Aechtung drohte, pflegte sich meist dem Gerichte zu stellen. Cicero bereute es sehr, dass er nicht einmal seine Anklage abgewartet hatte. Die Mörder Caesar's stellten sich nur deshalb nicht, weil sicherer Tod sie erwartete. Hatte man sich dem Gerichte gestellt, so blieb man meist so lange, bis man seine Verurtheilung als entschieden erkannte. Diese selbst wartete man nur höchst selten in Rom und schwerlich je vor Gericht ab, theils weil, wie schon früher bemerkt worden ist, mit dem Aussprechen der Acht für den Geächteten Gefahr eintrat, theils weil es gegen die Sitte und Wohlanständigkeit war, beim Aussprechen des verdammenden Urtheils gegenwärtig zu sein oder sich bei zu erwartender Verurtheilung den Unbilden der Ankläger auszusetzen. Es war dies, wie man meinte, eines römischen Bürgers unwürdig, wenn man keine Hoffnung auf Freisprechung hatte[197]). Schon Appius Claudius hatte sich, wie Dionysius[198]) berichtet, durch freiwilligen Tod dem verdammenden Urtheilsspruche entzogen[199]).

Nach Polybius[200]) war es bereits zu seiner Zeit altes Recht, dass man, vor einem Volksgericht (Schwurgerichte gab es damals noch nicht) angeklagt, so lange die letzte Tribus noch nicht abgestimmt hatte, ungehindert in die Verbannung gehen durfte. Er sagt: „Das Gericht über Leben und Tod steht allein dem Volke zu. Und in Anklagefällen der letzteren Art besteht eine Sitte bei ihnen, welche Lob und Erwähnung verdient. Den auf Leben und Tod Angeklagten gewährt nämlich, falls sie verurtheilt werden, jene Sitte die Befugniss, wenn auch nur ein einziger der Bezirke, die das Urtheil sprechen, seine Stimme noch nicht abgegeben hat, sich offen aus der Stadt zu entfernen und freiwillig die Verbannung über sich zu verhängen. Als Verbannte aber finden sie einen sichern Aufenthalt in der Stadt der Neapoliten und der Pränestiner, sowie der Tiburtiner und in den anderen Städten, mit denen sie im Bündniss stehen[201])."

Dieses Recht scheint nach der Errichtung der Schwurgerichte auch auf diese Anwendung gefunden zu haben, so dass der Angeklagte bei der nominis delatio vor dem Prätor gewöhnlich erschien, sich aber beliebig und zwar in jedem Punkte des Processes entfernte, wenn er befürchtete, verurtheilt zu werden. Beispiele sind sehr häufig. Als solche, die wegen eines drohenden Processes oder im Verlaufe eines Processes vor einem Volksgerichte in die Verbannung gingen, werden unter Anderen genannt: Coriolan, Caeso Quinctius, die Decemvirn ausser Appius und Oppius, Camillus, Scipio Africanus, Metellus Numidicus, Cicero. Beispiele für die Schwurgerichte sind folgende: Die Mörder Caesar's stellten sich dem Gerichte gar nicht. L. Calpurnius Bestia ging vor dem Termine freiwillig in die Verbannung[202]). Verres entfernte sich zwischen dem ersten

---

195) Val. Max. VI. 1, 11. Liv. ep. LIV. Val. Max. V. 8, 3. Cic. ad divers. IX. 21.

196) Cic. post red. in sen. 11, 27; ad Att. III. 20.

197) Vergl. die Erzählung von dem Processe des Piso. Tac. Ann. III. 15.

198) Dionys. IX. 54. Liv. II. 61.

199) Da er, wenn er gewollt hätte, sich hätte in's Exil begeben können, kann er als einer bezeichnet werden, der den Tod dem Exile vorzog.

200) Polyb. VI. 14.

201) Damit man die letzten Worte nicht als eine Bestätigung der oben widerlegten Ansicht Niebuhr's betrachte, bedenke man, dass nur von politischen Verbrechern die Rede ist, und dass unter den verbündeten Staaten selbstständige Staaten mit eigener Gerichtsbarkeit zu verstehen sind.

202) Appian. b. civ. I. 37.

und zweiten Termine aus Rom[203]). C. Fabricius verliess das Gericht während der Rede seines Vertheidigers[204]). C. Aurelius Cotta ging vor der Abstimmung in freiwillige Verbannung[205]). C. Licinius Macer endlich entfernte sich während der Abstimmung der Geschworenen[206]). Nachrichten, dass Angeklagte Rom erst nach Aussprechung der Acht verliessen, bei der sie jedoch wohl niemals vor Gericht gegenwärtig waren, sind selten, fehlen jedoch nicht gänzlich. Nach Plutarch[207]) ging Coriolan erst nach der Verurtheilung in die Verbannung. Milo scheint seine Aechtung in Rom selbst abgewartet zu haben[208]). Er hatte bei seinem grossen Anhange für seine Person nichts zu fürchten oder schlug die Gefahr gering an. Dass der Staat den Geächteten unbehelligt liess, ist schon oben mehrfach erinnert worden. Bei Sallust[209]): Sed per deos immortales, quamobrem in sententiam non addidisti, uti prius verberibus in eos animadverteretur? An quia lex Porcia vetat? At aliae leges item condemnatis civibus non animam eripi, sed exilium permitti jubent[210]), spricht Caesar von Gesetzen, die es den wegen Capitalverbrechen Verurtheilten auch nach der Verurtheilung gestattet hätten, in die Verbannung zu gehen, und die es verboten hätten, an ihnen die Todesstrafe zu vollziehen. Steht es nun auch fest, dass die Volksgerichte sich damals mit der Aechtung begnügten, und die Schwurgerichte überhaupt nur auf Aechtung erkennen konnten, so wissen wir doch sonst weder von einem Gesetze, das die Todesstrafe geradezu verbot, noch von einem Gesetze, das ausdrücklich den Verurtheilten die Verbannung freistellte. Wir können daher das Verfahren gegen die Catilinarier in keiner Weise für ein ungesetzliches halten. In ähnlichen Fällen hatte der Senat öfters die Gerichtsbarkeit in die Hand genommen und ebenso kurzen Process gemacht. Es war sowohl Eile als Strenge geboten. Die Aufregung des Volkes gegen Cicero durch Clodius wurde künstlich herbeigeführt; sie führte erst fünf Jahre später zu Cicero's Aechtung. Nach der Hinrichtung der fünf Catilinarier war Cicero dem Volke, natürlich abgesehen vom Anhange Catilina's, so wenig verhasst, dass es ihm den Namen pater patriae beilegte.

Nach den Nachrichten, die wir über die lex Porcia haben, scheint sie von dem Volkstribunen P. Porcius Laeca im Jahre 197 gegeben worden zu sein und sich auf Provocation bezogen zu haben. Cicero[211]) spricht von mehreren leges Porciae trium Porciorum und bemerkt über sie, dass sie ausser einer Strafsanction gegen den Uebertreter den früheren Provocationsgesetzen Nichts hinzugefügt hätten. Da nun für Rom eine solche Strafsanction ziemlich unnöthig erscheint, weil hier schwerlich ein Magistrat wagte, eine Provocation unbeachtet zu lassen, so vermuthet man, ihr Zweck sei gewesen, römische Bürger in den Provinzen gegen die Willkür der Statthalter zu schützen. Diese konnten leicht eine Provocation unbeachtet lassen, und so war es angemessen, ihnen in diesem Falle mit Strafe zu drohen. Wie willkürlich noch später das Verfahren der Statthalter war, zeigt zur Genüge die Verwaltung des Verres in Sicilien, dem viele Andere glichen[212]). Wie weit sich selbst ein Q. Cicero hinreissen liess, lehren die Briefe seines Bruders an ihn[213]). Wir wissen nichts darüber, dass eine lex Porcia den Verurtheilten das Exil gesetz-

---

203) Pseudo-Asc. in act. I. in Verr. p. 153. Or.

204) Siehe die launige Erzählung bei Cic. pro Cluent. 21, 58: quum hoc respicite ornandae orationis causa saepe dixisset, respexit ipse. At C. Fabricius a subselliis demisso capite discesserat.

205) App. b. civ. I. 37. Cic. Brut. 88, 303. 89, 305.

206) Er glaubte freigesprochen zu werden und ging in sein Haus am Forum, um die Trauerkleider abzulegen. Als er seine Verurtheilung erfuhr, liess er dem Prätor Cicero melden, er sei nicht als damnatus, sondern als reus gestorben, und erstickte sich. Cicero verkündigte darauf das Urtheil nicht und erhielt so der Familie des Licinius das Vermögen. Val. Max. IX. 12, 7. Plut. Cic. 9. Cic. ad Att. I. 4, 2.

207) Plut. Coriol. 21. Nach Liv. II. 35 entfernte er sich jedoch vorher.

208) Ascon. in Cic. Milon. p. 54 Or.: Milo in exilium Massiliam intra paucissimos dies profectus est.

209) Sall. Cat. 51, 22.

210) Vergl. Cat. 51, 40: Postquam respublica adolevit, et multitudine civium factiones valuere, circumveniri innocentes, alia hujuscemodi fieri coepere, tum lex Porcia aliaeque leges paratae sunt, quibus legibus exilium damnatis permissum est.

211) Cic. de repubḷ. II. 31, 54.

212) Cic. pro Rab. III. 8, IV. 12, in Verr. V. 63, 163. Gell. Noct. Att. X. 3. Plin. hist nat. VII. 43. Liv. X. 9.

213) Cic. ad Qu. fr. I. 2.

lich wahrte, und ebensowenig wissen wir etwas darüber, welche aliae leges Caesar meint, die diesen Inhalt gehabt haben sollen.

Für denjenigen, der in's Exil ging, kam es vor allen Dingen darauf an, einen Ort zu finden, der ihn aufnahm oder wenigstens die Erlaubniss des Aufenthaltes gewährte. Fand er einen solchen nicht, wurde er überall, wohin er sich wandte, abgewiesen, so entbehrte sein Leben jedes gesetzlichen Schutzes. Auf die Gewährung des Aufenthaltes mussten hauptsächlich von Einfluss sein der Grund des Exils und die Lebensstellung des Verbannten. Wenn ein Mann wie Oppianicus, der den wohlhabenden Ständen angehörte, und dessen Verurtheilung man der Bestechung der Richter zuschrieb, überall ausgewiesen wurde, so scheint daraus überzeugend hervorzugehn, dass gemeine Verbrecher nirgends Aufnahme fanden. Die Annahme Niebuhr's, Rom habe in älterer Zeit mit isopolitischen Staaten Verträge gehabt, nach denen dieselben jeden Römer, auch den flüchtigen Verbrecher, hätten in's Bürgerrecht aufnehmen müssen, ist, wie wir ausführlich gezeigt haben, grundlos. Anders verhielt es sich mit politischen Verbannten. Ihr Vergehen konnte in einem anderen Staate milder beurtheilt werden; ja oft hatten sie, wie Metellus und Cicero, ihr Exil gar nicht einem Vergehen zu verdanken, sondern dem Hasse einer politischen Gegenpartei. Auch waren solche Verbannte meist Leute vornehmen Standes, hatten Verbindungen und meist auch Geldmittel. Gemeine Verbrecher dagegen konnte kein Staat Lust haben, bei sich aufzunehmen. In älterer Zeit war es wegen der Begrenztheit des römischen Gebietes leicht, einen Sicherheit gewährenden Ort zu erreichen. Hatte man die Wahl, so begab man sich selbstverständlich in einen stammverwandten Staat, der in Verfassung, Gesetz und Sitten der Heimath glich, dessen Sprache dieselbe war. So werden uns in der ältesten Zeit hauptsächlich Städte Latiums genannt als solche, nach denen der Verbannte sich flüchtete, wie Lavinium, Tusculum, Lanuvium, Tibur, Praeneste, Ardea, oder Städte der benachbarten tuscischen, volskischen und sabinischen Landschaft, wie Caere, Tarquinii, Suessa Pometia, Antium, Regillum, später Städte Campaniens, wie Cumae, wohin sich schon der verbannte Tarquinius zuletzt zurückgezogen hatte, Neapolis, Liternum, Nuceria, zuletzt in Italien Heraclea, Bauli und im Norden Ravenna. In der späteren Zeit, etwa seit 133, wendet der Verbannte sich meist nach Griechenland und den griechischen Städten Asiens, die sich beeiferten, vornehmen Männern ein Asyl zu gewähren, ja sie selbst durch Abgesandte zu sich einluden. Es erklärt sich dies daraus, dass Römer und Griechen sich den Barbaren gegenüber als stammverwandt fühlten, und dass keinem vornehmen Römer jener Zeit die Kenntniss der griechischen Sprache und griechische Bildung mangelte; hatten doch Viele in Athen oder an anderen griechischen Orten ihre Studien vollendet. Insbesondere zog Athen an als geistiger Mittelpunkt Griechenlands, wohin sich auch Cicero begeben hätte, hätte ihn nicht die Furcht vor seinen Feinden abgehalten[214]). Neben Athen werden genannt Delos, die Städte Achajas, Cephallenia, Smyrna, Mitylene, Rhodus, Dyrrhachium, Thessalonich, Pergamum. Seltener begab man sich in den Westen, am ehesten nach Massilia in Gallien oder nach Tarraco in Hispanien oder Utica in Afrika.

Gewöhnlich entfernte man sich heimlich und verstohlen[215]). Doch kamen auch Fälle vor, wo die Entfernung offen und in zahlreicher Begleitung geschah. Den Coriolan geleitete nach Plutarch[216]) der ganze Senat. Es kam auch hier Alles auf die Umstände an. Von Brutus und Cassius wird berichtet, sie seien nach Art der elendesten Flüchtlinge ohne Geld (ἀχρήματοι) und ohne Waffen (ἄνοπλοι) aus Italien entwichen[217]). Ihre Flucht geschah plötzlich und ohne Vorbereitung.

Angesehene politische Verbannte fanden gewöhnlich vielfache Unterstützung und Hilfe[218]). Auf der Flucht fanden sie Aufnahme bei ihren Freunden; man wachte über ihre Sicherheit[219]). Waren sie in

---

214) Cic. ad Att. III. 8. pro Planc. 41, 98.

215) Vergl. Liv. XXI. 63, wo es von Flaminius heisst: lixae modo sine insignibus, sine lictoribus profectum clam, furtim, haud aliter quam si exilii causa solum vertisset. Caeso Quinctius floh Nachts. Liv. III. 13. Ebenso Cicero. Plut. Cic. 31.

216) Plut. Coriol. 21.

217) Plut. Brut. 28.

218) Plut. Mar. 35. Corn. Att. 2. 11.

219) Vergl. die schon mehrfach angeführten Stellen über Cicero's Flucht und seine Beschützer. — Plut. Mar. 29.

einem Staate aufgenommen, so lebten sie in geschützter und ruhiger Weise, sei es als Bürger oder Fremde. In älterer Zeit gelangten sogar Manche im Exile zu Ehren, wie Coriolan bei den Volskern, Camillus in Ardea, und der Sabiner Appius Claudius in Rom. In jedem Falle konnten sie ein behagliches Privatleben führen. C. Antonius Hybrida lebte in Wohlstand auf Cephallenia; er hatte sich gleichsam zum Herrn der Insel gemacht[220]). Ihr Vermögen stand ihnen in vielen Fällen zu Gebote; wo nicht, so wurden sie von ihren Freunden unterstützt[221]), oder dankbare Provinzen, in denen solche Männer als Beamte oder Statthalter sich Liebe und Verehrung erworben hatten, wetteiferten darin, es ihnen an nichts fehlen zu lassen[222]). Man schickte ihnen selbst Gesandtschaften entgegen und lud sie zur Niederlassung ein[223]). Dem Cicero erwiesen sich nicht nur griechische Städte freundlich[224]), sondern selbst römische Staatsbeamte[225]). Als gebildete Männer wandten sich solche politische Verbannte vielfach den Wissenschaften, der Geschichtsschreibung und dem Studium der Philosophie zu und suchten darin Ersatz für das mangelnde politische Leben[226]). Immerhin entbehrten auch sie die Heimath nur schwer und vermissten schmerzlich den Umgang mit ihren Angehörigen und Freunden[227]). Nur selten kam es vor[228]), dass sie von der Erlaubniss zur Rückkehr keinen Gebrauch machten, sondern freiwillig ihr Leben in der Fremde beschlossen und aus Dankbarkeit der Stadt, die sie aufgenommen hatte, ihre Habe hinterliessen[229]).

In viel härterer Art gestaltete sich das Leben gemeiner Verbrecher, nicht weil ihre Aechtung eine andere war, sondern weil sie sich ihren Folgen nicht zu entziehen vermochten. Zwar der politische Verbrecher, der sein Vermögen verloren hatte oder geringe Unterstützung fand, konnte in Noth gerathen[230]), aber er lebte doch nach seiner Aufnahme in einen anderen Staat oder ausserhalb der der Aechtung gesteckten Grenzen wenigstens in Sicherheit, weil er dem Kreise, innerhalb dessen die Aechtung Wirkung hatte, entronnen war. Der gemeine Verbrecher dagegen, der nirgends Aufnahme zu erwarten hatte, blieb im Lande und damit allen Nachtheilen der Aechtung ausgesetzt. Dass er keine Klage erheben konnte, dass Jeder ihn schädigen durfte am Leibe und Vermögen, ja selbst tödten, ist bereits oben erwähnt worden. Der Aufenthalt in Rom war ihm ausdrücklich untersagt. Jede Gemeinde wies ihn fort. Ruhelos und unstät irrte er in Verachtung umher[231]). Hatte er persönliche Feinde, wie Sextus Roscius, die ihm aus Rachsucht oder anderen Gründen nachstellten, so schwebte er in steter Todesgefahr, der er kaum in der tiefsten Verborgenheit entgehen konnte. Dazu hatte er gewiss oft den äussersten Mangel zu erdulden, da Niemand sich seiner annahm, und er auf ehrliche Weise sich seinen Lebensunterhalt nicht zu schaffen vermochte. Vermögen besass er nur, wenn er den besseren Ständen angehörte, was gewöhnlich nicht der Fall war.

---

220) Strab. X. 455.

221) Atticus stellte dem Cicero sein Vermögen zur Disposition. Ad Att. III. 15, 20. Ad divers. XIV. 1. Cf. Plut. comp. Demosth. et Cicer. Ebenso unterstützte Atticus Andere. Corn. Att. 9. Cf. auch Cic. ad divers. VIII. 1, 5. Val. Max. IV. 2, 7.

222) Plut. Cic. 33. Cic. de dom. 32, 85.

223) Val. Max. II. 10, 5.

224) Plut. Cic. 33.

225) Cic pro Planc. 41, 99.

226) Cic. Tusc. V. 37. Plut. Mar. 29. Tac. Agric. 1. Athen. VI. p. 274.

227) Siehe die Schilderung Cic. post red. ad Quir. §. 2—5.

228) Liv. II. 34. App. b. civ. IV. 37. Vergleiche die Anmerkung 26.

229) Tac. Ann. IV. 43.

230) Q. Pompejus Rufus wandte sich in seiner Noth sogar an seinen einstigen Ankläger Caelius, der sich alsdann nach Kräften seiner annahm. Cic. ad divers. VIII. 1, 5. Val. Max. IV. 2, 7. Aus letzterer Stelle geht hervor, dass der Geächtete Vermögensklagen anstellen konnte. Es wird ein Gericht erwähnt, vor welchem Caelius einen kläglichen Brief des Pompejus vorlas, wodurch er bewirkt zu haben scheint, dass des Pompejus Mutter Cornelia, eine Tochter Sulla's, ihrem Sohne die vorenthaltenen Güter herausgeben musste. Von dem geächteten Caninius Gallus, der in Athen in der Verbannung lebte, wird berichtet, dass er seinen früheren Ankläger zu seinem Bevollmächtigten (procuratorem rerum suarum) ernannt habe. Cic. ad divers. II. 8, 3. Val. Max. IV. 2, 6. Von einer Zurückberufung des Gallus ist nichts bekannt.

231) Cic. pro Cluent. 62, 75. Cf. Phil. VI. 4, 10. — Von jeder Amnestie blieb der Geächtete ausgeschlossen. Sall. Cat. 36: Ceterae multitudini (senatus) diem statuit, ante quam sine fraude liceret ab armis discedere, praeter rerum capitalium condemnatis.

So blieb ihm oft nichts übrig, als sein Leben durch neue Verbrechen zu fristen. Die Räuber und Wegelagerer, die die Umgegend Roms unsicher machten, die Haufen der Sicarii, wie sie genannt werden, mit denen sich die Parteihäupter in Rom selbst umgaben, rekrutirten sich sicher zu einem erheblichen Theile aus Verurtheilten und Geächteten. Die Zeit der Bürgerkriege war dem Verbrecher günstig; je strenger das Gesetz waltete in ruhigen Zeiten, desto schlimmer war er daran. Denn für den Rückfall eines geächteten Verbrechers bedurfte es keiner neuen Anklage, keines Beweises, keiner neuen Verurtheilung. Der Geschädigte nahm ohne Weiteres an ihm Rache. Wenn uns die erhaltenen Nachrichten vielfach im Stiche lassen, so ist dies sehr natürlich. Die Geschichte berichtet nichts von den Vorkommnissen des gewöhnlichen Lebens. An der Sache ist deshalb nicht zu zweifeln; die Natur der Aechtung musste es so mit sich bringen, und die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft verlangte es so.

Wir lesen in den Schriftstellern zwar nichts darüber, dass es gewöhnlich war, auf das Einbringen geflüchteter Verbrecher, die sich dem Gerichte gar nicht gestellt hatten, weil sie als manifesti Gefängnisshaft und Tod zu erwarten hatten, Belohnungen zu setzen, wie dies häufig bei den Griechen geschah[232]). Dennoch mag dies in einzelnen Fällen vorgekommen sein, wenn der Staat ein hohes Interesse daran hatte, dass solche flüchtige Verbrecher die gebührende Strafe erhielten. Es entspricht dies wenigstens den Belohnungen, die die Ankläger in Criminalprocessen zu erhalten pflegten, wenn sie die Verurtheilung des Angeklagten durchgesetzt hatten, und den Belohnungen der Angeber[233]). Dass der Staat solche flüchtige Verbrecher unter Umständen aufsuchen liess, ergiebt sich zum Beispiel deutlich aus der Untersuchung wegen der Bacchanalien, während deren die Consuln selbst umherreisten, um die Schuldigen aufzuspüren, und aus den Untersuchungen der folgenden Jahre[234]). Wo es sich um gemeine Verbrechen handelte, wurde in älterer Zeit selbst das Exil nicht als genügende Strafe erachtet. L. Hostilius Tubulus hatte sich als Prätor im Jahre 142 in einem Processe wegen Meuchelmordes bestechen lassen[235]). Dies war Amtsverbrechen. Als er im folgenden Jahre deshalb angeklagt wurde, ging er, weil seine Schuld offenbar war, ohne Vertheidigung in die Verbannung, und man hinderte ihn daran nicht. Da sich aber im weiteren Verlaufe des Processes gemeine Verbrechen herausstellten, so wurde er zwangsweise aus dem Exile geholt und endete sein Leben durch Gift, um nicht im Gefängnisse getödtet zu werden[236]). Ebenso wurde Q. Pleminius (im Jahre 204), den die Locrenser beim Senate wegen Tempelraubes, Plünderung und Mordes verklagt hatten, als er sich in's Exil nach Neapolis begeben wollte, auf der Reise ergriffen und in Ketten nach Rom gebracht, wo er im Gefängnisse starb oder hingerichtet wurde[237]).

Rückkehr aus der Verbannung ohne besondere Ermächtigung[238]) war nicht gestattet[239]). Als Milo, der vergeblich gehofft hatte, von Caesar begnadigt zu werden, während des Bürgerkrieges ohne Erlaubniss nach Italien zurückkehrte, galt er wieder als Geächteter, fand nur bei dem niedrigsten Pöbel Anhang und kam elend um's Leben[240]). Die Ermächtigung zur Rückkehr wurde durch einen Volksbeschluss ertheilt; der Zustand, der durch sie geschaffen wurde, heisst restitutio, restitutio in integrum; einen zurückberufen aliquem restituere, damnatum, exulem restituere, in integrum, in patriam restituere, alicui patriam restituere, aliquem exulem reducere, revocare, ab oder de exilio revocare; zurückkehren reverti, redire in patriam u. s. w. Im Allgemeinen wurde die Ermächtigung zur Rückkehr oder Begnadigung, für welches letztere Wort in seinem vollen Umfange der Lateiner keinen entsprechenden Ausdruck hat, nur selten und wohl ausnahmslos politischen Verbannten zu Theil; denn die Zurückberufung der Verbannten galt als unvereinbar mit dem

---

232) Ein Talent Silber für den, welcher einen Verbrecher herbeischaffe, erwähnt Lys. VI. 18. Vergl. auch Liv. XXXIX. 17.

233) Liv. XXXIX. 14, 17, 19. Sall. Cat. 50.

234) Liv. XXXIX. 18, 41, 43.

235) Cic. de fin. II. 16, 54. IV. 28, 77; de nat. deor. I. 23, 63. III. 30, 74; pro Scaur. 2, 5.

236) Ascon. in Cic. or. pro Scaur. p. 23 Or.

237) Liv. XXIX. 21, 22. Val. Max. I. 1, 21.

238) Eine Verjährung gab es also nicht für Verbrechen.

239) Bei den Griechen zog sie Todesstrafe nach sich. Vergl. die Anmerkung 7.

240) Caes. bell. civ. III. 21. Dio Cass. XLII. 25. Vell. II. 68.

Staatswohl. Cicero[241]) sagt darüber: Neque vero illa popularia sunt existumanda, judiciorum perturbationes, rerum judicatarum infirmationes, restitutio damnatorum, qui civitatum afflictarum perditis jam rebus extremi exitiorum solent esse exitus; und ähnlich an einer anderen Stelle[242]): Perditae civitates desperatis jam omnibus rebus hos solent exitus exitiales habere, ut damnati in integrum restituantur, vincti solvantur, exules reducantur, res judicatae rescindantur. Jede Begnadigung erscheint als eine politische Massregel. Auch bei den Griechen kamen Zurückberufungen in Masse nur in bedrängten Zeiten oder in Folge politischer Umwälzungen vor, wie kurz vor dem ersten Perserkriege[243]) und nach der Einnahme Athens durch Lysander[244]).

Man hat zu unterscheiden eine Begnadigung vor Eröffnung des Processes und eine Begnadigung nach der Verurtheilung. Von der ersteren, die der Grieche als ἄδεια, Spätere als ἀμνηστία, der Römer als eine oblivio rerum ante actarum sive praeteritarum[245]) bezeichnete, ist hier nicht zu reden. Sie findet sich erwähnt in den Jahren 449, 342 und 44[246]). Wie fremd dergleichen den Römern war, ersieht man daraus, dass Cicero, der die Amnestie des Jahres 44 befürwortete, sich auf das Beispiel der Athener berufen zu müssen glaubte[247]). Ueber die Begnadigung nach der Verurtheilung war, wie bei den Griechen, auch bei den Römern nur das Volk Herr[248]). Dies ist für die ältere Zeit selbstverständlich, da damals das Volk allein die Richtergewalt besass; da aber die späteren Schwurgerichte ebenfalls im Namen des Volkes richteten, so war auch eine Begnadigung der durch sie Verurtheilten nur durch das Volk möglich. Wie diejenigen, die das Volk selbst verurtheilt hatte, sowohl in Centuriat- als Tributcomitien begnadigt werden konnten, so auch die von Schwurgerichten Verurtheilten[249]). Caesar bediente sich bei seinen Begnadigungen wohl des Volkes[250]), ebenso Antonius. Die Kaiser erst begnadigten aus eigener Machtvollkommenheit im grössten Umfange seit 30 vor Christi Geburt nach des Antonius Tode. Unter den Ehrenbezeugungen, die man dem Octavian damals erwies, erwähnt Dio Cassius das Recht, in oberster Instanz zu entscheiden, wenn an ihn appellirt werde, und in allen Gerichtshöfen das Steinchen der Minerva abzugeben[251]).

Das Verfahren bei der Begnadigung war deshalb, weil sie nur durch das Volk geschehen konnte, sehr weitläufig und umständlich. Daher ist es nicht zu verwundern, dass es wohl bei einzelnen durch Volksgerichte Verurtheilten angewendet worden ist[252]), aber nie bei einzelnen durch Schwurgerichte Verurtheilten. Von Begnadigungen solcher, die von Schwurgerichten verurtheilt waren, finden sich nur drei Fälle. Die lex des Volkstribuns P. Sulpicius 88[253]) de revocandis exulibus ging zwar nicht durch oder hatte zunächst keine Wirkung, aber nach dem Siege der Marianischen Partei gelangte sie zur Annahme oder Geltung,

---

241) Cic. de leg. agr. II. 4, 10.

242) Cic. in Verr. V. 6, 12.

243) Andoc. de myst. §. 107.

244) Xenoph. Hell. II. 2, 20 und 23. Später kommen Zurückberufungen auch auf Befehl der Gewalthaber vor (Diodor. XVIII. 8), wie auch durch diese Verbannung Einzelner decretirt wurde (Arrian. Anab. I. 10, 6).

245) Cic. Phil. I. 1, 1: discordiarum oblivio sempiterna. Suet: omnium factorum dictorumque oblivio.

246) Liv. III. 53: Ne cui fraudi esset concisse milites aut plebem ad repetendam per secessionem libertatem. Liv. VII. 41: Ne cui militum fraudi secessio esset. Cf. Sall. Cat. 36. — App. b. civ. II. 135 u. 142. Dio Cass. XLIV. 34. Plut. Cic. 42. Vell. II. 58. Liv. ep. CXVI. Plut. Brut. 19. Caes. 67. Ant. 14, 21. Zonar. X. 12. Cic. Phil. I. 1, 7, 13. III. 12. V. 4. Ad Att. XIV. 6, 9, 10, 14. XV. 4. XVI. 14.

247) Cic. Phil. I. 1, 1.

248) Bei Val. Max. V. 4, 7 ist wohl nicht von voller Begnadigung die Rede, sondern der Prätor lässt wohl nur die von ihm Verurtheilte nicht hinrichten.

249) Dies scheint sich zu ergeben aus Caes. b. civ. III. 1, da die Volkstribunen beauftragt werden, Rogationen an's Volk zu richten. Auch die lex Sulpicia 88 war wohl in Tributcomitien beantragt worden, da die Consuln dagegen waren. Liv. ep. LXXVII. Falls Camillus durch Curiatcomitien zurückgerufen wurde, wie Viele nach Liv. V. 46 behaupten, so erklärt sich dies als Ausnahme aus den obwaltenden Verhältnissen.

250) Caes. b. civ. III. 1. Dio Cass. XLIII. 27.

251) Dio Cass. LI. 19: ἔκκλητόν τε δικάζειν καὶ ψῆφόν τινα αὐτοῦ ἐν πᾶσι τοῖς δικαστηρίοις ὥσπερ Ἀθηνᾶς φέρεσθαι. Die Erklärung der Stelle nach Zumpt Stud. Rom. p. 255.

252) Beispiele sind bekannt. Die einzelnen Fälle finden sich im Register der Verbannten verzeichnet.

253) Liv. ep. LXXVII. Auct. ad Herenn. II. 28, 45.

und so kehrten sicherlich viele nach dem Varischen Gesetze Verurtheilte zurück. Sulla, der dazu vom Volke die Ermächtigung erhalten hatte[254]), unterliess es natürlich nicht, durch Zurückberufung seiner Anhänger seine Partei zu verstärken[255]). Der zweite Fall ereignete sich nach Caesar's Siege über die Pompejaner. Caesar hatte anfangs nur die Absicht, solche zu begnadigen, die im Jahre 52 wegen ambitus verurtheilt waren, und führte zu seiner Entschuldigung die Unfreiheit und Hast der Gerichte an[256]); doch begnadigte er in seiner Milde später auch Andere[257]). Nur gegen gemeine Verbrecher blieb er streng und rief daher den Milo nicht zurück, trotzdem derselbe seine Begnadigung erwartete[258]). Antonius ging noch weiter, indem er sich auf Caesar's hinterlassene Aufzeichnungen berief[259]). Er begnadigte selbst einen verurtheilten Spieler[260]). Der dritte Fall endlich war die Begnadigung des Cn. Domitius Ahenobarbus, der, unschuldig der Theilnahme an der Ermordung Caesar's beschuldigt, nach dem Pedischen Gesetze verurtheilt worden war[261]). Ob er durch Vermittelung des Volkes restituirt wurde, wissen wir nicht; doch ist es jedenfalls wahrscheinlich[262]).

Nach dem Gesagten erlangten gemeine Verbrecher niemals Begnadigung, und gewöhnlich wurde nur den vom Volke selbst verurtheilten politischen Verbannten die Wiederherstellung in den früheren Stand gewährt. Die Begnadigung war übrigens nur eine theilweise; sie bestand nur in dem Erlass der Capitalstrafe und in der Wiedereinsetzung in die politischen Rechte. Das etwa eingezogene Vermögen musste durch eine besondere Schenkung zurückgegeben werden, oder es wurde, wenn dies unthunlich war, aus der Staatskasse vergütet. Cicero tadelt daher die Rogation der acht Tribunen, da sie ihm nur politische Rechte und Rang zurückgebe[263]). Er erhielt nach Senatsbeschluss den Platz zurück, auf dem sein Haus gestanden hatte, und zwei Millionen Sesterzien zum Aufbau, sowie eine halbe Million zur Herstellung seines Tusculanischen und eine Viertelmillion zur Herstellung seines Formianischen Landsitzes[264]). Bei den Griechen erfolgte gleichfalls im Falle der Zurückberufung Erstattung des Vermögens aus der Staatskasse[265]).

Die Rückkehr gestaltete sich zuweilen für den Zurückgerufenen zu einem förmlichen Triumphzuge, wie die des Metellus[266]) und in noch höherem Grade die des Cicero[267]). Vom aufgehetzten Stadtpöbel vertrieben, hatten sie den vereinten Anstrengungen aller guten Bürger ihre Restitution zu verdanken; mit Jubel empfing man sie im Vaterlande, dem ihre Heimkehr bessere Tage zu versprechen schien.

Mit Recht rechnete Cicero die Tage seiner Heimkehr zu den glücklichsten eines vielbewegten Lebens.

---

254) Plut. Sull. 33. Cic. de leg. agr. III. 2, 5; de legg. I. 15, 42.

255) Plut. Sull. 34. Quint. Inst. XI. 1, 13. Val. Max. VI. 4, 4.

256) Caes. b. civ. III. 1.

257) Dio Cass. XLI. 36. Plut. Caes. 37.

258) Caes. b. civ. III. 1. App. b. civ. II. 48. Plut. Caes. 37. Dio Cass. XLI. 36, XLII. 24, XLIII. 27. Cic. Phil. II. 38, 98.

259) Cic. Phil. I. 10, 24, XI. 5, 11, V. 4, II. 14, 38, 39, XII. 5. Plut. Ant. 15. Vell. II. 60.

260) Cic. Phil. II. 23, 56: Licinium Lenticulam de alea condemnatum, collusorem suum, restituit.

261) Suet. Ner. 3: Is inter conscios Caesarianae necis, quamquam insons, damnatus lege Pedia — solus omnium ex iis, qui pari lege damnati erant, restitutus in patriam amplissimos honores percucurrit.

262) Eine besondere Art der Begnadigung war es, dass ein wegen Wahlbestechung Verurtheilter durch Durchführung derselben Klage gegen einen Anderen restituirt wurde. Doch hat sie mit dem Exile nichts zu schaffen.

263) Cic. ad Att. III. 20, 23.

264) Cic. ad Att. IV. 2, 4. de harusp. resp. 7, 14, in Pison. 22, 52. Dio Cass. XXXIX. 11.

265) Andoc. de myst. §. 53. Xenoph. Hell. V. 2, 10. Demosth. in Timocr. 54 p. 717, in Pant. 19 p. 972. Isocr. de big. 46.

266) Gell. Noct. Att. XIII. 28.

267) Cic. post red. in sen. 15. Macrob. Saturn. II. 3. Plut. Cic. 33. Cic. ad Att. IV. 1, 4, de dom. 28, pro Sest. 63, 131, in Pison. 22, 51.

Jahresbericht.

I. Lehrverfassung.

Sexta. Ordinarius: G. L. Baldus.

1. Deutsch. 3 St. — Lesen, wiedererzählen, declamieren nach Apel Leseb. 1. T. Orthographische und grammatische Uebungen, besonders die Bildung des einfachen Satzes betreffend; alle 8 Tage ein Dictat. — Im Winter: Pfarrer Albrecht, im Sommer: W. H. Baske.

2. Latein. 9 St. — Die regelmässige Formenlehre nach Siberti-Meiring latein. Schulgrammatik Cap. 7—48. Uebersetzungen aus dem latein. Uebungsbuch von Ostermann I. Abth. und Erlernung von Vocabeln aus Ostermann Vocabularium für Sexta. Alle 8 Tage ein Exercitium oder Extemporale. — Im W.: Pf. Albrecht, im S.: W. H. Baske.

3. Religion. 3 St. — Bibl. Geschichte des A. T. nach Preuss. Das erste Hauptstück des luther. Katechismus und eine Auswahl hierauf bezüglicher Bibelsprüche; acht Kirchenlieder. — G. L. Kahle.

4. Rechnen. 4 St. — Die vier Species in unbenannten und benannten ganzen Zahlen und Brüchen. Die neuen Maasse und Gewichte. Kopf- und Zifferrechnen. — G. L. Baldus.

5. Geographie. 2 St. — Das allgemeinste aus der physischen und mathematischen Geographie und Uebersicht über die aussereuropäischen Erdteile nach Daniel Leitfaden B. I., §. 1—35, und B. II., §. 36—70. — Im W.: G. L. Kahle, im S.: W. H. Baske.

6. Naturkunde. 2 St. — Die Säugetiere nach Schillings Leitfaden. — G. L. Baldus.

7. Schreiben. 3 St. — Uebungen nach deutschen und lateinischen Vorschriften des Lehrers. — G. L. Baldus.

8. Zeichnen. 2 St. — Uebungen im nachbilden von Conturen gerad- und krummliniger Figuren mit Schattendruck. — G. L. Baldus.

9. Singen. 2 St. comb. m. V. — Treffübungen; Choräle, Lieder; Notenschreiben. — G. L. Baldus, seit dem 1. Juni L. Gehlhar.

Quinta. Ordinarius: G. L. Kahle.

1. Deutsch. 3 St. — Uebungen im lesen, erzählen und declamieren nach Apel Leseb. 1 Th. Die Lehre von den Präpositionen und vom zusammengesetzten Satz; orthographische Uebungen; alle 8 Tage ein längeres Dictat. Kleine Aufsätze alle vier bis sechs Wochen. — G. L. Kahle.

2. Latein. 9 St. — Die Formenlehre mit besonderer Berücksichtigung der verba anomala und die wichtigsten syntactischen Regeln nach Siberti Cap. 7—69. Alle 8 Tage ein Exercitium oder Extemporale. Uebungen im übersetzen aus Ostermann lat. Uebungsbuch 2. Abth. und aus dem kleinen Herodot Abschnitt XI.—XV. — Im Winter: Dr. Szelinski, im Sommer: G. L. Kahle.

3. Französisch. 3 St. — Plötz Elementarbuch, Lect. 1—59. Alle 8 Tage eine schriftliche Uebung. — O. L. Dr. Gervais.

4. Religion. 3 St. — Biblische Geschichte des N. T. und Wiederholung des alten nach Preuss. Das zweite Hauptstück nebst einer Auswahl der dazu gehörigen Sprüche; 8 Kirchenlieder. — G. L. Kahle.

5. Rechnen. 3 St. — Wiederholung und Beendigung der Bruchrechnung; Regel de tri mit ganzen und gebrochenen, unbenannten und benannten Zahlen; die vier Species mit Decimalbrüchen; Kopfrechnen. — Dr. Siebert.

6. Geographie. 2 St. — Die Länder Europas mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands nach Daniel Leitfaden Buch III., 71—74 und IV., 85—102. Versuche im Kartenzeichnen. — O. L. Dr. Gervais.

7. Naturgeschichte. 2 St. — Im Winterhalbjahr die Säugetiere bis zur 10. Ordnung, im Sommerhalbjahr Botanik nach Schillings Leitfaden. — G. L. Baldus.

8. Schreiben. 3 St. — Uebungen nach Vorschriften des Lehrers. — G. L. Baldus.

9. Zeichnen. 2 St. — Conturen und ausgeführte Zeichnungen. — G. L. Baldus.

10. Singen. 2 St. comb. m. VI. — S. o. — G. L. Baldus, seit dem 1. Juni L. Gehlhar.

Quarta. Ordinarius: Dr. Siebert.

1. Deutsch. 2 St. — Lectüre aus Apel Lesebuch 2. Th.; Aufsätze, Dictate und Uebungen im declamieren; die Lehre von der Interpunction, dem zusammengezogenen und zusammengesetzten Satz und von der indirecten Rede. — Dr. Siebert.

2. Lateinisch. 10 St. — Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre nebst den wichtigsten Regeln der Syntax, insbesondere der syntaxis casuum nach Siberti cap. 7—69, 72—80, 82—90; Erlernung von Beispielen; alle 8 Tage ein Exercitium oder Extemporale. Uebungssätze aus Ostermann Uebungsbuch für Quarta. Lectüre Cornelius Nepos I.—XIII. — Dr. Siebert.

3. Griechisch. 6 St. — Formenlehre bis zu den Verbis in μι excl. nach Krüger gr. Sprachlehre für Anfänger §. 1—35; Uebungen im übersetzen aus Halm Elementarbuch der griech. Etymologie I.; seit Weihnachten wöchentlich Exercitien und Extemporalien; Lectüre aus Jacobs Elementarbuch 1. Cursus. — Im W.: G. L. Kahle, im S.: Dr. Szelinski.

4. Französisch. 2 St. — Plötz Elementarbuch Lect. 60—90 mündlich und schriftlich; alle 14 Tage ein Exercitium. — Oberl. Dr. Gervais.

5. Religion. 2 St. — Reihenfolge der biblischen Bücher; Erklärung des 1. und 3. Hauptstücks nebst Erlernung der dazu gehörigen Sprüche; Lectüre des Ev. Matthäi und einiger Abschnitte aus dem A. Test.; Erlernung von Psalmen und 7 Kirchenliedern. — G. L. Kahle.

6. Mathematik. 3 St. — 1. Arithmetik: nach Blümel Leitfaden die Decimalbrüche §. 1—17, Proportionen §. 54—62, Zinsrechnung, Discontorechnung. 2. Planimetrie: Einleitung, Linien und Winkel, Dreiecke und Vierecke nach Blümel §. 1—50; Constructionsaufgaben. — Oberl. Blümel.

7. Geschichte und Geographie. 3 St. — Geschichte der Griechen und Römer bis zum Tode Cäsars. Geographie der aussereuropäischen Erdteile nach Daniel Leitfaden Buch II. — Dr. Siebert.

8. Zeichnen. 2 St. — G. L. Baldus.

9. Singen. 2 St., davon 1 comb. m. U.-Tertia, 1 comb. m. III.—I. — Einübung der Sopran- und Altstimme für den vierstimmigen Chorgesang; Choräle, Volkslieder, Psalmen u. Motetten. — G. L. Baldus, seit dem 1. Juni L. Gehlhar.

Unter-Tertia. Ordinarius: Dr. Heinicke.

1. Deutsch. 2 St. — Lectüre und Erklärung von Prosastücken und Gedichten aus Apel 3. Th.; Uebungen im declamieren; Einführung in die gebräuchlichsten Metren; Lehre vom zusammengesetzten Satz, Aufsätze nach vorheriger Besprechung des Themas. Die starke und schwache Declination und Conjugation. — Im W.: G. L. Kahle, im S.: W. H. Baske.

2. Latein. 10 St. — Wiederholung der Formenlehre; Syntax nach Siberti Cap. 86—103; wöchentliche Exercitien und Extemporalien. Mündliches Uebersetzen aus Suepfle 1 Th. I. Abteil., Caesar B. G. V.—VIII. Sprechübungen 8 St. — Dr. Heinicke.

Ovid Metam. in dem Auszuge von Seidel Buch I. und II. Grössere Stücke memoriert; Prosodie nach Siberti; metrische Uebungen im Hexameter 2 St. — Im W.: Prof. Dr. Krause, im S.: W. H. Baske.

3. Griechisch. 6 St. — Wiederholung und Erweiterung von Krüger §. 1—35; die verba auf μι §. 36—38 und die Tabelle der unregelmässigen verba §. 39; wöchentliche Exercitien und Extemporalien. Uebungen im übersetzen aus Halm Etymologie II. Lectüre aus Jacobs Lesebuch. 2. Cursus. Im W.: der Director, im S.: W. H. Baske.

4. Französisch. 3 St. — Plötz Formenlehre und Syntax. System. Grammatik pag. 15—52; zur Einübung die bezüglichen Beispiele aus der methodischen Stufenfolge; alle vierzehn Tage ein Exercitium. Lectüre aus Plötz Chrestomathie Abschnitt II., III und VII., 1—4. Oberl. Dr. Gervais.

5. Religion. 2 St. comb. — Leben Jesu nach den vier Evangelien (Hollenberg §. 47—82); Erklärung des 2. Hauptstücks; Erlernung der zum 2. Hauptstück gehörigen Sprüche und von 6 Kirchenliedern. Abriss der Reformationsgeschichte. — Der Director.

6. Mathematik. 3 St. — 1) Arithmetik: Lehre von den entgegengesetzten Grössen nach Blümel §. 13—16, Potenzrechnung, Ausziehen der Quadrat- und Cubikwurzeln §. 22—47. 2) Planimetrie: Sätze über den Flächeninhalt der Figuren und den Kreis §. 50—97. Constructionsaufgaben. — Oberlehrer Blümel.

7. Geschichte und Geographie. 4 St. — Geschichte der Deutschen von der Völkerwanderung bis zum westphälischen Frieden 1648 nach Eckertz, Hilfsbuch für den Unterricht in der deutschen Geschichte p. 1—123. Geographie der europäischen Länder ausser Deutschland nach Daniel Lehrbuch. — Dr. Heinicke.

8. Singen. 2 St., 1 comb. mit Quarta, 1 comb. mit Ober-Tertia, Secunda und Prima. — Vierstimmiger Chorgesang. — G. L. Baldus, seit dem 1. Juni L. Gehlhar.

Religionsunterricht der katholischen Schüler. 2. Abth. (Sexta bis Unter-Tertia). 2 St. — Das zweite Hauptstück des Katechismus nach Deharbe; Geschichte des A. T. von Mose bis Christus nach Schuster, des N. T. von der Leidensgeschichte bis zur Himmelfahrt. — Pfarrer Albrecht.

Ober-Tertia. Ordinarius: Dr. Szelinski.

1. Deutsch. 2 St. — Lectüre und Erklärung von Prosastücken und Gedichten aus Apel T. 3 sowie von grösseren Gedichten Schillers, von Göthes Hermann und Dorothea und Schillers Wilhelm Tell. Uebungen im declamieren und disponieren; Einführung in die gebräuchlichsten Metren. Aufsätze, meist im Anschluss an die Lectüre alle 3 bis 4 Wochen. — Im W.: Dr. Siebert, im S.: G. L. Kahle.

2. Latein. 10 St. — Etymologie und Syntax nach Siberti. Curtius de rebus gestis A. M. l. VII.—IX. und privatim Caesar B. G. V.—VIII.; Sprechübungen; Uebungen im übersetzen aus Süpfle 1. Theil 2. Abtheilung; wöchentliche Exercitien und Extemporalien. 8 St. — Dr. Szelinski.

Ovid Metam. in dem Auszuge von Seidel Buch V., VI. und VII. Grössere Stücke memoriert; Prosodie nach Siberti; metrische Uebungen im Hexameter. 2 St. — Prof. Dr. Krause.

3. Griechisch. 6 St. — Krüger Sprachl. §. 1—40. Die Rection der Präpositionen und Uebungen im übersetzen nach Halm Etymologie II.; wöchentliche Exercitien oder Extemporalien; Xenophon Anabasis IV.—VI. Homer Odyss. III. und IV. — Prof. Dr. Krause.

4. Französisch. 3 St. — Plötz, method. Gramm. pag. 52—76 nebst den bezüglichen Uebungsstücken aus der method. Stufenfolge; alle 14 Tage ein Exercitium oder Extemporale; Lectüre aus Plötz Chrestomathie Abschnitt III., IV. und VII. — Oberl. Dr. Gervais.

5. Religion. 2 St. — Geschichte des Reiches Gottes im A. Test. nach Hollenberg §. 1—46; das christliche Kirchenjahr; Erlernung und Erklärung des vierten und fünften Hauptstücks sowie der zu denselben gehörigen Sprüche; 6 Kirchenlieder. — Der Director.

6. Mathematik. 3 St. — 1) Arithmetik: Blümel Leitfaden, Gebrauch der Parenthese §. 17—22; Gleichungen des ersten Grades mit einer und zwei unbekannten §. 50—66. — 2) Geometrie: Proportionalität der Linien, Aehnlichkeit der Figuren §. 97—117; Constructionsaufgaben. — Oberl. Blümel.

7. Geschichte und Geographie. 4 St. — Brandenburgisch-preussische Geschichte mit Berücksichtigung der deutschen von 1648—1815 nach Eckertz, Hülfsbuch p. 123—228. Wiederholung des

Pensums der Unter-Tertia. — Geographie von Deutschland und Preussen nach Daniel Lehrbuch B. IV. Wiederholung der ausserdeutschen Länder Europas. — Dr. Heinicke.

8. Singen. 2 St., 1 comb. mit Prima und Secunda, 1 comb. mit Quarta bis Prima. — S. o. — G. L. Baldus, seit dem 1. Juni L. Gehlhar.

Secunda. Ordinarius: Oberl. Blümel.

1. Deutsch. 2 St. — Die zweite Blüteperiode der deutschen Literatur, Theorie der Dichtungsarten; Uebungen im disponieren, declamieren und im freien Vortrage. Aufsätze über folgende Themata:

1. Goethes Götz von Berlichingen ein Bild des sinkenden Mittelalters.
2. Verschiedene Themata in metrischer Form bearbeitet.
3. Wer nur gelangt zur Meisterschaft des mündlichen und schriftlichen Vortrages? Nach und gegen Buffon discours sur le style.
4. Laokoon in der nach ihm benannten Gruppe und bei Vergil. Nach Lessing.
5. Den stolzen Sieger stürzt sein eigenes Glück.
6. Deutschland die Wiege und Schutzstätte der Reformation.
7. Warum nennen wir Schiller vorzugsweise unseren Nationaldichter?
8. Nur Beharrung führt zum Ziel,
   Nur die Fülle führt zur Klarheit,
   Und im Abgrund wohnt die Wahrheit.
9. Napoleon am 18. Brumaire. Nach Mignet.
10. Not entwickelt Kraft. — Clausurarbeit. — Oberl. Dr. Gervais.

2. Latein. 10 St. — Wiederholung und Erweiterung der Moduslehre; syntaxis ornata nach Zumpt; wöchentliche Exercitien und Extemporalien; Uebungen im übersetzen aus Süpfle 2. Th.; Aufsätze über folgende Themata:

1. P. Cornelius Scipio suffragio populi consensuque omnium in Hispaniam missus Carthaginem novam expugnat.
2. Non bellandi virtutem solum in summo ac perfecto imperatore quaerendum esse, sed multas esse artes eximias hujus administras comitesque virtutis, Gn. Pompei exemplo comprobetur.
3. Oratio Scipionis contradicente Q. Fabio Maximo Africam provinciam petentis.
4. Quomodo Sex. Roscio filio conflatum judicium sit exponatur.

Ciceros Briefe in der Auswahl von Süpfle; Cicero de imperio Gn. Pompei und pro Sex. Roscio Amerino. Livius XXI.—XXX. mit Auswahl, grösstentheils privatim. Sprechübungen 8 St. — Dr. Szelinski.

Vergil Aen. l. IV.—VI., einige Eclogen, grössere Stücke memoriert, metrische Uebungen im Distichon. 2 St. — Prof. Dr. Krause.

3. Griechisch. 6 St. — Wiederholung der Etymologie; Syntaxis modorum und Uebungen im übersetzen nach Halm Syntax II., alle 14 Tage ein Exercitium oder Extemporale. Xenophon Commentarii III.—IV. Herodot l. VI. 4 St. — Der Director.

Homer Odyss. l. V.—XIV., zur Hälfte privatim; Homer. Formenlehre, 2 St. — Prof. Dr. Krause.

4. Französisch. 2 St. — Plötz franz. Grammatik. Lehre vom Artikel, Adjectiv, Adverb, Zahlwort, Pronomen und den Conjunctionen, pag. 245—340; alle 14 Tage ein Exercitium. Lectüre aus Plötz Chrestomathie. — Oberl. Dr. Gervais.

5. Hebräisch. 2 St. — Elementarlehre, Substantivum, Verbum nach Gesenius-Roediger. 1. Mos. I.—III., XXII., Ps. VIII. und XXIII. Im W.: G. L. Kahle, im S.: Der Director.

6. Religion. 2 St. — Einleitung in die Schriften des A. T. und Besprechung des Inhalts derselben. Lectüre des Ev. Mathäi im Grundtext. — Der Director.

7. Mathematik. 4 St. — 1) Arithmetik: Gleichungen des ersten Grades mit drei und mehreren Unbekannten, Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekannten. Logarithmen, Progressionen, Zinses-Zins und Rentenrechnung. Blümel §. 66—102. — 2) Geometrie: Beendigung der Planimetrie

§. 117—147. Constructionsaufgaben. Das wichtigste aus der ebenen Trigonometrie §. 1—36. — Oberl. Blümel.

8. Physik. 1 St. — Die Lehre von der Wärme nach Brettner §. 180—193. — Oberl. Blümel.

9. Geschichte und Geographie. 3 St. — Geschichte der Völker des Altertums mit Ausnahme der Römer nach Herbst Historisches Hilfsbuch I., p. 1—103. Wiederholung der römischen Geschichte. — Die aussereuropäischen Erdteile nach Daniel Lehrbuch und alte Geographie von Griechenland. — Dr. Heinicke.

10. Singen. 2 St. comb. mit I. und III. A., davon eine gemeinsam mit III. B. und IV. — Vierstimmiger Chorgesang; Die Glocke von Romberg, Chöre von Abt, Möhring u. a., Psalmen von Klein, Beethowen, Kreutzer, u. a. — G. L. Baldus, seit dem 1. Juni L. Gehlhar.

Prima. Ordinarius: Prof. Dr. Krause.

1. Deutsch. 3 St. — Logik; Uebersicht über die Geschichte der deutschen Literatur von Luther bis zum auftreten Goethe's; Disponierübungen; Freie Vorträge; Aufsätze über folgende Themata:

1. Ueber die Vereinigung des antiken und modernen, des hellenischen und germanischen in Goethe's Iphigenie.
2. Wahrheit ist ein selten Kraut,
   Seltner noch, wer sie verdaut.
3. Ueber den Seelenkampf Rüdigers in dem 37. Abenteuer des Nibelungenliedes.
4. Nicht in die ferne Zeit verliere dich,
   Den Augenblick ergreife, der ist dein.
5. Die Frühlingsfeier von Klopstock.
6. a) Nie kann der Mensch, wie viel er auch vollende,
   Wie kühn er sei, sich zeigen als ein ganzes,
   Und was er ausführt, gleicht es nicht am Ende
   Zerstreuten Blumen eines grossen Kranzes? — Platen.
   b) In wiefern ist der Gebrauch, welchen die Menschen von ihrer Musse machen, der beste Massstab für ihren geistigen und sittlichen Wert?
7. Ich schätze den, der tapfer ist und grad. — Goethe.
8. Welche Stellung nehmen die Hauptcharactere in Lessings Nathan dem Weisen zur Grundidee dieses Dramas ein?
9. Dem guten nur sind Güter wahrhaft gut,
   Ein Quell des Unheils werden sie dem bösen.
10. Wie wird Macbeth allmählich zum verzweifelten Verbrecher? — Der Director.

2. Latein. 8 St. — Stilistik; wöchentlich ein Exercitium und ein mündliches Extemporale aus Süpfle III. Th.; schriftliche Uebungen in horazischen Metren nach deutschen Dictaten; Sprechübungen, freie Vorträge, Aufsätze über folgende Themata:

1. Ter respublica Romana a maximo periculo vindicata est: fortitudine Camilli, consilio Fabii, eloquentia Ciceronis.
2. Res bello Punico secundo gestas legentes cur Hannibalis potius quam Romanorum partes nescio quomodo amplectamur.
3. Ars dicendi cur semper in omni libera et pacata civitate dominata sit et adhuc dominetur.
4. Subactionem ingenii in usu, auditione, lectione, literis positam esse. — Cic. de orat. II. 30.
5. Quatenus oratori ridiculis ac salibus uti liceat.
6. Virtus praestantis viri est fructuosa aliis, ipsi autem laboriosa aut periculosa aut certe gratuita.
7. Taciti illud votum: „maneat, quaeso, duretque gentibus si non amor nostri at certe odium sui" tandem aliquando ad irritum cecidit.
8. C. Marius quid profuerit reipublicae Romanae, quid nocuerit.
9. Quo jure Quintilianus dixerit Homerum omnibus eloquentiae partibus exemplum et ortum dedisse.

10. Quid statuendum sit de hac Quintiliani sententia: Cito scribendo non fit, ut bene scribatur, bene scribendo fit, ut cito.

Cicero de oratore II.; Tacitus Germania; Quintilian lib. X.; Horaz Carm. III. u. IV., die besten Epoden, 6 Satiren. Privatlectüre: Cic. de oratore I. und ein Stück von lib. III. — Prof. Dr. Krause.

3. Griechisch. 6 St. — Wiederholung und Beendigung der Syntax, besonders der des Verbums nach Halm Syntax II. nebst Uebungen im übersetzen aus dem deutschen ins griechische, alle 14 Tage ein Exercitium; Extemporalien. Plato Critias Euthyphron; Demosthenes orat. Philipp III.; Thucydides II. 1—50. 4 St. — Dr. Siebert.

Sophocles Oedipus Rex, Homer Ilias I.—IV. Privatim Hom. Il., V.—XII. 2 St. — Der Director.

4. Französisch. 2 St. — Wiederholung der Grammatik; alle 14 Tage ein Exercitium oder Extemporale. Lectüre aus Plötz manuel: Racine, Molière, Boileau, J. J. Rousseau, Béranger, V. Hugo u. a. — Oberl. Dr. Gervais.

5. Hebräisch. 2 St. — Wiederholung der Etymologie und einzelner Abschnitte aus der Syntax nach Gesenius. Exod. I.—XV. Psalm I.—XXV.; cursorisch I. Reg. XI.—XVIII. — G. L. Kahle.

6. Religion. 2 St. — Geschichte der christlichen Kirche; Lectüre der ep. Pauli ad Romanos im Grundtext. — Der Director.

7. Mathematik. 4 St. — 1) Arithmetik: Wiederholung uud Erweiterung der Rentenrechnung, die Combinationslehre und der binonische Lehrsatz nach Blümel §. 102—122; quadratische Gleichungen mit mehreren unbekannten. — 2) Beendigung der Trigonometrie und Erweiterung derselben durch schwierigere Aufgaben §. 36—44; Constructionsaufgaben. — Oberl. Blümel.

8. Physik. 2 St. — Lehre vom Schall und vom Licht nach Brettner §. 137—180. Das wichtigste aus der sphärischen Astronomie. — Oberl. Blümel.

9. Geschichte und Geographie. 3 St. — Neuere und neueste Geschichte von 1517—1871, bis 1815 nach Herbst Hilfsbuch III. Geographische Repititionen nach Daniel Lehrbuch. — Dr. Heinicke.

10. Singen. 2 St., 1 comb. mit Secunda und O.-Tertia, 1 comb. mit Quarta bis Secunda. — S. o. — G. L. Baldus, seit dem 1. Juni L. Gehlhar.

Religionsunterricht der katholischen Schüler. 1. Abth., Ober-Tertia bis Prima. 2 St. — Lehre von der Heiligung und Erlösung nach Eichhorn. Das wichtigste aus der allgemeinen Sittenlehre nach Eichhorn. Geschichste der christlichen Kirche von Carl dem Grossen bis Luther nach Siemers. Lectüre des Ev. Lucae im Grundtext. — Pfarrer Albrecht.

Der Zeichenunterricht der Schüler von Tertia bis Prima wurde mit dem der Quinta zugleich vom G. L. Baldus ertheilt.

Die Turnübungen, von denen Dispensation nur auf Grund eines ärztlichen Attestes stattfindet, wurden seit dem 1. Mai an den Nachmittagen des Mittwoch und Sonnabend von G. L. Kahle und W. H. Baske unter Anwesenseit des Directors geleitet.

Abiturienten-Aufgaben.

Unsere zu Ostern und im Juli geprüften Abiturienten haben zu ihren grösseren schriftlichen Arbeiten folgende Aufgaben gehabt:

A. Ostern.

1. Thema zum deutschen Aufsatz: Welches von den beiden Hauptvölkern des Altertums zieht dich mehr an als das andere und warum?

2. Thema zum lateinischen Aufsatz: Ut hominis decus ingenium, sic ingenii ipsius eloquentia est.

3. Mathematische Aufgaben:

1) Folgende Gleichungen aufzulösen:

1. $5x^2 - 7\sqrt{x^3 + 3x + 7y} = 196 - 15x - 35y$

2. $3x^2 - 8x + 3y^2 = 91 + 8y - 6xy$

2) In einen geraden Kegel, dessen Seiten mit der Grundfläche einen Winkel $\varphi = 43^0\ 3'\ 1{,}9''$ bilden, ist eine Kugel beschrieben, deren Volumen $V = 315{,}2784$ Kubikmeter beträgt. Es soll das Volumen des Kegels berechnet werden.

3) Durch trigonometrische Rechnung folgenden Satz zu beweisen: Subtrahiert man von der Summe der reciproken Werte zweier Höhen eines Dreiecks den reciproken Wert der dritten Höhe, so erhält man den reciproken Wert des Radius von dem äussern Berührungskreise, den die zur dritten Höhe gehörige Seite selbst (nicht deren Verlängerung) berührt.

4) Einen Kreis zu construieren, der durch einen gegebenen Punkt geht, dessen Mittelpunkt in einer gegebenen geraden liegt, und der einen gegebenen Kreis so schneidet, dass die gemeinschaftliche Sehne eine gegebene Länge hat.

B. Juli.

1. Thema zum deutschen Aufsatz:

Wenn ein Mann von allen Lebensproben
Die sauerste besteht, sich selbst bezwingt,
Dann kann man ihn mit Freuden andern zeigen
Und sagen: das ist er, das ist sein eigen.

2. Thema zum lateinischen Aufsatz: Ad quas potissimum virtutes Horatius poeta hominum studia excitaverit.

3. Mathematische Aufgaben:

1) Folgende Gleichungen sind aufzulösen:

1. $7\sqrt{x^2 + y^2 - 10} + 3y^2 = 278 - 3x^2$

2. $5x^2 + 9y = 10xy + 9x - 5y^2 + 2$

2) Von einem parallel mit der Grundfläche abgestumpften geraden Kegel kennt man die Summe der beiden Grundflächen $a = 961{,}3272$, das Verhältniss der beiden Radien der Grundkreise $R : r = p : q = 5 : 3$ und den Winkel, den die Seiten des Kegels mit der Grundfläche bilden: $\varphi = 67^0\ 51'\ 9{,}2''$. Man soll den Mantel des abgestumpften Kegels finden.

3) In einem Dreieck ist die Summe der Radien zweier äusserer Berührungskreise gleich der Seite, die von jedem von beiden in der Verlängerung berührt wird. Wie gross ist der dieser Seite gegenüberliegende Winkel?

4) Einen Kreis zu construieren, der zwei gegebene gerade und einen gegebenen Kreis so schneidet, dass die (gemeinschaftlichen) Sehnen alle die gegebene und gleiche Länge β haben.

III. Schulchronik.

Das mit dem 3. August ablaufende Schuljahr hat mit dem 7. September v. J. begonnen.

Die starke Frequenz der Tertia machte mit dem Beginne des neuen Schuljahres eine vollständige Trennung der bereits in den meisten Fächern geschiedenen Abteilungen notwendig. Da in Folge derselben zwölf wöchentliche Unterrichtsstunden zu besetzen waren, genehmigte der Herr Minister durch Verfügung vom 25. August zwar die Anstellung eines Hilfslehrers, aber in Ermangelung eines solchen mussten einstweilen die betreffenden Stunden unter die Mitglieder des Lehrercollegiums verteilt werden. Die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten wurden noch durch einen schmerzlichen Verlust erhöht, von welchem die Anstalt betroffen wurde. Am 1. October erkrankte nämlich der 4. ordentliche Lehrer Friedrich Maletius und starb bereits am Morgen des 7. October am Herzschlage. Er gehörte dem hiesigen Gymnasium seit Ostern 1867 an und hatte sich ebensowol die ungeteilte Liebe seiner Schüler, als auch Anerkennung und Achtung bei der vorgesetzten Behörde und bei seinen Collegen erworben. Die Anstalt hat in ihm einen tüchtigen, treuen, seinem Amte mit ganzem Herzen ergebenen Lehrer verloren, dessen Andenken noch lange in den Herzen vieler fortleben wird. Der Director feierte sein Gedächtniss in der Morgenandacht des 7. October und das Lehrercollegium widmete ihm einen ehrenden Nachruf. Am Nachmittag des 10. October wurde der verstorbene von den Lehrern und Schülern zu Grabe geleitet. Die durch

diesen Todesfall erledigten 22 wöchentlichen Stunden wurden während des Monat October vertreten; am 1. November trat insofern eine Erleichterung ein, als Herr Pfarrer Albrecht mit Genehmigung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums bis Ostern den lateinischen und deutschen Unterricht in der Sexta, im ganzen 12 Stunden wöchentlich übernahm. Obwol der Unterricht hierdurch für das Wintersemester geregelt war, so traten doch noch einige Störungen desselben durch Erkrankungen ein. So sah sich besonders der unterzeichnete genötigt an 8 Tagen seine Lectionen auszusetzen, und auch zwei andere Lehrer mussten wegen Krankheit, der eine 1½, der andere 3 Tage die Schule versäumen. Mit dem Beginne des Sommersemesters wurde endlich die erledigte Lehrerstelle definitiv besetzt und hörte in Folge dessen die Stellvertretung durch Herrn Pfarrer Albrecht, welchem ich hiermit für die von ihm der Anstalt bereitwillig geleisteten Dienste meinen Dank ausspreche, auf. Der bisherige wissenschaftliche Hilfs- und Religionslehrer E. Kahle, welcher nach Absolvierung seines Probejahrs seit dem 10. October pr. in Folge der Verfügung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums vom 7. October definitiv angestellt und von dem unterzeichneten am 14. ejsd. vereidigt war, rückte in die 4. ordentliche Lehrerstelle, und die wissenschaftliche Hilfslehrerstelle wurde dem Schulamtscandidaten Carl Eduard Arthur Baske übertragen, welchen der Berichterstatter am 8. April c. nach der Morgenandacht einführte und vereidigte. Geboren den 14. Februar 1848 zu Tapiau empfieng er seine Bildung zuerst auf der Realschule in Wehlau und dann auf dem Gymnasium zu Insterburg und studierte, nachdem er Ostern 1866 das Zeugniss der Reife erlangt hatte, in Königsberg Philologie. Am 11. Februar 1871 bestand er die Prüfung pro facultate docendi und wurde, nachdem er als Mitglied des pädagogischen Seminars in Königsberg das Probejahr an dem Kneiphöfischen Gymnasium daselbst absolviert hatte, durch Verfügung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums vom 19. Februar c. als wissenschaftlicher Hilfslehrer an dem hiesigen Gymnasium angestellt. Bereits 8 Tage nach Beginn der Schule trat G. L. Kahle zur Absolvierung der Prüfung pro ministerio einen dreiwöchentlichen Urlaub an, während dessen er von den anderen Mitgliedern des Collegiums vertreten wurde, zugleich aber erkrankte der G. L. Baldus an einer Affection des Kehlkopfes, durch welche er nach ärztlicher Anweisung gezwungen wurde, den Turnunterricht, welchen er 27 Jahre hindurch geleitet, gänzlich aufzugeben und sich auch vorläufig von der Erteilung der Gesangstunden dispensieren zu lassen. Den ersteren übernahmen G. L. Kahle, welcher bereits im vorigen Jahre für die Freiübungen eingetreten war, und W. H. Baske, für den letzteren wurde bis zu der hoffentlich bald erfolgenden gänzlichen Wiederherstellung des G. L. Baldus seit dem 1. Juni in Herrn Gehlhar, einem Lehrer der hiesigen Stadtschule, eine tüchtige Kraft gewonnen.

Am 19. Februar c. fand die mündliche Prüfung der Abiturienten statt. Von zwei Abiturienten konnte einer in Folge des guten Ausfalls der schriftlichen Arbeiten von der mündlichen Prüfung, für welche der Berichterstatter durch Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 17. ejsd. zum Stellvertreter des Königlichen Commissarius ernannt war, dispensiert werden, der andere erhielt nach derselben das Zeugniss der Reife.

Laufd. Nr.	Namen.	Geburtsort.	Stand des Vaters.	Confession.	Lebensalter. Jahr.	Aufenthalt in der Schule überhaupt. Jahr.	Aufenthalt in der Prima. Jahr.	Gewähltes Studium.	Universität.
136	Max Gettwart.	Landsberg bei Königsberg in Pr.	Kreisgerichtssecretär. †	ev.	19½	6	2½	Medicin.	Königsberg.
137	Hugo Toeppen.	Udzikau, Kreis Osterode.	Gutsbesitzer. †	ev.	18½	9½	2½	Philologie.	Leipzig.

Den 22. März, den Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs, begieng die Schule in festlicher Weise mit einer Schulfeier, mit welcher der Director zugleich die Entlassung der vorerwähnten beiden Abiturienten verband. Die Festrede hielt Oberlehrer Blümel, die Gesänge leitete G. L. Baldus.

Am 5. Juni feierte das Lehrercollegium in Gemeinschaft mit den erwachsenen Schülern das heilige Abendmahl, welches durch eine Predigt des R. L. Kahle eingeleitet wurde.

Ein gemeinsames Schulfest wurde in diesem Jahre nicht gefeiert, doch machten die Klassen Quinta und Quarta am Nachmittage des 14. Mai, Ober- und Unter Tertia an dem des 30. Mai, Sexta und Quinta an dem des 10. Juni einen Spaziergang nach dem Stadtwalde. Mit den beiden oberen Klassen unternahm der Director in Begleitung von 4 anderen Lehrern am 8., 9. und 10. Juni eine Fahrt nach den geneigten Ebenen. Zu derselben stellten Herr Kaufmann Balla, Herr Kaufmann Grumbach und Herr Oberstlieutenant Schütz bereitwilligst Fuhrwerke bis Reichenau, resp. Gr. Gröben und Herr Rittergutsbesitzer von Livonius-Reichenau und Frau Rittergutsbesitzer Weissermel-Gr. Gröben von dort bis Fischerbuden, und sage ich den genannten, so wie den gastfreien Bewohnern Liebemühls, welche den Theilnehmern der Fahrt die herzlichste Aufnahme gewährten, insbesondere Herrn Kaufmann Boesler und Herrn Stadtkämmerer Pfeiffer, sowie Herrn Gerichtsrat Weissermel in Osterode für ihre zuvorkommende Freundlichkeit hiermit meinen verbindlichsten Dank.

Unter dem 12. Juni c. wurde der unterzeichnete davon in Kenntniss gesetzt, dass der Herr Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 7. dess. Monats an Gehaltsverbesserungen vom 1. Januar 1872 ab der Directorstelle 100 Thlr., der ersten Oberlehrerstelle 400 Thlr., der zweiten und dritten je 350, der ersten und zweiten ordentlichen Lehrerstelle je 250, der dritten und vierten je 150, der fünften und der wissenschaftlichen Hilfslehrerstelle je 100 Thlr. jährlich bewilligt und dazu einen Zuschuss von 2195 Thlr. aus Staatsfonds der Anstalt überwiesen habe. Zur vollständigen Durchführung des neuen Normalbesoldungsetats bei einzelnen Stellen fehlen im ganzen noch 400 Thlr., welche voraussichtlich durch den Staatshaushaltsetat pro 1873 werden flüssig gemacht werden. Für diese Fürsorge der hohen Staatsbehörde fühlt der Berichterstatter sich gedrungen, derselben im Namen der Anstalt seinen tiefsten Dank auszusprechen.

Am 17. Juli fand unter dem Vorsitz des Herrn Provinzial-Schulrat Dr. Schrader, welcher bei dieser Gelegenheit zugleich dem Unterricht des G. L. Kahle und W. H. Baske beiwohnte, die mündliche Abiturientenprüfung statt. Der Abiturient erhielt nach derselben das Zeugniss der Reife.

Laufd. Nr.	Namen.	Geburtsort.	Stand des Vaters.	Confession.	Lebensalter. Jahr.	Aufenthalt in der Schule überhaupt. Jahr.	Aufenthalt in der Prima. Jahr.	Gewählter Beruf.
138	Matthias Hundt.	Berlin.	Rittergutsbesitzer.	ev.	$20\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	2	Landwirtschaft.

Der Stipendienfonds, der nach dem vorigen Programm bald nach seiner Begründung 175 Thlr. besass, ist in dem verflossenen Jahr durch zwei vom G. L. Baldus am 6. Dec. pr. und am 21. März c. veranstaltete Concerte, so wie durch eine Theater-Vorstellung ehemaliger Schüler und durch sechs von Herrn Oberl. Blümel, Kreisrichter Fetschrien, Oberl. Gervais, Dr. Heinicke, Apotheker Kusch und dem unterzeichneten gehaltene wissenschaftliche Vorlesungen sowie durch auswärtige Beiträge und durch Zinsen auf 524 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. angewachsen. Das Geld ist in fünf $4\frac{1}{2}$ %igen ostpreussischen Pfandbriefen angelegt, für welche 516 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. verausgabt sind, so dass gegenwärtig ein Baarbestand von 7 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. vorhanden ist. Das nähere enthält ein gleichzeitig mit diesem Programm ausgegebener Bericht, doch kann ich nicht unterlassen, auch an dieser Stelle den obengenannten Herrn für die Förderung dieses edeln Werkes von Herzen zu danken.

Während des ganzen Schuljahres sind etwa 27 Conferenzen abgehalten.

Den Gesundheitszustand kann ich während des verflossenen Schuljahres nicht als befriedigend bezeichnen, da wir nicht nur, wie bereits erwähnt, den Tod eines Collegen, sondern auch den eines Schülers zu beklagen haben. Am 2. Januar c. starb nämlich der Ober-Tertianer Alexis von Fragstein an Perikarditis und wurde am 8. dess. M. unter Begleitung seiner Lehrer und Mitschüler bestattet. Die Schule teilt in aufrichtiger Teilnahme den Schmerz der trauernden Eltern. Bei der noch immer in hiesiger Gegend herrschenden Pockenepidemie nahm Herr Dr. Richelot mit einem Teile der Schüler am 22. Juni eine Revaccination vor.

IV. Verordnungen des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums von allgemeinem Interesse.

Vom 27. Juli pr. Die Einführung des Elementarbuchs der griechischen Etymologie und Syntax von Halm wird genehmigt.

Vom 9. Septbr. pr. Mitteilung einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, nach welcher Packete fortan nicht mehr mit Buchstaben oder sonstigen Zeichen, sondern mit der Adresse des Begleitbriefes zu signieren sind.

Vom 29. Nov. pr. Der Erlass des Herrn Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vom 21. ejsd., nach welchem vom 1. Januar 1872 ab in Stelle der Dienstfreimarken zum Frankieren von Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten die neuen Reichsfreimarken verwendet werden sollen, wird zur Nachachtung mitgeteilt.

Vom 6. Nov. pr. Mitteilung einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vom 31. Oct., durch welche mit Bezug auf §. 54 und §. 56 des durch die Allerhöchste Ordre vom 8. Aug. 1835 bestätigten Regulativs, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betreffend, die Directoren resp. Rectoren derjenigen öffentlichen Schulen, deren Besuch nicht obligatorisch ist, angewiesen werden, hinfort die Aufnahme der Knaben resp. Mädchen auch von der Beibringung eines Attestes über die stattgehabte Impfung resp. Revaccination abhängig zu machen.

Vom 6. Nov. pr. Mitteilung einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vom 28. Oct., dass gemäss einer Allerhöchsten Ordre vom 5. Mai 1870 vom 1. April 1872 ab die Zulassung zur Porteepefähnrichs-Prüfung von der Beibringung eines von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung ausgestellten Zeugnisses der Reife für Prima abhängig sein soll. Diejenigen jungen Leute, welche ohne Schüler eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O. zu sein, ein solches Zeugniss erwerben wollen, haben sich an das Königliche Schulcollegium der Provinz zu wenden, wo sie sich aufhalten und dabei die Zeugnisse, welche sie etwa schon besitzen, sowie die erforderliche Auskunft über ihre persönlichen Verhältnisse einzureichen. Sie werden von demselben einem Gymnasium oder einer Realschule 1. O. der Provinz zur Prüfung überwiesen. Zur Abhaltung der lezteren treten an den von dem betreffenden Königl. Provinzial-Schulcollegium zu bestimmenden Terminen der Director der Anstalt und die Lehrer der Ober-Secunda, welche in dieser Klasse in den Prüfungsgegenständen unterrichten, als besondere Commission zusammen. Es wird eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten. Zu der erstern gehört bei den Gymnasien: ein deutscher Aufsatz, ein lateinisches und ein französisches Exercitium und eine mathematische Arbeit; mündlich wird im Lateinischen und Griechischen, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik und den Elementen der Physik geprüft. — Bei den Realschulen 1. O. besteht die schriftliche Prüfung in einem deutschen Aufsatz, einem französischen und englischen Exercitium und einer mathematischen Arbeit, mündlich wird bei denselben in der lateinischen, französischen und englischen Sprache, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik und den Naturwissenschaften geprüft. Das Mass der Anforderungen ist das für die Versetzung nach Prima vorgeschriebene. Rücksicht auf den gewählten Lebensberuf darf dabei nicht genommen werden. Die eigenen Schüler der Gymnasien und Realschulen 1. O. werden einer Prüfung nur so weit unterzogen, als es an den einzelnen Anstalten zum Zweck der Versetzung nach Prima herkömmlich ist. Die Beurtheilung der in den einzelnen Gegenständen erreichten oder von Externen in der Prüfung documentierten Kenntnisse schliesst jedesmal mit einem der Prädicate: „sehr gut, gut, genügend, ungenügend“ ab. Dabei sind auch die Gebiete, auf welche sich die Kenntnisse z. B. in der Mathematik erstrecken, anzugeben, ebenso z. B. im Lateinischen und Griechischen die Schriftsteller, deren Verständniss erreicht ist.

Vom 28. Dec. pr. Den Directoren wird im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten aus Anlass der Tatsache, dass an mehreren Gymnasien und Realschulen der Provinz die Schülerzahl in einzelnen Klassen eine unzulässige Höhe erreicht hat, die sorgfältige Einhaltung der Normalfrequenz zur Pflicht gemacht. Zur möglichsten Herstellung des vorschriftsmässigen Zustandes

genügt es nicht, die Aufnahme neuer Schüler auf das unumgängliche Mass zu beschränken, sondern es verdienen auch diejenigen Bestimmungen genaue Befolgung, nach welchen solche Schüler von der Anstalt wieder zu entfernen sind, denen selbst nach zweimaliger Absolvierung des Klassencursus die Versetzung auf die nächst höhere Klasse nicht zugestanden werden kann. Es muss daher die stetige Aufmerksamkeit der Directoren darauf gerichtet sein, in Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften die Schülerzahl der verschiedenen Klassen auf ein Mass zurückzuführen, welches die didactische und pädagogische Berücksichtigung des einzelnen Zöglings in dem erforderlichen Grade gestattet, die nötige Fürsorge für die Gesundheit der Schüler ermöglicht und zugleich die Lehrer vor einer Aufgabe bewahrt, welcher ihre Kräfte auf die Dauer nicht gewachsen sein können.

Vom 3. Jan. und 4. April c. Folgende Bücher werden zur Anschaffung empfohlen: „Ein pommersches Herzogtum und eine deutsche Ordens-Komturei" von Ober-Reg.-Rath Wegner und „Das eiserne Kreuz" und „Die Militair-Literatur seit den Befreiungskriegen" von Freiherrn von Troschke.

Vom 28. Febr. Die Zahl der jährlich an das Königl. Provinzial-Schulcollegium einzusendenden Programme wird auf 340 festgesetzt.

Vom 11. März c. Mitteilung der Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vom 29. Febr. c., betreffend die Dispensation vom Religionsunterricht. In derselben heisst es: 1. In den öffentlichen höheren Lehranstalten ist hinfort die Dispensation vom Religionsunterricht zulässig, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen wird. — 2. Die Eltern und Vormünder, welche die Dispensation für ihre Kinder resp. Pflegebefohlenen wünschen, haben in dieser Beziehung ihre Anträge mit Angabe, von wem der Religionsunterricht ausserhalb der Schule erteilt werden soll, an das Königliche Provinzial-Schulcollegium oder die Königliche Regierung zu richten, unter deren Aufsicht die betreffende Anstalt steht. — 3. Die genannten Aufsichtsbehörden haben darüber zu befinden, ob der für den Religionsunterricht nachgewiesene Ersatz genügend ist. Ein von einem ordinierten Geistlichen oder qualificirten Lehrer erteilter, der betreffenden Confession entsprechender Unterricht wird in der Regel dafür angesehen werden können. — 4. Während der Zeit ihres kirchlichen Katechumenen oder Confirmanden-Unterrichts sind die Schüler höherer Lehranstalten nicht genötigt, an dem daneben bestehenden Religionsunterricht Teil zu nehmen. — An der Zugehörigkeit der religiösen Unterweisung zu der gesammten Aufgabe der höheren Lehranstalten, so wie an dem Lehrziel des Religionsunterrichts wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Diejenigen Schüler, welchen die Dispensation zugestanden worden ist, haben deshalb, wenn sie sich der Abiturientenprüfung unterziehen, auch in dieser Hinsicht den allgemeinen Anforderungen zu genügen.

Vom 11. Mai c. Mitteilung der Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, durch welche die an die Anstaltskasse zu zahlenden Inscriptions- und Abgangsgebühren auf Einen Thaler für jeden Schüler erhöht werden.

Vom 24. Mai c. Nach der Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten soll hinfort allgemein, soweit nicht besondere Verhältnisse z. B. der Eintritt der beweglichen Feste eine andere Anordnung nötig machen, der Schluss der Lectionen nicht am Freitag, sondern am Sonnabend, und ebenso der Wiederanfang nicht am Dienstag, sondern am Montag erfolgen. An denjenigen Anstalten, an denen die neue Ferienordnung von $5^1/_2$ wöchentlichen Ferien besteht, hat der Schluss der Lectionen gleichfalls auf den resp. Sonnabend (in diesem Jahre den 3. August) und der Wiederbeginn derselben auf den Donnerstag der 6. Woche zu fallen.

Vom 21. Juni c. Mitteilung einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vom 11. Juni, betreffend die in dem bisherigen Rechtszustande bezüglich der dinglichen Wirkung der Realrechte eingetretenen Aenderung.

Vom 22. Juni c. Da die Schulverwaltung des Reichslandes Elsass-Lothringen den Wunsch ausgesprochen hat, für die nächsten Jahre Programme der höheren Lehranstalten in Preussen zur Verteilung an die dortigen Gymnasien und Realschulen zu erhalten, so sind für die Jahre 1872 bis 1875 fünfundzwanzig Programme der Anstalt unmittelbar an das Kaiserliche Ober-Präsidium von Elsass-Lothringen in Strassburg einzusenden.

V. Statistik.

A. Lehrer.

Den dermaligen Bestand des Lehrercollegiums ergibt die tabellarische Uebersicht über die gegenwärtige Verteilung der Lehrstunden auf der vorletzten Seite dieses Jahresberichts.

B. Schüler.

Die Schülerzahl betrug am Schlusse des vorigen Schuljahres, den 29. Juli 1871 218; neu aufgenommen wurden 62, abgegangen sind 42 Schüler. Der gegenwärtige Bestand beträgt demnach 238, die sich auf die einzelnen Klassen so verteilen, dass wir 10 Primaner, 38 Secundaner, 37 Ober- und 37 Unter-Tertianer, 44 Quartaner, 39 Quintaner und 33 Sextaner haben. Von diesen Schülern sind 54 einheimische und 184 auswärtige; 193 gehören dem evangelischen, 30 dem katholischen und 15 dem mosaischen Bekenntniss an.

C. Lehrapparat.

Für die Lehrerbibliothek wurden ausser den Fortsetzungen und den Ergänzungen früher begonnener Werke neu angeschafft: F. Ritschl Neue plautinische Excurse; W. Corssen Kritische Beiträge zur lateinischen Formenlehre; K. Lehrs De Aristarchi studiis Homericis; K. Lehrs Q. Horatius Flaccus; A. W. Zumpt Der Criminalprozess der römischen Republik; L. Kühnast Livianische Syntax; A. Draeger, Historische Syntax der lateinischen Sprache; E. Buchholz Die homerischen Realien u. a.

Als Geschenk erhielt dieselbe von dem Königlichen Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten: E. v. Leutsch Philologus Bd. 31, Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde 8. Jahrg.; Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg Bd. 6; von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium 1 Exemplar der Verhandlungen der 6. Directorenkonferenz und folgende Werke von P. de Lagarde: Genesis Graece, Clementina, Onomastica sacra, Anmerkungen zur griechischen Uebersetzung der Proverbien und Gesammelte Abhandlungen; von den Gebrüdern Ribbeck: Erinnerungen an E. F. G. Ribbeck. Für alle diese Geschenke verfehle ich nicht an dieser Stelle meinen tief empfundenen Dank ehrerbietigst auszusprechen.

Für die Schülerbibliothek wurden angeschafft: Hölty Alpenzauber; Berger Lateinische Stilistik; Fichte Reden an die deutsche Nation; P. Heyse und H. Kurz Novellenschatz; A. Borbstaedt Der deutsch-französische Krieg; Faraday Naturgeschichte einer Kerze; Wustmann Goethe's Goetz von Berlichingen; Osterwald Euripideserzählungen; O. Höcker und F. Otto Das grosse Jahr 1870; F. Otto Aus dem Tabackscollegium und der Zopfzeit; F. Rückert Gesammelte Werke; J. Rey Himmel und Erde; E. Hintze Die Schöpfung der Erde; R. Röhrich Rätselhafte Dinge; L. Thomas Das Buch denkwürdiger Erfindungen und das Buch der denkwürdigsten Entdeckungen; R. Koenig Meister Schott; D. Müller Geschichte des deutschen Volkes; E. Lausch Buch der schönsten Märchen; H. W. Stoll Bilder aus dem altrömischen Leben u. a.

An Geschenken erhielt dieselbe von der Buchhandlung C. G. Kunze's Nachfolger in Mainz: W. Fricke Weltgeschichte in Gedichten und C. A. Hase Wormser Lutherbuch und von dem Primaner H. Weissermel: Reinecke der Fuchs, übertragen von Soltau, Seume: Mein Leben, Spaziergang nach Syracus. Mein Sommer 1805 und Gedichte; Bürgers Gedichte, W. Hauff Memoiren des Satan und 36 Lieferungen der Werke Jean Pauls. Auch für diese Geschenke spreche ich im Namen der Anstalt meinen ergebensten Dank aus.

Für den physikalischen Apparat wurde eine Influenzmaschine nach Holtz angekauft.

D. Unterstützungen.

Zur Unterstützung von 5 Schülern wurden in diesem Jahre 5 Thlr. Zinsen des v. Belianschen und 24 Thlr. des Hohensteiner Legates verwendet; zur Anschaffung von Schulbüchern, die an unbemittelte Schüler verliehen werden, wurden ausser den etatsmässigen Fonds 5 Thlr. des Zieglerschen Legates benutzt.

Tabellarische Uebersicht

über die Verteilung der Lehrstunden im Winter-Semester 1871/72.

Namen der Lehrer.	VI.	V.	IV.	III. B.	III. A.	II.	I.	Sum.
1) E. Trosien, Director.				6 Griechisch. 2 Religion.	2 Religion.	4 Griechisch. 2 Religion.	3 Deutsch. 2 Griechisch. 2 Religion.	23
2) Prof. Dr. Krause, Ordin. I.				2 Ovid.	2 Ovid. 6 Griechisch.	2 Vergil. 2 Homer.	8 Latein.	22
3) Oberl. Blümel, Ordin. II.			3 Mathematik.	3 Mathematik.	3 Mathematik.	4 Mathematik. 1 Physik.	4 Mathematik. 2 Physik.	20
4) Oberl. Dr. Gervais.		3 Französisch. 2 Geographie.	2 Französisch.	3 Französisch.	3 Französisch.	2 Deutsch. 2 Französisch.	2 Französisch.	19
5) Dr. Siebert, 1. ordentl. Lehrer. Ordin. IV.		3 Rechnen.	2 Deutsch. 10 Latein. 3 Geschichte & Geographie.		2 Deutsch.		4 Griechisch.	24
6) Dr. Heinicke, 2. ordentl. Lehrer. Ordin. III. B.				8 Latein. 4 Geschichte & Geographie.	4 Geschichte & Geographie.	3 Geschichte & Geographie.	3 Geschichte & Geographie.	22
7) Dr. Szelinski, 3. ordentl. Lehrer. Ordin. III. A.		9 Latein.			8 Latein.	8 Latein.		25
8) (vacat). 4. ordentl. Lehrer.								
9) Baldus, 5. ordentl. Lehrer. Ordin. VI.	4 Rechnen. 2 Naturkunde. 3 Schreiben. 2 Zeichnen. 2 Gesang.	2 Naturkunde. 3 Schreiben. 2 Zeichnen.	2 Zeichnen. 1 Gesang. 1 Gesang.		1 Gesang.			25
10) Cand. theol. Kahle, Religions- und wissenschaftl. Hilfslehrer. Ordin. V.	3 Religion. 2 Geographie.	3 Deutsch. 3 Religion.	6 Griechisch. 2 Religion.	2 Deutsch.		2 Hebräisch.	2 Hebräisch.	25
11) Pfarrer Albrecht, Kathol. Religionslehrer.	9 Latein. 3 Deutsch. 2 Religion.				2 Religion.			16

Tabellarische Uebersicht

über die Verteilung der Lehrstunden im Sommer-Semester 1872.

<table>
<tr><th>Namen der Lehrer.</th><th>VI.</th><th>V.</th><th>IV.</th><th>III. B.</th><th>III. A.</th><th>II.</th><th>I.</th><th>Sum.</th></tr>
<tr><td>1) E. Trosien,
Director.</td><td></td><td></td><td></td><td>2 Religion.</td><td>2 Religion.</td><td>4 Griechisch.
2 Religion.
2 Hebräisch.</td><td>3 Deutsch.
2 Griechisch.
2 Religion.</td><td>19</td></tr>
<tr><td>2) Prof. Dr. Krause,
Ordin. I.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>2 Ovid.
6 Griechisch.</td><td>2 Vergil.
2 Homer.</td><td>8 Latein.</td><td>20</td></tr>
<tr><td>3) Oberl. Blümel,
Ordin. II.</td><td></td><td></td><td>3 Mathematik.</td><td>3 Mathematik.</td><td>3 Mathematik.</td><td>4 Mathematik.
1 Physik.</td><td>4 Mathematik.
2 Physik.</td><td>20</td></tr>
<tr><td>4) Oberl. Dr. Gervais.</td><td></td><td>3 Französisch.
2 Geographie.</td><td>2 Französisch.</td><td>3 Französisch.</td><td>3 Französisch.</td><td>2 Deutsch.
2 Französisch.</td><td>2 Französisch.</td><td>19</td></tr>
<tr><td>5) Dr. Siebert,
1. ordentl. Lehrer.
Ordin. IV.</td><td></td><td>3 Rechnen.</td><td>2 Deutsch.
10 Latein.
3 Geschichte & Geographie.</td><td></td><td></td><td></td><td>4 Griechisch.</td><td>22</td></tr>
<tr><td>6) Dr. Heinicke,
2. ordentl. Lehrer.
Ordin. III. B.</td><td></td><td></td><td></td><td>8 Latein.
4 Geschichte & Geographie.</td><td>4 Geschichte & Geographie.</td><td>3 Geschichte & Geographie.</td><td>3 Geschichte & Geographie.</td><td>22</td></tr>
<tr><td>7) Dr. Szelinski,
3. ordentl. Lehrer.
Ordin. III. A.</td><td></td><td></td><td>6 Griechisch.</td><td></td><td>8 Latein.</td><td>8 Latein.</td><td></td><td>22</td></tr>
<tr><td>8) P. A. C. Kahle,
ordentl. Lehrer.
Ordin. V.</td><td>3 Religion.</td><td>3 Deutsch.
9 Latein.
3 Religion.</td><td>2 Religion.</td><td></td><td>2 Deutsch.</td><td></td><td>2 Hebräisch.</td><td>24</td></tr>
<tr><td>9) Baldus,
5. ordentl. Lehrer.
Ordin. VI.</td><td>4 Rechnen.
2 Naturkunde.
3 Schreiben.
2 Zeichnen.</td><td>2 Naturkunde.
3 Schreiben.
2 Zeichnen.</td><td>2 Zeichnen.</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>20</td></tr>
<tr><td>10) A. Baske,
wissenschaftl. Hilfslehrer.</td><td>3 Deutsch.
9 Latein.
2 Geographie.</td><td></td><td></td><td>2 Deutsch.
6 Griechisch.
2 Ovid.</td><td></td><td></td><td></td><td>24</td></tr>
<tr><td>11) Pfarrer Albrecht,
Kathol. Religionslehrer.</td><td colspan="4">2 Religion.</td><td colspan="3">2 Religion.</td><td>4</td></tr>
<tr><td rowspan="2">12) Lehrer Gehlhar.</td><td colspan="2" rowspan="2">2 Gesang.</td><td colspan="2">1 Gesang.</td><td colspan="3">1 Gesang.</td><td rowspan="2">5</td></tr>
<tr><td colspan="5">1 Gesang.</td></tr>
</table>

Oeffentliche Prüfung.

Freitag, den 2. August,

Vormittags 8 bis $12^1/_2$ Uhr.

Vierstimmiger Choral.

1.	8 — $8^3/_4$.	**Quarta:**	Latein. Dr. Siebert.
			Mathematik. Oberl. Blümel.
2.	$8^3/_4$— $9^1/_2$.	**Unter-Tertia:**	Griechisch. W. H. Baske.
			Geschichte und Geographie. Dr. Heinicke.
3.	$9^1/_2$—$10^1/_4$.	**Ober-Tertia:**	Latein. Dr. Szelinski.
			Religion. Der Director.
4.	$10^1/_4$—11.	**Secunda:**	Deutsch. Oberl. Dr. Gervais.
			Homer. Prof. Dr. Krause.

(Zwischen den einzelnen Lectionen werden Declamationen eingeschaltet.)

5.	11 —$11^3/_4$.	**Prima:**	Physik. Oberl. Blümel.
			Französisch. Oberl. Dr. Gervais.

Lateinische Rede des Primaners Richard Nadrowsky.
Deutsche Rede des Abiturienten Matthias Hundt.
Entlassung des Abiturienten durch den Director.
Gesänge unter Leitung des Lehrers Gehlhar.

Nachmittags $2^1/_2$ bis 4 Uhr.

6.	$2^1/_2$—$3^1/_4$.	**Sexta:**	Religion. G. L. Kahle.
			Latein. W. H. Baske.
7.	$3^1/_4$—4.	**Quinta:**	Naturgeschichte. G. L. Baldus.
			Deutsch. G. L. Kahle.

(Zwischen den einzelnen Lectionen werden Declamationen eingeschaltet.)

Schlussgesang.

Sonnabend, den 3. August um 7 Uhr morgens werden den in der Aula versammelten Schülern die Versetzungen bekannt gemacht und dann den einzelnen Klassen in ihren Localen die Censuren ausgeteilt.

Das neue Schuljahr beginnt Donnerstag, den 12. September um 8 Uhr morgens. Zur Prüfung und Aufnahme neuer Schüler wird der unterzeichnete den 10. und 11. September in seinem Geschäftszimmer bereit sein. Die aufzunehmenden Schüler haben ein Impfattest und, wenn sie von anderen Schulen kommen, auch ein Abgangszeugniss vorzulegen. Auswärtige Schüler dürfen nur solchen Pensionen übergeben werden, zu welchen der unterzeichnete seine Genehmigung erteilt hat.

E. Trosien, Director.